

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 19. Januar 2005

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 14. Februar 2005, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

2. Protokoll der Session vom 22. November 2004

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

3. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident, 2. Lesung)

49/2/2004

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, 2. Lesung)

50/2/2004

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Nachtrag zum Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

31/2/2004

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

5. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO, 2. Lesung)

54/2/2004

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO, 2. Lesung)

55/2/2004

Antrag Standeskommission

Departementsvorsteher:

Statthalter Werner Ebnetter

7. Hundegesetz (HuG, 2. Lesung)**21/2/2004**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

Departementsvorsteher:

Landesfähnrich Melchior Looser

8. Nachtrag zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**40/2/2004**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad (2. Lesung)**32/2/2004**

Antrag Standeskommission

32/2/2004

Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Referent:

Grossrat Josef Koster

Departementsvorsteher:

Bauherr Hans Sutter

10. Landsgemeindebeschluss betreffend Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG (2. Lesung)**63/2/2004**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Hans Schmid

Departementsvorsteher:

Landammann Bruno Koster

11. Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge (2. Lesung)**52/2/2004**

Antrag Büro Grosser Rat

Referent:

Grossratsvizepräsident Josef Manser

12. Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission (2. Lesung)

64/2/2004 Antrag Büro Grosser Rat
 Referentin: Grossratspräsidentin Regula Knechtle

13. Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (2. Lesung) inkl. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Gegenvorschlag) und Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

65/2/2004 Antrag Büro Grosser Rat
 Referentin: Grossratspräsidentin Regula Knechtle

14. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen"

67/1/2004 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

15. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenausau"

68/1/2004 Antrag Standeskommission
 Referent: Grossrat Josef Koster
 Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

16. Landrechtsgesuche

2/1/2005 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser

17. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2005

1/1/2005 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

18. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 22. November 2004 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Regula Knechtle
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.00 - 12.05 Uhr
13.30 - 17.25 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 25. Oktober 2004	5
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2005	6
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005	23
5. Finanzplanung 2005 - 2008	24
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)	32
Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)	42
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	47
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung	49
9. Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)	56
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes	62
11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)	66
12. Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge	68
13. Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission	73
14. Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge	81
15. Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG	88
16. Verordnung über das Alpregister im Grundbuch	98
17. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBauV)	100
18. Landrechtsgesuche	101
19. Mitteilungen und Allfälliges	102

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Regula Knechtle eröffnet die heutige Grossrats-Session mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates

Am 29. Oktober 2004 durfte ich an der 22. Sitzung der Parlamentarischen Kommission Bodensee teilnehmen. An dieser Sitzung treffen sich regelmässig, d.h. zweimal im Jahr die Präsidenten und ein bis zwei Mitglieder der Parlamente der Länder rund um den Bodensee. Zu den Mitgliedsländern gehören: Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein sowie die Schweizer Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St.Gallen und die beiden Appenzeller Kantone. Diesmal stand die Tagung unter der Federführung der Präsidentin des Kantonsrates St.Gallen, Margrit Stadler-Egli.

Auf der Tagungsordnung standen Kurzberichte über die Tätigkeit der IBK (Internationale Bodenseekonferenz), deren Präsidium für das Jahr 2004 Landammann Carlo Schmid-Sutter inne hat, ein Bericht der Arbeit des Bodenseerates sowie ein Rapport zur Bodensee Agenda 21, die ein Teil der IBK ist. Das alles sind politische Gremien, in denen die oben erwähnten Länder Mitglied sind. Sie alle verfolgen das gemeinsame Ziel, die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit in Wirtschaft, Kultur, Verkehr, Ausbildung usw. zu fördern.

Hauptthema der Sitzung vom 29. Oktober 2004 war die Zukunft der INTERREG-Förderung der EU. Angesichts der aktuellen Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung der europäischen und schweizerischen Regionalpolitik hat die Parlamentarier-Kommission Bodensee eine Resolution zu INTERREG IV verfasst. Diese Resolution wird dem Deutschen Bundestag, dem Österreichischen Nationalrat und dem Schweizer Nationalrat vorgelegt. Sie hat folgenden Inhalt:

1. Die Weiterführung von Instrumenten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist erforderlich, um den Zusammenhalt und das Fortschreiten des Integrationsprozesses in Europa zu garantieren.
2. Für die zahlreichen Kooperationsvorhaben sind die Finanzmittel auch künftig zu gewährleisten.

3. Die bisherige Ausschöpfung des INTERREG IIIA-Programms "Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" und das vorhandene Potential an grenzüberschreitenden Projekten unterstreichen auch in Zukunft die Notwendigkeit von Kofinanzierungsmitteln der EU und der Schweiz.
4. Bei den INTERREG-Programmen ist auf Überschaubarkeit und zusammenhängende Programmgebiete zu achten. Die Umsetzung ist einfacher und bürgerfreundlicher.
5. Auf Schweizer Seite soll die Kompatibilität der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes mit INTERREG gewährleistet werden.
6. Die europäische und schweizerische Regionalpolitik muss den Besonderheiten grenzüberschreitender Kooperationsprojekte gerecht werden.

Ausserdem wurden wir vom Ressortleiter des Bundesamtes für Berufsbildung, Dr. Andri Gieré, über die Problematik bei "grenzüberschreitender Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen" informiert. Es gibt bereits Abkommen auf gegenseitige Anerkennung auf akademischer Ebene. Ausserdem anerkennen die Schweiz und die EU gegenseitig die Ausbildungsabschlüsse für jene Berufe, die in einzelnen Mitgliedstaaten "reglementiert" sind. Als reglementiert gilt, wenn die Ausübung des Berufes in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird (in der Schweiz z.B. Berufe im Gesundheitswesen, Anwaltsberuf, Installationsberufe). Der Übertritt auf Sekundarstufe II ist allerdings noch nicht geregelt. In dieser Richtung gibt es zum Wohle unserer Jugend noch viel zu tun.

Eine Zukunft für die Wirtschaftsregion Bodensee sieht Prof. Dr. Erich Renner von der Zürcher Hochschule Winterthur. Die Wirtschaftsregion Bodensee ist ein wettbewerbsfähiger Standort im sich verändernden europäischen Umfeld. Seiner Meinung nach entsteht Erfolg durch Sogwirkung, erzeugt durch:

1. Attraktive Zentrumsfunktionen
2. Geplante, geordnete Zentrumsgebiete
3. Ein qualifiziertes Angebot von Dienstleistern und Produzenten von Nischenprodukten (best ausgebildete Fachkräfte, innovative Produkte, Vertrauen schaffendes Arbeitsumfeld).

Eine hohe Lebensqualität muss für die Attraktivität der Region sehr wichtig sein. Sie muss mit nachhaltiger Entwicklung gesichert werden.

Eine der Herausforderungen sind die neuen Hauptadern Europas. Durch die Osterweiterung der EU und das Fallen des Eisernen Vorhanges verlieren die Nord-Süd-Verbindungen zunehmend ihre Bedeutung für die Hauptwarenflüsse. Die neuen West-Ost-Verbindungen werden interessant und wegweisend. Schnelligkeit gewinnt an Bedeutung gegenüber Distanz: Das

Wirtschaftsnetz Europas schafft neue Ausgangslagen für die Personen- und Warenflüsse in Europa. Standortvorteile verändern sich, es ergeben sich neue Perspektiven.

Ich bin überzeugt, dass die Mitgliedschaft in diesen Gremien gerade für uns als kleinster Kanton in der Schweiz äusserst wichtig ist. Hier können wir unsere Gedanken, unsere Ideen und unsere Wertvorstellungen im Zusammenhang mit der Integration in Europa einbringen. Der Öffnungsprozess über die Landesgrenzen hinaus, Erleichterungen im nahen Grenzverkehr, sei es für Waren oder Personen, ist lebensnotwendig für unsere KMUs. Unsere Nachbarländer beschäftigen sich zum grossen Teil mit den gleichen Problemen wie wir selbst (Integration, Wirtschaftswachstum, Sozialstaat, Arbeitslosigkeit, Bildung, Luftverschmutzung, usw.). In diesen Gremien besteht die Möglichkeit, gemeinsam lösbare Aufgaben anzupacken und Lösungen zu suchen.

Wir Appenzellerinnen und Appenzeller leben in dieser Wirtschafts-Region-Bodensee - wir sind Teil dieser Region und erleben deren Veränderungen tagtäglich. Nutzen wir sie als Glücksfall und ergreifen wir unsere Chancen. Leisten wir unseren Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der ganzen Bodenseeregion und zum Wohl ihrer Bevölkerung.

Mit diesen Worten erkläre ich die Session des Grossen Rates vom 22. November 2004 als eröffnet und stelle sie unter den Machtschutz Gottes."

Es liegen keine Entschuldigungen vor. Damit sind 48 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 25.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.**Protokoll der Session vom 25. Oktober 2004**Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich habe eine Anmerkung zu S. 70 des Protokolles betreffend die Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV) anzubringen. Die WiKo beantragte für Art. 33 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

”¹Die erstellten und verbesserten Bauten und Werke sind sachgemäss zu unterhalten, zu benützen und ausreichend zu versichern.”

Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat in der Folge angenommen. Ich möchte die Korrektur anbringen, dass in der Verordnung, welche im Anhang zum Protokoll auf den gelben Blättern zugestellt wurde, der Art. 33 Abs. 1 mit dem Wort “ausreichend” ergänzt wird, wie dies im Antrag der WiKo aufgeführt wurde.

Der Grosse Rat erklärt stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.

Weiter ergeben sich zum Protokoll der Session vom 25. Oktober 2004 keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird das Protokoll der Session vom 25. Oktober 2004 vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

3.

Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2005

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Eintreten auf den Voranschlag obligatorisch ist.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Der Kanton Appenzell I.Rh. budgetiert für das Jahr 2005 bei der Gesamtrechnung ein Defizit von Fr. 3,8 Mio., wobei rund ein Viertel, d.h. Fr. 1 Mio., auf die Laufende Rechnung entfällt. Ich verzichte auf weitere detaillierte Ausführungen und möchte auf den ausführlichen Kommentar der Standeskommission verweisen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit der Standeskommission für die neue Aufstellung, mit welcher die wichtigsten Ausgaben und Veränderungen einander gegenübergestellt werden und aus welcher mit einem Blick entnommen werden kann, welche Auswirkungen diese haben, danken.

Die StwK hat sich eingehend mit dem Voranschlag auseinandergesetzt und den Mitgliedern des Grossen Rates einen entsprechenden Bericht zugestellt.

Ich möchte auf zwei Punkte noch einmal kurz eingehen. Dabei geht es um die Ziele und Vorgaben sowie um die Abwasserrechnung.

Ziele und Vorgaben

Die StwK unterstützt die im Voranschlag 2005 aufgeführten Ziele und Vorgaben. Das Nettowachstum der Steuereinnahmen von 2 % lässt sich im heutigen Umfeld aber nur realisieren, wenn das Steuersubstrat weiter ausgebaut werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es uns gelingt, die günstige Steuersituation beizubehalten oder auszubauen. Die StwK vertritt allerdings die Meinung, dass dies keinesfalls zu Lasten der Investitionspolitik gehen darf. Umgekehrt heisst dies, dass wir bei den laufenden Ausgaben haushälterisch umgehen müssen, wobei festzuhalten ist, dass unser Handlungsspielraum sehr eingeschränkt ist, da viele Ausgaben gebundener Natur sind.

Seit einigen Jahren weist die StwK regelmässig darauf hin, dass unser Kanton - wie im Übrigen auch andere Kantone - im Bildungs- und Gesundheitswesen vor grossen Herausforderungen steht. Speziell im Gesundheitswesen und dabei vor allem in Bezug auf die künftige strategische Ausrichtung des Spitals Appenzell sind im nächsten Jahr entscheidende Fragen zu beantworten. Die StwK erachtet es als wichtig, dass dabei alle Beteiligten gefordert sind, d.h. sowohl der Spitalrat und die Ärzteschaft wie die Standeskommission und der Grosse Rat. Der Spitalrat hat unter Einbezug der Ärzte Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, die vom Departement bzw.

der Standeskommission und je nachdem auch vom Grossen Rat zu beraten und zu verabschieden sind. Es geht nach Ansicht der StwK darum, auf der Basis fundierter Überlegungen und Unterlagen eine intensive aber sachliche Diskussion zu führen und dann die erforderlichen Entscheide zu fällen.

Vollkostenrechnung Abwasser

Die Abwasserrechnung bereitet der StwK Sorgen, da der Schuldenberg bei tragbaren Gebühren nicht innert nützlicher Frist abgetragen werden kann. Bei der Laufenden Rechnung fallen die aufgrund der hohen Schuldenlast anfallenden Zinskosten und der hohe Abschreibungsbedarf ins Gewicht. Für die StwK stellen sich folgende Fragen: Es kann festgestellt werden, dass ein grosser Teil des Schuldenbergs von Fr. 7'500'000.-- auf Altlasten zurückzuführen ist und es ist zu prüfen, wie dieser innert nützlicher Frist abgetragen werden kann, ohne dass die Abwassergebühren weiter erhöht werden müssen. Da es sich um Altlasten handelt, ist nach Ansicht der StwK im Weiteren zu überlegen, ob die Schuld - allenfalls verteilt auf einige Jahre - zu Lasten der Laufenden Rechnung getilgt werden kann.

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag 2005 nach der Detailberatung zu genehmigen.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich möchte auf die Vollkostenrechnung Abwasser zu sprechen kommen. Bekanntlich wurden diese beiden Buchhaltungen im letzten Jahr getrennt und bereits in diesem Jahr mussten die entsprechenden Gebühren um 33 % erhöht werden. Der Nachteil vom Einbezug von Gebühren liegt darin, dass sie zum Teil unsozial sind, da sie die tieferen Einkommen verhältnismässig mehr belasten als die höheren Einkommen. Von dieser Gebührenerhöhung sind vor allem Familien betroffen, also Personen, die einen relativ hohen Wasserverbrauch nachweisen. Die geplante Steuersenkung um 5 % vermag die Gebührenerhöhung von 33 % für viele Familien nicht zu decken. Die meisten Familien bezahlen im Jahre 2005 trotz der Steuersenkung mehr, als sie vorher bezahlt haben.

Ich vertrete deshalb die Ansicht, dass in den von der Standeskommission angestrebten Massnahmenkatalog keine Gebührenerhöhung aufgenommen werden darf. Ich möchte die Standeskommission hinsichtlich der Behandlung des Initiativbegehrens zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge ersuchen, den Gedanken in die Überlegungen miteinzubeziehen, dass diese Angelegenheit nicht nur geprüft, sondern auch realisiert werden sollte.

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte den Grossen Rat vorerst über die Ausgangslage bzw. den Ist-Zustand der Vollkostenrechnung Abwasser informieren. Die Transparenz der Abwasserrechnung wurde in den letzten zwei Jahren kontinuierlich verbessert, indem eine eigenständige Abwasserrechnung aufgebaut wurde. Das gesamte Abwasserwerk hat einen Wert von Fr. 200 Mio. Der Schuldbestand

wird sich bis zum Jahre 2008 auf ca. Fr. 10,5 Mio. erhöhen. Dies entspricht 5,25 % der Gesamtinvestitionen, welche noch abgeschrieben werden müssen. Bei der Überbauung von bereits erschlossenen Gebieten können in den nächsten 20 bis 30 Jahren ohne zusätzliche Kosten Anschlussgebühren von ca. Fr. 17 Mio. generiert werden.

Beurteilung

Die Gebühren sind trotz der Erhöhung per 1. Januar 2004 im Vergleich zu umliegenden Gemeinden tief. In Anbetracht der sehr grossen Investitionen in den letzten Jahren und der sehr jungen Abwasserinfrastruktur ist der Schuldbestand akzeptabel. Grosse Neuinvestitionen, wie die 4. Etappe des Ausbaus der ARA, welche Kosten von Fr. 4,52 Mio. verursacht, können nicht ohne zusätzliche Schulden getätigt werden. Gesamthaft gesehen kann gesagt werden, dass wir sehr viel investiert haben, einen akzeptablen Schuldbestand haben und moderate Gebühren erheben.

Ein Ziel soll sein, keine Gebühren auf Vorrat zu erheben. Ebenso soll der Schuldbestand ab dem Jahre 2008 reduziert werden.

Als mögliche Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen, sehen wir Folgendes vor:

- Reduktion der Verwaltungskosten zu Lasten der Vollkostenrechnung
- Förderung der Überbauungen, welche bereits erschlossen sind und Verhinderung von Baulandhortung, eventuell durch Gesetzesanpassungen, auch beim Steuergesetz
- Bei Neueinzonungen muss in Zukunft vermehrt auf die Bedürfnisse der Abwasserrechnung Rücksicht genommen werden, eventuell durch Gesetzesanpassungen. Es muss verhindert werden, dass Neueinzonungen bewilligt werden, welche hohe Erschliessungskosten verursachen, die Landreserven jedoch nicht überbaut werden.

Betreffend die Finanzierung durch die Staatsrechnung ist zu sagen, dass der Vorschlag der StwK dem Verursacherprinzip widerspricht und deshalb gegen Bundes- und Kantonsgesetze verstösst.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass sich die gesetzlichen Grundlagen in jüngster Zeit verändert haben, was die Verrechnung ungünstig beeinflusst hat. Das Gewässerschutzgesetz fordert seit der Revision anlässlich der Landsgemeinde 2000 die verursachergerechte Finanzierung der Abwasserrechnung. Damit sind die Subventionen seitens des Bundes und des Kantons weggefallen. Diese Subventionen an die Investitionskosten haben 67,5 % ausgemacht, 40,5 % wurden vom Bund und 27 % vom Kanton entrichtet.

Zur Erarbeitung des Abrechnungssystems wurden fachliche Grundlagen beigezogen. Die Abwasserrechnung ist gemäss der Empfehlung des Verbandes der Schweizerischen Abwasserfachleute aufgebaut worden und sämtliche Anlagedaten der ARA Appenzell, des Regio Klärbe-

ckens und des Pumpwerkes werden in einem Kataster mit Investitions- und Unterhaltskosten festgehalten, diese werden für die Finanzplanung benötigt. Ebenso werden die Daten aller Kanäle in einem Kataster aufgeführt. Diese bilden die Grundlage für die Finanz- und Erhaltungsplanung.

Um die Kosten für die Siedlungsentwässerung mit einer nachhaltigen Finanzierung sichern zu können, wurde mit Finanzspezialisten des Verbandes der Schweizerischen Abwasserfachleute eine Überwachung der Finanzplanung vereinbart. Der Bericht ist anlässlich der Beratung zur Revision des Gewässerschutzgesetzes im Jahre 2000 überarbeitet worden und die letzte Nachführung desselben hat im Jahre 2003 mit der Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren stattgefunden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass in diesem Zusammenhang nicht von einem desolaten Zustand gesprochen werden kann. Es sind Bestrebungen im Gange, damit die bestehenden Schulden abgebaut werden können.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte auf die letzten Worte von Bauherr Hans Sutter Bezug nehmen. Die StwK sagt nicht, dass der Zustand desolat ist. Die StwK wollte lediglich darauf hinweisen, dass man sich dieser Frage stellen sollte. Es handelt sich beim Übergang zur Vollkostenrechnung zugegebenermassen um einen schwierigen Prozess. Die StwK möchte auch nicht dazu animieren, gegen das Bundesgesetz zu verstossen. Die Frage, wie diese Angelegenheit angegangen werden soll, darf aber sicher gestellt werden. Ebenso kann man sich fragen, ob man nicht mit einer übermässigen Gebührenerhöhung versucht, Ausstände aus früheren Zeiten zu decken. Es kann nicht das Ziel sein, dass sich unser Kanton in Bezug auf die Steuerbelastung in einer sehr guten Situation befindet, sich jedoch beim Gebühreneinzug im Mittelfeld bewegt. Es sollte auch in diesem Bereich versucht werden, möglichst tiefe Gebühren festlegen zu können.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich bei den Feststellungen der StwK nicht um Beanstandungen handelt, es soll dadurch aber eine Diskussion zustande kommen.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich möchte noch auf zwei Punkte des Voranschlages zurückkommen. Der erste Punkte könnte mit dem folgenden Satz zusammengefasst werden: "Es ist nichts schwerer zu ertragen, als eine Reihe von guten Tagen." Generell kann gesagt werden, dass wir in den letzten Jahren gute Resultate verzeichnen konnten. Wir dürfen deshalb jetzt aber nicht übermütig werden und denken, dass wir die Ausgaben überall etwas steigern können. Ein wesentlicher Punkt unserer Finanzpolitik besteht darin, dass wir unsere Ausgaben im Griff haben. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht am Ende des Jahres die Notbremse ziehen und irgendwelche radikalen Massnahmen ergreifen müssen. Aus diesem Grunde ist die finanzpolitische Disziplin sehr wichtig, denn die guten Abschlüsse der letzten Jahre könnten unter Umständen den Gedanken aufkommen lassen, dass in Zukunft etwas mehr Geld ausgegeben werden kann. Aus dem vorlie-

genden Budget kann entnommen werden, dass die Ausgaben wesentlich mehr angestiegen sind als die Teuerung. Wir müssen versuchen, dieses Problem weiterhin im Griff zu behalten und wir müssen mit unseren finanziellen Mitteln auch weiterhin sorgsam umgehen.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, hat mit der Steuersenkung zu tun. Wir müssen uns bewusst sein, woher unsere Steuereinnahmen kommen. Derzeit verhält es sich so, dass rund 10 % der Steuerzahler 50 % der gesamten Steuereinnahmen aufbringen. Vor einigen Jahren bewegte sich diese Zahl bei 7 %, dieses Band ist also in den letzten Jahren etwas breiter geworden. Im Weiteren kann festgestellt werden, dass rund 10 % der Steuerzahler keine Kantonssteuern entrichten und rund 30 % der Steuerzahler keine Bundessteuern bezahlen. Immer mehr Leute haben also keine Steuern zu bezahlen, während auf der anderen Seite ein kleiner Teil der Steuerzahler die Hälfte der Steuereinnahmen entrichtet. Wir müssen also ein Augenmerk darauf legen, dass die von uns eingeschlagenen Massnahmen immer in diejenige Richtung gehen, dass dieses Gleichgewicht einigermaßen stimmt.

Die bereits zur Diskussion gestellte Vollkostenrechnung Abwasser wurde nicht erst im letzten Jahr eingeführt, diese existiert bereits seit den 90er Jahren. Wir haben lediglich die Darstellung geändert, damit die Rechnung etwas transparenter ist. Die vorherige Darstellungsweise war wenig verständlich und gab zu Missverständnissen Anlass.

In Bezug auf die Gebühren ist zu sagen, dass diese von Anfang an viel zu tief angesetzt waren. Mit der Erhöhung der Gebühren sind wir bei einem vernünftigen Ansatz angelangt, wir sind keinesfalls bis zur maximalen Höhe gegangen. Ich gehe davon aus, dass der Hinweis der StwK eher positiv und im konstruktiven Sinne gemeint ist. Wir werden uns dementsprechende Massnahmen überlegen und diese dem Grossen Rat zu gegebener Zeit unterbreiten.

Ich empfehle dem Grossen Rat, auf das Budget 2005 einzutreten.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Wir kommen damit zur Detailberatung

Gesamtübersicht (S. 1 - 2)

Keine Bemerkungen.

Kommentar (S. 3 - 6)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 7 - 8)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 9 - 42)**10 Gesetzgebende Behörde (S. 9)**

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 10)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 11 - 16)Grossrat Josef Manser, Rüte

Auf S. 14 wird unter dem Titel Umweltschutz, Konto Luft, ein Betrag von Fr. 33'000.-- budgetiert. Wie sicher alle wissen, leiden verschiedene Bürgerinnen und Bürger unter gesundheitlichen Störungen infolge der Strahlenbelastungen durch die Mobilfunkantennenanlagen. Solche Meldungen stammen vermehrt aus dem Raume Hirschberg. Ich nehme diese Reklamationen sehr ernst, nicht nur deshalb, weil ich selber in diesem Gebiet wohne, sondern weil es auch meine Aufgabe von Amtes wegen ist. Ich habe das Gefühl, dass in diesem Bereich ein grosser Informationsbedarf besteht. Ich möchte gerne von Bauherr Hans Sutter wissen, welche Massnahmen die Standeskommission in diesem Zusammenhang ergreifen wird, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen. Ausserdem möchte ich Informationen darüber, wie der derzeitige Stand der Dinge aussieht, insbesondere auch in Bezug auf die Petition, welche im Jahre 2002 eingereicht wurde.

Im Weiteren möchte ich dem Grossen Rat die Frage unterbreiten, wie er sich zu einem allfälligen Moratorium stellt. Wie steht der Grosse Rat zu einem befristeten Baustopp für solche Mobilfunkantennen? Ist der Grosse Rat der Meinung, dass wir die neueste Generation der Technik nutzen sollten und allenfalls ohne Vorliegen von technischen und wissenschaftlichen Berichten solche massiven Nachteile in Kauf nehmen müssen?

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte vorerst erwähnen, dass die Standeskommission die Besorgnis derjenigen Personen, welche sich durch die Strahlenbelastung gesundheitlich benachteiligt fühlen, sehr ernst nimmt. Wir bagatellisieren dieses Problem in keiner Weise und wir sind uns bewusst, dass einzelne Personen gegenüber Elektrosmog und Strahlen extrem empfindlich sind.

Ich möchte versuchen, auf die von Grossrat Josef Manser aufgeworfenen Fragen Antworten zu erteilen, wobei ich jedoch insbesondere die Frage betreffend das Moratorium nicht beantworten kann.

Die im Jahre 2002 eingereichte Petition wurde von der Standeskommission beantwortet und auch entsprechend publiziert. Ebenso haben wir im Appenzeller Volksfreund vom 5. November 2003 die Problematik von Elektrosmog und Antennenstrahlen veröffentlicht und die technischen

Probleme, aber auch den Kommunikationsauftrag, welchen wir haben, erläutert.

Das Bau- und Umweltdepartement überprüft laufend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Es prüft, ob die Bestimmungen der NIS-Verordnung eingehalten werden, insbesondere, ob die Strahlen nicht einen Überwert verzeichnen. Es wurden dazu Messgeräte angeschafft, damit diese Werte selber kontrolliert werden können. Das Bau- und Umweltdepartement betreibt mit der Betreuung von Personen, welche sich durch die Strahlen negativ beeinträchtigt fühlen, einen sehr grossen Arbeitsaufwand. Die Lage beruhigt sich teilweise wieder etwas, wenn wir sagen können, dass die Werte weit unter den vorgegebenen Bestimmungen liegen und diese nicht gesundheitsgefährdend sein sollten.

Ich muss noch erwähnen, dass Opponenten nicht gegen eine Anlage kämpfen können, welche rechtmässig erstellt wurde. Sie müssten sich vielmehr gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen richten, welche vom Bund erlassen wurden. Die Antennennlage auf dem Hirschberg wurde rechtskräftig erstellt und solange diese Anlage die Bestimmungen der NIS-Verordnung einhält, kann das Bau- und Umweltdepartement nichts dagegen unternehmen. Es kann lediglich versuchen, die aufgebrachten Personen etwas zu beschwichtigen.

Aus diesem Grunde kann ich die Frage eines allfälligen Moratoriums nicht beantworten. Diese Angelegenheit müsste allenfalls von der Standeskommission, eventuell in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement, geprüft werden. Ein solcher Erlass müsste von einer höheren gesetzgebenden Behörde verfügt werden, dies liegt nicht in meiner Kompetenz.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die erwähnten Messgeräte im Konto Nr. 2170.318.03 stipuliert sind. Diese haben zwischen Fr. 4'000.-- und Fr. 6'000.-- gekostet. Der Arbeitsaufwand, welcher vom Bau- und Umweltdepartement betrieben wird, wird nicht explizit aufgeführt.

Abschliessend möchte ich noch einmal betonen, dass wir die Reklamationen aufgrund von Beeinträchtigungen der Gesundheit sehr ernst nehmen. Ich habe mich auch anlässlich der letzten Bauplanungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz persönlich dafür eingesetzt, dass das BUWAL in dieser Angelegenheit aktiv wird. Es wurde in der Folge zugesichert, dass eine Projektstudie, welche überprüft, ob die Bestimmungen unserer NIS-Verordnung tatsächlich genügend sind, erarbeitet wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Moratorium ist ein Instrument rechtswidriger Art. Die betroffenen Firmen haben einen ausgewiesenen Rechtsanspruch. Eine Baubewilligung ist eine so genannte Polizeierlaubnis und nicht eine Konzession. Dies bedeutet, jedermann darf einen Bau erstellen, wenn im Voraus festgestellt werden kann, dass der geplanten Baute kein Recht entgegensteht. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist es notwendig, dass wir alle rechtlichen Erfordernisse prüfen und abklären, ob die Eingabe die rechtlichen Voraussetzungen auch erfüllt. Ist dies der Fall, kann von öffentlich-rechtlicher Seite nichts mehr dagegen unternommen werden. Es bestünde noch die

Möglichkeit von privatrechtlicher Seite dagegen vorzugehen, dies ist jedoch Sache der Anstösser und der betroffenen Privatpersonen. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht ist ein Moratorium nicht möglich.

Gerade zu Beginn der Winter-Session stehen etliche Vorstösse - insbesondere der Westschweizer Kantone - zur Behandlung an, welche eine Überprüfung der bestehenden NIS-Verordnung verlangen. Diesbezüglich ist abzuwarten, welche Entscheide gefällt werden. Es steht jedenfalls noch nicht fest, welche Lösungen die Diskussion bringen wird. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist jedoch nicht der einzige Kanton, der mit diesen Problemen zu kämpfen hat. Es ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass die Schweiz die strengsten NIS-Bestimmungen aufweist.

Grossrat Josef Manser hat ausgeführt, dass viele Personen unter den Antennenanlagen leiden. Dies ist sicher richtig. Es kann aber nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass diese Personen wegen den Antennenanlagen physisch krank sind. Es kann derzeit nämlich nicht nachgewiesen werden, dass diese Strahlen Ursachen von gewissen Krankheiten sind. Ich will dies aber auch nicht bestreiten.

Die Standeskommission setzt sich mit dem von ihr geplanten weiteren Vorgehen schon beinahe der Lächerlichkeit aus. Sie hat nämlich die Swisscom AG schriftlich ersucht, die wissenschaftlichen Versuche mit Dr. Karim bei der Antennenanlage Hirschberg vorzunehmen. Es liegt der Standeskommission also viel daran, die vorhandenen Probleme zu lösen. Es wurde mir in der Folge durch eine Privatperson schriftlich eine Strafanzeige angedroht, für den Fall, dass ich diese Untersuchungen tatsächlich vornehmen lasse. Ich lasse mich aber nicht davon abhalten und werde die Versuche durchführen lassen. Es gibt also auch Personen, die solche Bemühungen nicht verstehen. Die Standeskommission hält aber trotzdem daran fest. Sie möchte jedoch, dass sich alle Betroffenen mit den Ergebnissen der Versuche einverstanden erklären. Es macht keinen Sinn, wenn wir weitgehende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen und in der Folge die betroffenen Personen nicht an die Ergebnisse glauben.

Grossrat Josef Manser, Rüte

Ich danke meinen Vorrednern für diese Ausführungen, ich bin mit den erteilten Antworten zufrieden.

22 Erziehungsdepartement (S. 17 - 19)

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Meine Ausführungen beziehen sich auf S. 19 des Budgets, Konto Nr. 2260. Anlässlich der Grossrats-Session vom 29. März 2004 habe ich mich dahingehend geäussert, dass die stark gestiegenen Aufwendungen bei der Volksbibliothek einseitig auf die Bezirke und die Schulgemeinden überwältigt wurden und der Kanton seinen Beitrag lediglich um den Betrag der erhobenen Miete erhöht hat. Der Kanton hat sich also real an den gestiegenen Kosten nicht beteiligt.

Ich habe in der Folge anlässlich der März-Session bereits angekündigt, dass ich bei der nächsten Budgetdebatte eine materielle Beitragserhöhung seitens des Kantons beantragen werde. Gemäss den seinerzeitigen Auskünften innerhalb des Grossen Rates kann eine solche Beitragserhöhung nur pauschal unter dem Budgetposten Kultur erfolgen.

Ich beantrage deshalb, den Budgetposten Kultur um Fr. 20'000.-- auf insgesamt Fr. 625'000.-- zu erhöhen. Der Betrag von Fr. 20'000.-- ist der Volksbibliothek zukommen zu lassen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die beantragte Beitragserhöhung ins Konto Nr. 2260.365.00, Kantonsbeiträge, aufgenommen werden müsste.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, von zusätzlichen Ausgaben abzusehen, da das Erziehungsdepartement in diesem Jahr bereits eine enorme Kostensteigerung hinnehmen muss. Ich spreche mich in keiner Art und Weise gegen die Volksbibliothek aus. Ich vertrete aber die Auffassung, dass die Volksbibliothek derzeit eine solide Finanzierung aufweist. Falls die Volksbibliothek zusätzliche Gelder benötigt, werden die Verantwortlichen sicher mit ihrem Anliegen an die Standeskommission herantreten. Die Präsidentin der Volksbibliothek leistet sehr gute Arbeit und das Einvernehmen zwischen ihr und der Standeskommission ist ausgezeichnet.

Ich verstehe das Anliegen von Grossrat Erich Fässler. Er vertritt die Meinung, dass bei erhöhten Beiträgen seitens der Bezirke und Schulgemeinden auch der Kanton einen höheren Beitrag zu leisten hat. Dies ist nicht ganz unbegründet, aber in anderen Fällen leistet der Kanton wiederum höhere Beiträge im Vergleich zu den Bezirken und Gemeinden, das gleicht sich immer wieder aus.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, das Budget des Erziehungsdepartementes nicht noch mehr zu belasten. Es mussten auf das Jahr 2005 rund Fr. 2,5 Mio. mehr budgetiert werden als noch vor einem Jahr. Die Gründe dafür können dem Kommentar entnommen werden. Wir haben alle Mühe, die Ausgaben einigermaßen in den Griff zu bekommen. Es würde meines Erachtens in der jetzigen Budgetdiskussion ein falsches Signal gesetzt, wenn die Ausgaben noch mehr erhöht werden.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Die Volksbibliothek wächst ständig, insbesondere auch aufgrund der neuen Medien, die sich immer grösserer Beliebtheit erfreuen. Deshalb ist der Bedarf an zusätzlichen Geldern ausgewiesen.

Ich möchte den Grossen Rat deshalb ersuchen, meinem Antrag zuzustimmen.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Erich Fässler betreffend Erhöhung des Beitrages an die Volksbibliothek um Fr. 20'000.-- ab.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe festgestellt, dass sich auf S. 18, Konto Nr. 2210.362.02 "Beiträge gemäss Art. 26 SchulVO" ein Schreibfehler eingeschlichen hat. Es handelt sich dabei nicht um Art. 26 sondern um Art. 45 SchulVO. Der Art. 45 regelt die Vorwegbeiträge an die Sonderklassen, Real- und Sekundarschulen, während der Art. 26 die Fortbildung beinhaltet. Dieser Schreibfehler muss noch korrigiert werden.

Der Grosse Rat erklärt stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe festgestellt, dass im Kommentar zum Gymnasium St. Antonius unter dem Titel "Aufwand Schule" der Aufwand im Bereich Lehrmittel um ca. Fr. 30'000.-- höher ist und die Ersatzanschaffung des Schulbusses Mehrkosten von Fr. 30'000.-- auslöst. Ich habe den Posten Lehrmittel im Budget denn auch gefunden. Die Ersatzbeschaffung des Schulbusses ist jedoch im Budget des Gymnasiums nicht aufgeführt, denn im Konto 21.311.02 "Fahrzeuge" ist lediglich ein Betrag von Fr. 5'000.-- vorgesehen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Kommentar ist in diesem Punkt nach der zweiten Lesung der Standeskommission versehentlich nicht bereinigt worden. Dieser Budgetposten wurde für das nächste Jahr gestrichen. Es existieren derzeit zwei Schulbusse. Ein Bus wird im nächsten Jahr ersetzt. Der zweite Bus kann aber in nächster Zeit mit Staatsgeldern nicht ersetzt werden. Die Standeskommission hat deshalb anlässlich der zweiten Lesung zum Budget beschlossen, den Betrag von Fr. 30'000.-- ersatzlos zu streichen. Es ist dabei wohl vergessen worden, den Kommentar entsprechend anzupassen.

23 Finanzdepartement (S. 20 - 22)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 23 - 27)Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich möchte auf die geplante Reorganisation der Sozialen Dienste zu sprechen kommen. Es geht mir dabei um die Konti Nr. 2438 und Nr. 2440 auf S. 24. Wenn wir den Aufwand dieser beiden Konti zusammenzählen, so erhalten wir den Betrag von Fr. 930'000.--. Im Vergleich zum letzten Jahr entspricht dies einer Einsparung von Fr. 40'000.--. Dieser Rückgang wird mit der Reorganisation der Sozialen Dienste und der Gründung einer Stiftung begründet. Diese Umstrukturierungen bedingen aber auf der anderen Seite eine zusätzliche Stelle, welche im Konto Nr. 2400 ausgewiesen ist und einen zusätzlichen Aufwand von Fr. 123'000.-- ausmacht. Wenn wir diese beiden Budgetposten gemeinsam betrachten, stellt sich für mich die Frage, wie hier Einsparungen gemacht werden sollen.

Säckelmeister Paul Wyser

Diese beiden Posten können nicht einfach zusammengezählt werden, da darin noch andere Aufwendungen enthalten sind, welche angestiegen sind. Wenn wir nur die fünf Posten, welche unter Umständen mit der Neuorganisation zusammenhängen, betrachten, ergibt sich eine Einsparung. Die übrigen Aufwendungen dürfen dabei nicht dazugezählt werden, da diese mit der Reorganisation nichts zu tun haben. Mit der geplanten Reorganisation wird eine Kostensenkung um ca. Fr. 82'000.-- erwartet.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 28 - 31)Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Wenn wir die Rechnung des Zivilschutzes betrachten und diese dem Budget 2005 gegenüberstellen, so stellen wir fest, dass sich die Ausgaben um voraussichtlich 25 % erhöhen werden. Für mich stellt sich die Frage, ob dies heute noch notwendig und richtig ist. Wenn man in Betracht zieht, dass die Armee auf oberster Stufe zum Teil unterbeschäftigt ist und die Feuerwehren auf unterster Stufe in der Zwischenzeit sehr gut ausgerüstet sind, ist es doch fragwürdig, ob eine derartige Aufstockung des Zivilschutzes tatsächlich noch notwendig ist.

Landesfähnrich Melchior Looser

Der Bund hält am Zivilschutz fest und wir sind dadurch gezwungen, unsere Budgetposten entsprechend anzupassen. Wir haben also keine Möglichkeit, einzelne Posten zu streichen oder zu kürzen, da der Bund dies vorschreibt.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Ich habe eine Frage zu S. 26 "Betriebskosten Asylwesen". Es ist mir aufgefallen, dass der Aufwand für das Jahr 2005 mit Fr. 57'000.-- budgetiert wurde, für das laufende Jahr wurden hingegen lediglich Aufwendungen von Fr. 26'000.-- veranschlagt. Wie aus den Medien entnommen werden konnte, gibt es immer weniger Asylbewerber. Ich möchte deshalb gerne wissen, weshalb die Betriebskosten im Asylwesen im kommenden Jahr trotzdem derart ansteigen werden.

Statthalter Werner Ebnetter

Diese Mehrkosten sind einerseits darauf zurückzuführen, dass Unterhaltskosten von Fr. 120'000.-- budgetiert wurden. Dieser Betrag ist für die Sanierung des Platzes rund um das Asylzentrum sowie für die Renovation der Fenster vorgesehen. Diese beiden Sanierungsmaßnahmen machen einen wesentlichen Teil dieses Budgetpostens aus. Es ist aber durchaus möglich, dass dieses Konto bis Ende 2005 andere Zahlen ausweist als budgetiert, denn, wenn die Zahl der Asylbewerber zurückgeht, werden sich auch die Ausgaben vermindern. Das Asylwesen ist aber für den Kanton grundsätzlich kostenneutral, da uns der Bund diese Aufwendungen entschädigen muss.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 - 36)

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich möchte eine Frage zum Konto Nr. 2652 "Revierförster, Pflanzgarten" auf S. 35 anbringen. Vor nicht allzu langer Zeit fegte ein enormer Sturm über die Schweiz hinweg. Es gab schon dannzumal Förster, die sagten, dass dieser Sturm für die Waldungen keine katastrophalen Folgen hatte, sondern dass eher das Gegenteil der Fall gewesen sei. Etwa vor zwei Wochen konnte man dann seitens des BUWAL vernehmen, dass dieser Sturm für die Waldnutzung schon fast ein Segen gewesen sei. Aufgrund dessen stellt sich doch die Frage, ob die Natur eigentlich das korrigieren muss, was der Mensch falsch macht. In diesem Zusammenhang muss man sich doch fragen, ob es tatsächlich richtig ist, dass für das Forstwesen jedes Jahr soviel Geld ausgegeben wird. Ich möchte dabei aber keinesfalls die Arbeit der Angestellten des Forstwirtschaftsdepartementes in Frage stellen.

Wenn ich das nächste Konto 2654 "Holzschlaggebühren" betrachte, stelle ich fest, dass aus den Holzschlaggebühren von Privatwaldungen lediglich Einnahmen von Fr. 9'000.-- resultieren. Es stellt sich hier die Frage, ob der Aufwand für den Einzug dieser Gebühren nicht fast höher ist als die eigentlichen Einnahmen. Wenn man bedenkt, dass ein Waldeigentümer beim Verkauf seines Holzes pro Kubikmeter lediglich noch Fr. 5.-- erhält, so muss man sich überlegen, ob der Einzug von Holzschlaggebühren noch gerechtfertigt ist.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte an dieser Stelle aus kantonaler Sicht zu den Meldungen des BUWAL, der Sturm "Lothar" sei für den Wald ein Segen gewesen, Stellung nehmen. Vergangene Woche fand die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren statt. Seit ich an diesen Konferenzen teilnehme, ist das BUWAL noch nie so gerügt worden wie das letzte Mal. Es ist doch etwas bedenklich, dass ein Bundesamt verlauten lässt, dass ein solcher Sturm ein Segen für die Waldeigentümer war, und dabei nicht berücksichtigt, dass in der Zeit der Aufräumarbeiten 16 Todesfälle zu beklagen waren und dass der einzelne Waldeigentümer wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen musste. Die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren hat in der Folge einstimmig beschlossen, dass im Laufe dieser Woche in der Presse zu den Äusserungen des BUWAL Stellung genommen wird. Die Konferenz musste im Weiteren feststellen, dass innerhalb des BUWAL dem Wald nur untergeordnete Priorität zukommt. Falls es noch einmal zu einem solchen Sturm kommen sollte, wird es so sein, dass die Koordination unweigerlich von den Kantonen übernommen werden müsste. Die Kantone vertreten die Meinung, dass es nicht notwendig ist, dass das BUWAL eine Administration aufbaut und eine Projektgruppe einsetzt, die sich damit beschäftigt, wie Sturmschäden in Zukunft bewältigt werden sollen. Dies ist nicht von grossem Nutzen, da die Art und Weise solcher Sturmschäden nicht vorausgesagt werden kann.

Ich möchte im Weiteren darauf hinweisen, dass in dieser Angelegenheit weitere Schritte eingeleitet wurden. So konnte ich am 13. Juni 2004 das Leitbild Wald- und Forstwirtschaft dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreiten. Die Standeskommission hat mir im Weiteren die Be-

willigung erteilt, dass ich die mittelfristigen Massnahmen schneller einleiten kann, als dies eigentlich vorgesehen war. Ich habe bereits erste Gespräche mit dem Ausserrhoder Forstdirektor, Regierungsrat Hans Diem, betreffend die zukünftige Reorganisation des Forstwesens beider Kantone geführt. Wir sind dabei zum Schluss gekommen, dass diese Angelegenheit von einer aussenstehenden Person geprüft werden sollte. Wir haben dabei konkret zwei Personen ins Auge gefasst und werden mit diesen möglichen Kandidaten auch das Gespräch suchen. Dabei soll die ganze Angelegenheit Forstwesen geprüft und es sollen allfällige mögliche Synergien aus den Ergebnissen dieser Untersuchung genutzt werden.

Im Weiteren habe ich von der Standeskommission den Auftrag zur Überprüfung des Pflanzgartens Nanisau erhalten. Ich werde einen Bericht verfassen, wie es mit dem Pflanzgarten Nanisau weitergehen soll.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen die offenen Fragen von Grossrat Josef Koster beantwortet zu haben.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich gehe davon aus, dass einerseits die Schäden nach dem Sturm Lothar etwas zu hoch beziffert wurden und andererseits, durch die Ausführungen des BUWAL das Ganze etwas verharmlost wurde. Ich bin der Meinung, dass das Mittelmass in etwa der Realität entspricht.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Nach dem Sturm Lothar musste in politischer Hinsicht sowohl auf kantonaler als auch auf parlamentarischer Ebene versucht werden, Hilfe zu leisten, damit die Schäden so gut als möglich behoben werden konnten. Ich muss dazu sagen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. vom Sturm Lothar nicht so schwer getroffen wurde wie andere Kantone. Ich möchte aber auf den gewaltigen Sturm im Jahre 1987 verweisen. Dieser hat unseren Kanton aufs Extremste gefordert. Es musste damals mit enormem Aufwand fremde Hilfe herangezogen werden, damit die Aufräumarbeiten in Angriff genommen werden konnten. Es wurden auch Gelder gesprochen, welche sicher benötigt und auch richtig eingesetzt wurden. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass dieses Vorgehen richtig war. Wir hätten es dazumal sicher auch nicht geschätzt, wenn sich das BUWAL in dem Sinne geäussert hätte, dass dieses Vorgehen falsch war.

Ich vertrete die Meinung, dass das BUWAL in seinen Äusserungen einige Aspekte in den Vordergrund gesetzt hat, welche meines Erachtens nicht die richtigen sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die gemachten Aussagen des BUWAL entsprechen einer bestimmten Waldphilosophie. Die Frage dabei ist, ob man diese Meinung teilt oder nicht. Wir haben seitens des Schweizerischen Elementarschadenfonds, welchem ich als Präsident vorstehe, an die Schäden des Sturmes Lothar Beiträge von insgesamt Fr. 40 Mio. geleistet. Wir haben dabei die Meinung vertreten, dass, wenn nicht sofort mit den Aufräumarbeiten begonnen wird, die Wälder unter Umständen

vom Käfer befallen werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass unsere Wälder grossflächig zerstört worden wären. Wenn man wie das BUWAL die Meinung vertritt, dass der sogenannte "Urwald" das richtige und der so genannte "Zuchtwald" unnötig ist, dann können wir in Zukunft die Waldpflege vollständig aufgeben. So weit sind wir aber noch nicht. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass unser Wald eine Schutz- und Erholungsfunktion hat. Dies ist ohne eine gewisse Pflege aber nicht möglich.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich möchte bemerken, dass das BUWAL nicht explizit gesagt hat, der Sturm Lothar sei ein Segen für die Waldeigentümer gewesen. Das BUWAL hat lediglich ausgeführt, der Sturm sei ein Segen für den Wald gewesen.

Wenn wir die Entwicklung der letzten 40 bis 50 Jahre betrachten, so kann festgestellt werden, dass die Natur immer mehr genutzt und zum Teil auch überbenutzt wurde. Wenn nun einige Personen die Meinung vertreten, dass eine gewisse Korrektur auch ein Nutzen für das Gesamte sein kann, so darf jetzt nicht einfach nur die Sicht des Waldeigentümers betrachtet werden. In gewissen Teilen hatte also das BUWAL mit seinen Aussagen auch Recht.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Als Berichtigung möchte ich erwähnen, dass das BUWAL nicht direkt gesagt hat, dass der Sturm Lothar ein Segen war, die Aussagen des Bundesamtes wurden aber von der Presse so interpretiert. Das BUWAL hat wörtlich ausgeführt, dass der Sturm Lothar keine Katastrophe war.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir in unserem Kanton grossen Wert darauf legen, dass unsere Landwirte Sorge zu unserer Landschaft tragen. Wenn man beispielsweise die Wälder im Entlebuch derzeit betrachtet, so muss festgestellt werden, dass diese zum Teil grossflächig vom Käfer befallen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nach dem Sturm nichts unternommen wurde. Ich möchte gerne wissen, wie sich der Grosse Rat dazu äussern würde, wenn unsere Wälder anstelle der heute gesunden Flächen braun und krank wären.

Säckelmeister Paul Wyser

Das BUWAL hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich damit befasst, wie unser Wald besser genutzt werden könnte. Jetzt möchte das BUWAL noch eine weitere Arbeitsgruppe ins Leben rufen, welche sich mit der Frage auseinandersetzen soll, wie das Problem der Sturmschäden auf nationaler Ebene gelöst werden könnte. Dieses Vorgehen hat zwei Funktionen, einerseits wird die Angelegenheit noch zentralistischer auf den Bund ausgerichtet und andererseits können noch mehr qualifizierte Fachbeamte eingestellt werden, welche damit eine neue Arbeitsstelle erhalten. Dies sind die einzigen Ziele, die das BUWAL erreichen will. Die Einsetzung solcher Fachkommissionen zieht selbstverständlich auch finanzielle Aufwendungen nach sich. Der Nutzen dieser Kommissionen steht jedoch in keinem Verhältnis zu den finanziellen Lasten.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 37 - 39)Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Ich habe eine Frage zum Konto Nr. 2710 "Tourismus". Ich habe festgestellt, dass die Budgetsumme im Konto Nr. 2710.390.00 "Zuwendung an Fonds Tourismusförderung" um Fr. 35'000.-- gekürzt wurde. Ich möchte gerne wissen, worauf diese Kürzung zurückzuführen ist.

Landammann Bruno Koster

Es handelt sich hier um einen Fonds, welcher genau gleich wie der Wirtschaftsförderungsfonds gespiesen wird. Wenn der Fonds eine gewisse Höhe erreicht hat, so kann der Betrag, mit welchem der Fonds gespiesen wird, entsprechend reduziert werden. Der Tourismusförderungsfonds weist derzeit eine Höhe aus, die es uns erlaubt, alle notwendigen Ausgaben zu tätigen. Falls in den kommenden Jahren wieder höhere Beiträge notwendig wären, könnte der entsprechende Budgetposten wieder erhöht werden. Es ist also nicht vorgesehen, irgendwelche Kürzungen in der Tourismusförderung vorzunehmen.

Zusammenfassung (S. 41 - 42)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 43 - 50)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 51 - 52)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 53 - 62)**50 Bau- und Umweltdepartement (S. 53 - 55)**Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe eine Frage zu den Konti Nr. 5006 und Nr. 5007 auf S. 53. Ich möchte gerne von den jeweiligen Departementsvorstehern wissen, welche Investitionen beim Gymnasium St. Antonius in der Höhe von Fr. 600'000.-- und beim Spital Appenzell im Betrage von Fr. 1 Mio. geplant sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die budgetierten Fr. 600'000.-- sind für zwei Investitionen vorgesehen. Einerseits soll damit der letzte Ausbau des Internats, 4. Stock, finanziert werden. Andererseits soll der Restbetrag für die Planung eines Gesamtkonzeptes eingesetzt werden, welches der Landsgemeinde 2006 oder 2007 unterbreitet werden soll. Dabei geht es insbesondere um eine Optimierung der bestehenden Raumnutzung des Gymnasiums.

Statthalter Werner Ebnetter

Der budgetierte Betrag für das Spital soll im Wesentlichen für die Sanierung des Daches sowie für die Erweiterung der Heizungszentrale eingesetzt werden. Es sind sicher noch weitere Sanierungen geplant. Ich gehe davon aus, dass Bauherr Hans Sutter noch genauer Auskunft erteilen kann, da das Bau- und Umweltdepartement für den Unterhalt der Gebäulichkeiten zuständig ist.

Bauherr Hans Sutter

Ich möchte die Ausführungen von Statthalter Werner Ebnetter in dem Sinne ergänzen, dass beim Spital Appenzell tatsächlich eine Sanierung der gesamten Wärmeversorgung ansteht. Dabei müssen unter anderem die Heizkessel ausgewechselt werden, ausserdem sind einige Installationsanpassungen im elektrischen Bereich notwendig.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Auf S. 53, Konto Nr. 5009 "Neues Verwaltungsgebäude" wird ein Betrag von Fr. 150'000.-- aufgeführt. Ich habe in diesem Zusammenhang auch die Finanzplanung konsultiert und mich darüber informiert, welche Beträge dort für die nächsten Jahre vorgesehen werden. Gleichzeitig habe ich noch einen Vergleich mit dem letzten Jahr angestellt. Damals wurde ein Gesamtbetrag von Fr. 1,8 Mio. budgetiert. In der vorliegenden Finanzplanung wird bereits von einem Betrag von Fr. 3,75 Mio. gesprochen.

Ich möchte gerne wissen, für welche Zwecke die budgetierten Fr. 150'000.-- vorgesehen sind und wie das weitere Vorgehen aussieht.

Bauherr Hans Sutter

Bei diesen Fr. 150'000.-- handelt es sich um einen Planungskredit. Es wird bekanntlich ein Wettbewerb durchgeführt. Die Eingabefrist für diesen Wettbewerb dauert noch bis Ende Dezember. Die Jury wird im Januar 2005 das nächste Mal tagen und die Projekte prüfen. Der budgetierte Betrag ist als Planungskredit sowie für den Wettbewerb vorgesehen.

52 Erziehungsdepartement (S. 56)

Keine Bemerkungen.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 57)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 58)

Keine Bemerkungen.

68 Abschreibungen (S. 59)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung (S. 60 - 62)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 63 - 64)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 65 - 72)

Keine Bemerkungen.

Voranschlag Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 73 - 88)

Keine Bemerkungen.

Voranschlag Gymnasium Appenzell (S. 89 - 94)Säckelmeister Paul Wyser

Aufgrund der vorherigen Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter kann auf S. 89 "Kommentar zum Budget 2005" unter dem Absatz "Aufwand Schule" der Satz betreffend de Ersatzanschaffung des Schulbusses ersatzlos gestrichen werden.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 95 - 99)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 2004 einstimmig.

4.**Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005**Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Die Standeskommission schlägt vor, den Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2005 von bisher 95 % auf 90 % sowie den Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2005 von 130 % auf 120 % zu senken.

Die StwK hat sich zusammen mit Säckelmeister Paul Wyser intensiv mit dem Antrag auf Senkung des Steuerfusses befasst. Die StwK unterstützt den Vorschlag der Standeskommission. Sie hat sich insbesondere damit auseinandergesetzt, in welchem Rahmen die Steuern gesenkt werden sollen. Die StwK ist zum Schluss gekommen, dass dem Vorschlag der Standeskommission Folge geleistet werden kann. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass trotz dieser Steuer-senkung ein gewisser Handlungsspielraum erhalten bleibt, welcher unter Umständen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Steuergesetzrevision genutzt werden kann.

Die StwK möchte dem Grossen Rat beliebt machen, den Antrag der Standeskommission im vorgeschlagenen Sinne zu unterstützen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2005 wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

5.

Finanzplanung 2005 - 2008

Säckelmeister Paul Wyser

Die Erstellung der Finanzplanung der nächsten paar Jahre war sehr schwierig, denn die Auswirkungen des Entlastungsprogrammes 03 und des derzeit zur Diskussion stehenden Entlastungsprogrammes 04 können noch nicht genau vorhergesehen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass wir mit dem jetzigen Subventionssystem Probleme bekommen werden. Wir müssen uns dagegen wehren, dass zu Ungunsten der Randregionen Kürzungen vorgenommen werden und wir müssen uns dafür einsetzen, dass die vom Bund vorzunehmenden Kürzungen, welche notwendig sind, alle treffen und dass nicht die Randregionen im Speziellen betroffen sind, wie dies im Entlastungsprogramm 04 vorgesehen ist.

Die vorliegende Finanzplanung bis zum Jahre 2008 ist aus diesen Gründen mit einem Fragezeichen zu betrachten. Wir gehen davon aus - und dies ist auch der Grund für die beantragte Steuerfussreduktion -, dass wir mit der vorgeschlagenen Finanzplanung einigermaßen ausgeglichene Rechnungen erreichen können, obwohl die Bundessubventionen ab dem Jahre 2006 nochmals gekürzt werden.

Wenn wir die Finanzplanung für die nächsten Jahre betrachten, so müssten eigentlich einige Alarmglocken läuten. Mit der von der Standeskommission anvisierten Vorgehensweise kann allerdings angenommen werden, dass das Ziel verfolgt wird, besser abzuschliessen als dies im Budget vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass wir im Budget über einen gewissen Spielraum verfügen. Oberstes Ziel ist, dass wir mittelfristig eine Verschuldung vermeiden können. Daran müssen wir uns halten und deshalb alljährlich neu prüfen, welchen Weg wir gehen wollen und können.

Wir dürfen unsere Lage nicht zu negativ sehen. Wir müssen uns aber anstrengen, damit wir mit einer angemessenen Kostendisziplin auf allen Stufen diesen Weg beschreiten können. Wir sollten versuchen, das jetzige Steuerniveau beibehalten zu können. Es sollte auch noch möglich sein, eine Revision des Steuergesetzes anzuvisieren, welche vielleicht einige Vorteile für den Steuerzahler bringen kann.

All diese Punkte machen es beinahe unmöglich, eine vernünftige Finanzplanung bis zum Jahre 2008 zu erstellen. Es handelt sich bei der Finanzplanung 2005-2008 um eine allgemeine Flugrichtung, welche wir Jahr für Jahr korrigieren und anpassen müssen, da die nächsten Jahre wesentliche Änderungen mit sich bringen werden.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates ist Eintreten auf die Finanzplanung der Ständekommission obligatorisch.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht.

Ergebnisse Finanzplanung 2005-2008 (S. 1 -2)

Keine Bemerkungen.

Kommentar (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 7 - 44)**Gesetzgebende Behörde (S. 7)**

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Verwaltung (S. 8 - 9)**Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 16)**

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 17 - 20)

Keine Bemerkungen.

Finanzdepartement (S. 21 - 24)

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 25 - 29)

Keine Bemerkungen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 30 - 34)

Keine Bemerkungen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 35 - 41)Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Wenn wir den Budgetplan des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bis zum Jahre 2008 betrachten, können wir feststellen, dass sich der Aufwand bis zu diesem Zeitpunkt nur unwe-

sentlich verändert. Ich gehe davon aus, dass die Bundespolitik dies so vorlegt. Wenn wir bedenken, dass die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe laufend zurückgeht, so müssten in dieser Hinsicht doch auch weniger Ausgaben getätigt werden.

Für mich stellt sich die Frage, ob die Bundespolitik langfristig gesehen eine Änderung erfährt. Mittelfristig ändert diese offensichtlich nicht.

Ich möchte gerne von Landammann Carlo Schmid-Sutter wissen, wie er diese Angelegenheit aus Sicht der Bundespolitik sieht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann keine Antwort zur längerfristigen Planung der Bundespolitik im Bereich Landwirtschaft erteilen. Ich möchte diese Frage gerne an Landeshauptmann Lorenz Koller weitergeben.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es ist mir hier und jetzt nicht möglich, über die längerfristigen Perspektiven Auskunft zu geben. Ich kann aber darüber informieren, dass der NFA die ganze Grundlagenverbesserung, d.h. die Strukturverordnungen, die Investitionskredite und die Betriebshilfen, nicht sehr stark tangieren wird. Dieser Bereich wird sich in etwa im bisherigen Rahmen bewegen.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat nicht gewillt ist, die Direktzahlungen an die Landwirte zu kürzen. Diese werden in etwa gleich bleiben. Das hat zur Folge, dass sich auch die Aufwendungen des Kantons betreffend die Grundlagenverbesserungen im bisherigen Rahmen bewegen. Ich kann aber mitteilen, dass der Bundesrat eine Kommission eingesetzt hat, welche über die Agrarpolitik 2011 diskutieren wird. Diese wird sicher auch wieder verschiedene Änderungen mit sich bringen.

Ich möchte noch einige Bemerkungen betreffend die Regulierung anbringen. Wir müssen in Betracht ziehen, dass in den letzten Jahren eine gewaltige Regulationsflut auf die Landwirtschaft zugekommen ist. Wer hätte vor fünf Jahren geglaubt, dass wir heute akkreditierte Stellen benötigen, um die Betriebe zu kontrollieren, damit der Konsument das Vertrauen hat, dass die vorgeschriebenen Bestimmungen durch den Landwirt auch eingehalten werden? In dieser Situation einfach eine Deregulierung durchzuführen, ist schwierig. Wir kämpfen darum, dass wir nicht noch mehr reguliert werden, sondern dass der Regulationsabbau vorhanden ist und die Landwirte gewisse freie unternehmerische Tätigkeiten ausführen können.

Im Weiteren möchte ich noch auf das neue Raumplanungsgesetz zu sprechen kommen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist diesbezüglich in einer speziellen Situation und sogar ich als Landeshauptmann möchte mich zurückhalten und mich nicht in die Richtung einer Öffnung des Raumplanungsgesetzes äussern, denn mir sind die Probleme, welche wir mit unseren Streusiedlungen haben, bestens bekannt.

Abschliessend möchte ich noch einige Ausführungen zu einzelnen Kontopositionen des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes anbringen. Es kann festgestellt werden, dass im Jahre 2006 für die Bekämpfung von Tierseuchen der Betrag um Fr. 18'000.-- erhöht wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in letzter Zeit die so genannte Bovine Virusdiarrhöe wieder zum Vorschein gekommen ist. Der Bund möchte dies untersuchen lassen, wobei die entsprechenden Untersuchungen im Jahre 2006 vorgesehen sind. Ausserdem ist im Jahre 2006 geplant, dass bei Ziegen Stichproben betreffend CAE durchgeführt werden.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 42 - 44)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen (S. 45 - 48)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 49 - 50)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 51 - 58)

Bau- und Umweltdepartement (S. 51 - 54)

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich habe eine Frage an Bauherr Hans Sutter in Bezug auf das Konto Nr. 5109. Vor Jahresfrist habe ich im Grossen Rat angefragt, wie weit die Planung und der Bau des Trottoirneubaus Schäfli-St. Anna fortgeschritten ist. Dannzumal erhielt ich die Auskunft, dass diese Angelegenheit prioritär behandelt werde. Gleichzeitig ersuchte ich um Auskunft über das zeitliche Vorgehen betreffend den Trottoirbau nach Eggerstanden. Dazu wurde mir mitgeteilt, dass diese Planungen im Gange seien und dieses Trottoir etwas später realisiert werden soll.

Wenn ich nun im Konto Nr. 5109 die Zahlen miteinander vergleiche, stelle ich fest, dass die Aufwendungen im Jahre 2005 von Fr. 200'000.-- auf Fr. 100'000.--, im Jahre 2006 von Fr. 600'000.-- auf Fr. 50'000.-- und im Jahre 2007 von Fr. 2'400'000.-- auf Fr. 50'000.-- gekürzt wurden. Ich möchte gerne wissen, ob das Projekt, welches vor einem Jahr noch als prioritär bezeichnet wurde, zurückgestellt wurde. Ausserdem möchte ich Auskunft darüber, in welcher Zeitspanne der Ausbau des Trottoirs Wafeln-Weissbad geplant ist.

Bauherr Hans Sutter

Auf S. 4 der Finanzplanung kann entnommen werden, dass wir über eine Nettoinvestitionssumme für alle Departemente von Fr. 5 Mio. bis Fr. 6 Mio. verfügen, welche nicht überschritten werden darf. Das kann zu Verschiebungen führen und es müssen andere Prioritäten gesetzt werden. Dies war auch beim Trottoirneubau Weissbadstrasse der Fall, denn andere Anlagen wurden als dringlicher erachtet. Eine Finanzplanung ist nicht völlig verbindlich und kann ledig-

lich als eine Absichtserklärung bezeichnet werden. Sollte beispielsweise die Landsgemeinde dem geplanten Geh- und Radweg nach Weissbad zustimmen, so wird erneut eine Verschiebung im Finanzplan stattfinden. Es muss aber gerade bei solchen Projekten berücksichtigt werden, dass auch noch Landverhandlungen durchgeführt werden müssen, welche unter Umständen zu Enteignungsmassnahmen führen können. Solche Massnahmen können den Zeitplan völlig durcheinander bringen. Deshalb ist unsere Finanzpolitik zu Recht so eingestellt, dass nur Projekte aufgeführt werden, die tatsächlich baureif sind. Ich bin überzeugt, dass in dem Falle, in dem ein Bauprojekt von der Landsgemeinde verabschiedet wird, der Säckelmeister und die Standeskommission so flexibel sind, dass allfällige Änderungen in der Finanzplanung kurzfristig möglich sind.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Der Trottoirausbau St. Anna-Schäfli ist schon seit längerem in Planung und ich bin der Meinung, dass mit den Bauarbeiten begonnen werden sollte, damit dieses Teilstück ebenfalls über ein sicheres Trottoir verfügt.

Bauherr Hans Sutter

Ich nehme dieses Anliegen zur Kenntnis.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Wenn ich die Position 50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten mit der Finanzplanung des Vorjahres vergleiche, so stelle ich zwei markante Änderungen fest. Einerseits ist der Umbau des Gymnasiums wiederum um ein Jahr, auf das Jahr 2008, verschoben worden und andererseits soll das geplante Verwaltungsgebäude fast doppelt so teuer ausfallen, als dies vor einem Jahr noch angenommen wurde.

Ich möchte dazu gerne wissen, weshalb für das Verwaltungsgebäude so enorme Mehrkosten anfallen werden und weshalb dieser Neubau Priorität vor dem Ausbau des Gymnasiums hat, welcher schon mehrmals vorgesehen war und immer wieder verschoben wurde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Grossrat Roland Dörig hat ausgeführt, dass der Umbau des Gymnasiums zu Gunsten des neuen Verwaltungsgebäudes zurückgestellt wurde. Dies ist nicht richtig. Für den Umbau des Gymnasiums musste die Statik des Nordtraktes eingehend geprüft werden. Da die Statik im Nordtrakt nicht wunschgemäss war, wurde auch die Statik bei der Turnhalle überprüft. Dort war die Statik ausserordentlich gut und es hätte daher die Möglichkeit bestanden, dort aufzustocken. Durch dieses Erkenntnis haben selbstverständlich viele Lehrer und Mitarbeiter des Gymnasiums einen Raumbedarf angemeldet. Dies hat zu Verzögerungen geführt, bis ich eingegriffen habe und ganz klar gesagt habe, dass eine Aufstockung der Turnhalle nicht in Frage kommt.

Es hat sich also in der Planung eine Eigendynamik entwickelt, durch welche viel Zeit verloren ging. Wir fahren derzeit mit den Umbauplanungen im vorgesehenen Rahmen weiter, diese Pla-

nungen tangieren das neue Verwaltungsgebäude aber in keiner Weise.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich möchte gerne noch weitere Auskünfte zum geplanten Verwaltungsgebäude.

Bauherr Hans Sutter

Wir hatten für die Jahre 2004/2005 eigentlich ganz andere Entwicklungsabsichten. Es wurden verschiedene Bauvorhaben geprüft, wobei lediglich punktuelle Verbesserungen gemacht werden wollten. So wurde unter anderem über den Ausbau der Kaplanei gesprochen. Im Weiteren wurden Abklärungen getroffen, ob ein Anbau an die Neue Kanzlei möglich wäre. Ausserdem wurde geprüft, ob eventuell das ehemalige Coopgebäude umgebaut werden könnte. All diese Abklärungen haben gezeigt, dass nur ein Neubau eine Lösung darstellt, welche alle Bedürfnisse zu befriedigen vermag.

Die vorliegende Budgetierung haben wir aufgrund der den Architekten zugestellten Wettbewerbsunterlagen vorgenommen. Wie teuer das geplante Gebäude effektiv zu stehen kommt, kann erst nach Einreichung der Wettbewerbsprojekte gesagt werden.

Erziehungsdepartement (S. 55)

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 56)

Keine Bemerkungen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 57)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungen (S. 58)

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe eine generelle Bemerkung zur Investitionsrechnung der Finanzplanung. Wenn man die Zahlen der Finanzplanung mit den Vorjahreszahlen vergleicht, so ist es teilweise nicht möglich, festzustellen, weshalb gewisse Posten verändert, angepasst oder gar gestrichen wurden. Ich möchte deshalb die Standeskommission anfragen, ob es möglich wäre, analog des Kommentars zum Voranschlag in Zukunft auch einen Kommentar zur Finanzplanung zu erarbeiten.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich nehme dieses Anliegen von Grossrat Roland Dörig entgegen.

Sachgruppenstatistik (S. 59 - 62)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 63 - 66)

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Möchte jemand auf einen Punkt der Finanzplanung 2005-2008 zurückkommen?

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich möchte noch einmal auf das neue Verwaltungsgebäude zu sprechen kommen. Ich möchte gerne wissen, weshalb ein zusätzliches Verwaltungsgebäude notwendig ist. Bei welchen Ämtern bestehen räumliche Engpässe?

Bauherr Hans Sutter

Insbesondere das Gesundheits- und Sozialdepartement ist auf zusätzliche Büroräumlichkeiten angewiesen. Ebenso bestehen beim Bau- und Umweltdepartement zusätzliche Bedürfnisse an Arbeitsplätzen. Gemäss unserer Analysierung haben verschiedene Departemente ihre Bedürfnisse angemeldet, dies zum Teil auch aufgrund absehbarer Entwicklungen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat in einem aufwändigen Verfahren die Bedürfnisse der verschiedenen Departemente abgeklärt und ein entsprechendes Arbeitspapier verfasst. Ich denke, es wäre sinnvoll, wenn wir diese Unterlagen der BauKo zur Kenntnisnahme und Überprüfung zukommen lassen.

Wir haben uns im Rahmen der Abklärung der Bedürfnisse an Büroräumlichkeiten auch die Frage gestellt, ob allenfalls der Informatikraum aufgestockt werden könnte. Wir haben uns dann aber entschieden, ein neues Verwaltungsgebäude zu erstellen.

Es herrscht derzeit ein enormer Mangel an Sitzungszimmern. Ausserdem besteht beim Gesundheits- und Sozialdepartement die Situation, dass die Departementssekretärin wegen Platzmangels ihr Büro beim Volkswirtschaftsdepartement hat. Dies waren unter anderem die Gründe, weshalb eine Bedarfsabklärung durchgeführt wurde. Dabei haben auch andere Departemente ihre Bedürfnisse angemeldet.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich habe etwas Bedenken in dem Sinne, da bei einer ständig wachsenden Verwaltung auch Folgekosten entstehen.

Bauherr Hans Sutter

Das Bedürfnis an Räumlichkeiten wird selbstverständlich noch ausgewiesen, sobald das Geschäft zur Diskussion steht. Falls dies gewünscht wird, können wir das von uns erstellte Arbeitspapier der BauKo bereits jetzt schon zukommen lassen. Der Grosse Rat wird aber zu gegebener Zeit mit einem entsprechenden Bedürfnisnachweis orientiert.

Weiter wird das Wort zur Finanzplanung 2005 - 2008 nicht mehr gewünscht.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat von der Finanzplanung 2005-2008 Kenntnis.

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Anfang Mai 2004 haben die Präsidenten unserer Gerichte anlässlich der Rekonstituierung einmal mehr festgestellt, dass die Belastung des Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell ausserordentlich gross ist, so gross, dass die nebenberufliche Bewältigung der Arbeit nicht mehr möglich und zumutbar ist. Eine Änderung sei unumgänglich.

Die Standeskommission hat in einer Aussprache die Situation überprüft und ist zur Überzeugung gekommen, dass nur eine Professionalisierung eine wirksame und fachlich befriedigende Lösung bringen kann, d.h. der Gerichtspräsident soll in einer Vollzeitstelle angestellt sein und über eine juristische Ausbildung verfügen.

Es wurde auch eine Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Richter geprüft, dies würde aber nur eine Verschiebung der Belastung bringen und wäre der professionellen Bearbeitung der Rechtsfälle wohl eher abträglich.

Die Standeskommission und die ReKo haben auch über die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Obereggi und Appenzell diskutiert. Diese Variante wurde aber aus staatspolitischen Überlegungen wieder verworfen.

Die Hauptursache, dass der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell einen solchen Arbeitsanfall hat, liegt darin, dass heute bedeutend mehr einzelrichterliche Entscheide zu fällen sind, insbesondere im Bereich des Eherechtes. Die Fälle werden auch zahlreicher, weil viel häufiger Gerichte angerufen werden, weil man Recht bekommen will und es finanziell auch möglich ist, was an und für sich ein Zeichen für Wohlstand ist. Im Übrigen werden die Fälle auch immer komplexer, so dass man sich mit der Materie intensiver befassen oder eben einen Profi anstellen muss, um den heutigen Ansprüchen und Erwartungen der Rechtsuchenden und ihrer Vertreter gerecht zu werden.

Die Standeskommission schlägt daher eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung vor. Der Art. 29bis soll mit einem neuen Abs. 2 ergänzt werden. Darin wird festgehalten, dass das Wahlgremium für den Bezirksgerichtspräsidenten der Grosse Rat, als ständige Vertretung des Volkes, sein soll. Der vollamtliche Präsident soll auch das Bezirksgericht Obereggi präsidieren.

Im Zusammenhang mit dem Bezirksgerichtspräsidium soll eine weitere Revision bei der ersten Gerichtsinstanz vorgenommen werden. Künftig soll es nur noch 12 anstelle von 15 Bezirksrichtern geben. Diese Zahl soll sukzessive gesenkt werden. Jeder Bezirk soll mindestens zwei

Richter haben. Gemäss dem neuen Verteilschlüssel müssen der Bezirk Appenzell auf zwei und der Bezirk Rüte auf einen Sitz verzichten.

Diese Neuordnung wird durch einen neugefassten Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung erreicht. Zudem erhalten die Übergangsbestimmungen einen neuen Art. 3.

Mit der gleichen Revision sollen in Art. 39 der Abs. 1 und in Abs. 2 der Ausdruck "mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten" gestrichen werden.

Die ReKo empfiehlt Eintreten und Zustimmung zu den vorgeschlagenen Neuerungen. Die beiden Anträge der ReKo beinhalten nur redaktionelle Korrekturen.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Ich stehe dieser Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Ich möchte aber trotzdem vor dem Eintreten auf dieses Geschäft auf die staatspolitischen Aspekte einer Integration der beiden Gerichte eingehen, damit dies zur Diskussion gestellt werden kann. In der Botschaft der Ständekommission zuhanden des Grossen Rates wird ausgeführt, dass sich die Ständekommission der Meinung des Bezirksrates Oberegg und des Bezirksgerichtes Oberegg anschliesse, und sich für die Beibehaltung des Bezirksgerichtes Oberegg ausspreche. Für mich würde eine Integration der beiden Gerichte gewisse Zielsetzungen mit sich bringen, welche noch näher betrachtet werden müssen. Meines Erachtens ergäbe sich durch häufigere Fälle, welche gemeinsam bearbeitet werden könnten, eine Qualitätssteigerung, wodurch eine gewisse Professionalisierung entstehen würde. Die Anonymität und die Befangenheit stellen für mich ein Problem dar, das durch die Zusammenlegung der Gerichte zu einem Gericht gelöst werden könnte. Im Weiteren ergäbe sich für die Wahlen ein gewisser Vorteil. Ich musste in der Vergangenheit feststellen, wie schwierig es ist, Personen zu finden, welche sich für das Amt eines Richters zur Verfügung stellen.

Durch die Beibehaltung von zwei Gerichten würde der neu gewählte Gerichtspräsident mehr belastet, da er zwei Laiengerichte zu unterstützen und fachlich zu führen hätte. Die Gerichtsverhandlungen könnten meines Erachtens auch nach einer Zusammenlegung weiterhin in Oberegg abgehalten werden, es spricht sicher nichts dagegen.

Wir sind stetig bemüht, dass der gute Ruf unseres Kantons aufrecht erhalten werden kann. Wir verfügen über eine effiziente Verwaltung und ein gutes Steuerklima. Für mich gehört auch ein professionelles Gerichtswesen dazu. Deshalb passt für mich die Situation in Oberegg mit einem eigenen Gericht für 2'000 Einwohner nicht mehr ins Bild. Wenn ich die Argumente des Bezirksrates Oberegg und des Bezirksgerichtes Oberegg im Rahmen der Stellungnahme näher betrachte, so scheinen mir diese doch recht selbstverteidigend. Ich kann die Beweggründe zum Teil nachvollziehen, aber wenn wir die Ausführungen objektiv betrachten, so sind diese doch etwas emotional und nostalgisch gehalten. Die Begründung des räumlichen Abstandes zu Appenzell stellt für mich keinen Grund dar, die Gerichte nicht zusammenlegen zu können. Es wäre

kein Problem, die Gerichtsverhandlungen weiterhin in Oberegge abzuhalten.

Im Weiteren wird in der Stellungnahme von verschiedenen Mentalitäten gesprochen. Dazu möchte ich keine weiteren Bemerkungen anbringen, denn dies ist doch etwas weit her gegriffen und stellt für mich keinen plausiblen Grund dar. Ausserdem wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass APPIO für Oberegge keine wesentlichen Verbesserungen brachte. Ich bin der Meinung, dass die Umsetzung von APPIO für den ganzen Kanton eine Effizienzsteigerung bedeutete. Ich erlaube mir an dieser Stelle die Frage, wie die Situation in Oberegge heute wäre, wenn APPIO nicht eingeführt worden wäre.

Ich empfehle dem Grossen Rat, heute die Chance zu nutzen und die beiden Bezirksgerichte zu integrieren. Damit könnte die Qualität und die Professionalität unserer Gerichte gesteigert werden. Wenn das Bezirksgericht Oberegge in ein Gesamtuntergericht integriert würde, könnte allenfalls auch die Kommunikation verbessert werden, was durch die beiden Oberegger Regierungsräte sicher möglich wäre.

Ich möchte dieses Anliegen noch vor dem Eintreten zur Diskussion stellen. Ich werde allenfalls im Rahmen der Detailberatung einen entsprechenden Antrag stellen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Mein Votum geht in eine ähnliche Richtung wie jenes von Grossrat Hans Bächler. Ich erachte es aber für wichtig, dass der Grosse Rat vorerst die Zustimmung dazu erteilt, dass das Amt des Bezirksgerichtspräsidenten professionalisiert wird. Dieses Anliegen hat meines Erachtens höchste Priorität. Es ist sehr wichtig, dass der Präsident in Zukunft flexibel und auch notfallmässig einsatzfähig ist. Ich erachte es als bemerkenswert, dass die beiden Bezirksgerichtspräsidenten den Antrag um Professionalisierung der Gerichte gestellt haben. Damit wird bewiesen, dass sie über ein weitsichtiges Denken verfügen, um die Akzeptanz und die Kompetenz unserer Gerichte auch in Zukunft wahren zu können.

Aus den Vernehmlassungsantworten ist zu entnehmen, dass in Bezug auf den Bezirk Oberegge verschiedene Meinungen vorherrschen. Ich stelle mir die Grundsatzfrage, ob es für die Oberegger Bürger wirklich von Vorteil ist, wenn in Oberegge ein eigenes Gericht betrieben wird. Ich war sieben Jahre als Bezirksrichter tätig und konnte dabei einige Erfahrungen sammeln. Aus meiner Sicht gibt es sowohl in materieller wie auch in sachlicher Hinsicht keine Argumente, die gegen eine Zusammenlegung der beiden Gerichte sprechen. Aus eigener Erfahrung als Laienrichter weiss ich, dass es sehr wichtig ist, an den Gerichtsverhandlungen möglichst viel Praxis zu sammeln, dies erhöht die Qualität der Rechtsprechung, fördert die Kompetenz der Richter und somit die Akzeptanz des Gerichts. Wie Grossrat Hans Bächler bereits erwähnt hat, würde durch eine Zusammenlegung die Anonymität des Gerichtes erhöht und die Unbefangenheit entsprechend kleiner. Ich bin mir bewusst, dass es sich hierbei um ein politisch heikles Thema handelt. Ich vertrete aber die Meinung, dass es die Pflicht des Grossen Rates ist, diese Angelegenheit zu thematisieren.

Sachlich und materiell gesehen vertrete ich die Ansicht, dass eine Zusammenlegung eine Integrationschance wäre, um auf Ebene der Justiz gemeinsam eine erste Instanz zu führen.

Grossrat Martin Bürki, Obereg

Bei dem jetzt zur Diskussion stehenden Traktandum geht es um die Einsetzung eines vollamtlichen Gerichtspräsidenten und nicht um die Auflösung oder Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte. Im Bezirk Obereg könnte eine solche Zusammenlegung nicht nachvollzogen werden, da damit dem Bezirk eine Kompetenz weggenommen würde. Es würde sich dabei um einen Affront gegen den Bezirk Obereg an sich wie auch gegen das Bezirksgericht Obereg handeln, welcher nicht verstanden würde.

Der Bezirk Obereg hatte bisher keinerlei Probleme, Personen für das Amt des Bezirksrichters zu finden und die Fälle konnten immer kompetent bearbeitet werden. Dies bestätigt sich auch, wenn wir überprüfen, wie viele Fälle des Bezirksgerichtes Obereg weitergezogen wurden. Diesbezüglich kann das Bezirksgericht Obereg dem Bezirksgericht Appenzell sicher gleichgestellt werden.

Wenn wir eine Entlastung wollen, so muss diese durch die Einsetzung eines professionellen Präsidenten geschehen und nicht in dem Sinne, dass die beiden Bezirksgerichte zusammengelegt werden. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, sich dieser Tatsache bewusst zu sein und der Entlastung des Bezirksgerichtspräsidenten zuzustimmen.

Eine Zusammenlegung der beiden Gerichte würde wahrscheinlich auch in finanzieller Hinsicht keine Vorteile mit sich bringen. Der Bezirk Obereg hat mit der Auflösung des Äusseren Landes die Erfahrung gemacht, dass dadurch nicht alles besser und günstiger geworden ist für den Bezirk. Als Beispiel dazu möchte ich gerne das Alters- und Invalidenheim Torfnest anführen. Dieses Altersheim wurde in ein Alters- und Invalidenheim umgebaut. Heute werden im Torfnest Personen untergebracht, mit deren Integration man in Appenzell Probleme hatte. Diese wurden in der Folge ins Torfnest versetzt und werden heute dort betreut. Folge davon ist, dass die Bewohner des Bezirkes Obereg ihre Heimplätze ausserhalb des Bezirkes suchen müssen. Dies war sicher nicht die Absicht des Bezirkes Obereg.

Ich möchte nochmals an den Grossen Rat appellieren, sich gegen eine allfällige Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte auszusprechen. Dafür wäre ein grösserer Zeitrahmen notwendig und ich vertrete die Meinung, dass dies nicht heute geregelt werden kann.

Grossrat Felix Bürki, Obereg

Ich sehe nicht ein, weshalb Grossrat Hans Büchler und Grossrat Rolf Inauen dem Bezirk Obereg das Bezirksgericht absprechen wollen. Finanziell ergeben sich durch die Führung eines eigenen Bezirksgerichtes in Obereg keinerlei finanziellen Mehraufwendungen. Der Bezirk Obereg ist dadurch aber unabhängiger. Ich sehe keinen Nachteil an der Beibehaltung des Bezirksgerichtes Obereg, auch dann nicht, wenn ein professioneller Bezirksgerichtspräsident

eingesetzt wird. Mit der Begründung einer besseren Qualität lässt sich ein Zusammenschluss der beiden Gerichte in keiner Weise rechtfertigen.

Es erscheint mir fast so, als ob der Bezirk Obereggen etwas um sein eigenes Bezirksgericht beneidet wird. Das Bezirksgericht Obereggen funktioniert bestens und zieht auch keine finanziellen Mehraufwendungen nach sich. Ich verstehe deshalb nicht, weshalb dieses nun mit dem Bezirksgericht Appenzell zusammengelegt werden soll. Diese Kompetenz kann doch beim Bezirk Obereggen belassen werden. Es wird immer wieder für den Föderalismus plädiert. Wenn dies ohne zusätzliche Kosten möglich ist, so soll es, wenn immer möglich, auch durchgesetzt werden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Es geht hier sicher nicht darum, dass dem Bezirk Obereggen das eigene Gericht nicht gegönnt wird. Es geht hier um den Bürger von Obereggen. Alljährlich müssen verschiedene Bewohner vor Gericht erscheinen, was den meisten Leuten sicher peinlich und unangenehm ist, weshalb eine gewisse Anonymität sicher von Vorteil wäre. Was die Kosten betrifft, so muss festgestellt werden, dass die finanziellen Aufwendungen nie ein Thema waren und auch nie etwas davon geschrieben wurde. Die finanzielle Diskussion steht also nicht zur Debatte.

In Bezug auf die Befangenheit muss berücksichtigt werden, dass die Richter bis zum vierten Verwandtschaftsgrad in den Ausstand treten müssen. Im Bezirk Obereggen mit 2'000 Einwohnern entfällt auf 280 Einwohner ein Richter. Bei diesen kleinräumigen Verhältnissen ist es beinahe unumgänglich, dass sich jedermann kennt.

Ich habe sicher nichts gegen den Bezirk Obereggen. Ich habe aber in meiner Zeit als aktiver Richter selber gespürt, wie es ist, im Gerichtssaal zu sitzen und ein unabhängiges Urteil über jemanden fällen zu müssen.

Grossrat Martin Bürki hat angeführt, dass eine Entscheidung über eine Zusammenlegung der beiden Gerichte so kurzfristig nicht möglich sei. Bekanntlich ist zu diesem Geschäft eine zweite Lesung notwendig. Ich möchte die Mitglieder des Grossen Rates ersuchen, auf die zweite Lesung hin mit verschiedenen Richtern das Gespräch zu suchen und diese Angelegenheit mit ihnen zu thematisieren. Es geht mir darum, eine möglichst gute Qualität und eine möglichst hohe Unbefangenheit in den Gerichten zu erreichen. Ich bin der Meinung, dass eine Integration des Bezirksgerichtes Obereggen in das Bezirksgericht Appenzell eine Chance wäre.

Grossrat Emil Bischofberger, Obereggen

Ich gehe davon aus, dass der Grosse Rat die angesprochene Thematisierung auf die heutige Lesung hin gemacht hat und diese nicht erst auf die nächste Lesung hin machen wird. Für mich wurde ein wichtiger Punkt noch nicht erwähnt. Ich wurde darüber informiert, dass bis zu 90 % der Fälle im einzelrichterlichen Verfahren durchgeführt werden. Dieser Punkt ist meines Erachtens von enormer Bedeutung.

Solange im Bezirk Obereggen immer noch Kampfwahlen stattfinden, ist es sicher kein Problem neue wahlwillige Personen zu finden. Betreffend die angesprochene Befangenheit ist auf die gesetzlichen Grundlagen zu verweisen, welche für alle gleich sind und auch immer eingehalten werden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Es ist richtig, dass 90 % der Fälle durch einen Einzelrichter entschieden werden. Diese Zahl bezieht sich aber nur auf das Zivilgericht. Das Strafgericht entscheidet in den meisten Fällen als Gesamtgericht.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wenn wir heute dem Bezirk Obereggen die selbständige Gerichtsbarkeit entziehen, so wird als nächstes darüber diskutiert werden, was wir mit den Entscheiden machen wollen, welche auf politischer Ebene gefällt werden. Diese sind sicher ebenso schwierig zu entscheiden wie jene auf richterlicher Ebene.

Meines Erachtens könnte der nächste Schritt darin bestehen, dass den Obereggen auch die Entscheidungskompetenz auf politischer Ebene entzogen wird, mit der Begründung, dass der Bezirk Obereggen nicht mehr in der Lage ist, solche Entscheide zu fällen. Dies hätte sicher zur Folge, dass auch die übrigen Bezirke davon betroffen wären.

Eine Zusammenlegung der Bezirksgerichte kommt meines Erachtens einem ersten Schritt zur Aufhebung der Bezirke gleich. Ich unterstütze die Obereggen in ihrem Ansinnen, dass sie sich gegen eine solche Zusammenlegung wehren. Wir müssen dafür besorgt sein, dass das Bezirksgericht in Obereggen belassen wird. Früher wurde immer davon gesprochen, dass wir keine fremden Richter wollen. Jetzt wird aber genau ein erster Schritt in diese Richtung gemacht.

Wir haben uns an der Landsgemeinde 1995 mit dem Entscheid, die Bezirke beizubehalten, ganz klar für das föderalistische System entschieden. An diesem Entscheid sollten wir auch heute noch festhalten. Wenn wir den Bezirken Hauptaufgaben und Kompetenzen wegnehmen, so hat dies zur Folge, dass die Bezirke in Frage gestellt werden. Genau gleich verhält es sich mit der Landsgemeinde. Die Berechtigung der Landsgemeinde wird je länger je mehr wieder gestärkt. Dies muss auch mit den Bezirken geschehen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Grossrat Kurt Rusch hat soeben das Thema Föderalismus angeschnitten. Wenn es um Fragen im Bereich Justiz geht, so vertrete ich die Meinung, dass es nicht dem Föderalismus entspricht, dass in Obereggen ein eigenes Gericht geführt wird. Für mich hat das zur Diskussion stehende Thema nichts mit Autonomie zu tun. Der Bezirk Gonten ist ungefähr gleich gross wie der Bezirk Obereggen und verfügt über kein eigenes Gericht. Der Bezirk Obereggen wird in dieser Hinsicht den anderen Bezirken gegenüber bevorzugt.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es Aufgabe des Grossen Rates ist, diese Problematik zu diskutieren und ich bin dankbar dafür, dass die bisherige Diskussion sehr sachlich geführt wurde.

Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass meines Erachtens der Föderalismus durch eine Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte in keiner Weise tangiert würde.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich möchte meine Vorredner, Grossrat Rolf Inauen und Grossrat Hans Büchler, in dem Sinne unterstützen, dass der Grosse Rat eine Diskussion zu dieser Thematik führen soll. Ich würde es jedoch als falsch empfinden, wenn die Oberegger zu einer Zusammenlegung gezwungen würden. Ich möchte aber gerne von den Oberegger Vertretern wissen, weshalb sie so sicher sind, dass der Oberegger Bürger gleicher Meinung ist wie sie und sich gegen eine Zusammenlegung der Gerichte ausspricht. Es wäre fatal, wenn der Bürger einer Zusammenlegung eigentlich nichts entgegenzusetzen hätte, wir uns aber hier vehement dagegen wehren, dass eine solche Zusammenlegung stattfindet. Unter Umständen hätte der Bürger von Oberegge nichts gegen eine örtliche Verlegung des Gerichtes einzuwenden.

Ich möchte gerne eine Antwort auf diese Frage. Es ist mir klar, dass eine absolut verlässliche Antwort nicht möglich ist, da in Oberegge keine Abstimmung darüber durchgeführt werden kann. Ich möchte aber die Oberegger Vertreter gerne anfragen, ob sie sicher sind, dass die Bürger von Oberegge das Bezirksgericht unbedingt beibehalten wollen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es stand nie zur Debatte, dass die Oberegger ihr eigenes Gericht aufgeben wollten und es müssen dazu auch keine Umfragen getätigt werden. Wären beim Bezirksgericht Oberegge Missstände aufgetreten, so wäre uns dies sicher zu Ohren gekommen.

Es finden alljährlich diverse Versammlungen mit den Bezirks-, Schul- und Kirchbehörden statt, wobei das Bezirksgericht Oberegge nie thematisiert wurde. Es wurde noch nie ein Vorbehalt oder eine Reklamation angebracht. Es ist mir nicht bekannt, dass in der Vergangenheit jemals negativ über das Bezirksgericht Oberegge gesprochen wurde.

Wenn die Vertreter von Oberegge den Grossen Rat ersuchen, dieses Thema vorderhand nicht zur Debatte zu stellen, so sollte der Grosse Rat diesem Anliegen nachkommen. Ansonsten würde er einen Fehler begehen, indem die Beziehung zu Oberegge zumindest auf behördlicher Ebene belastet würde. Ich weiss nicht, weshalb diese Thematik zur Diskussion gestellt wird, denn derzeit sind beim Bezirksgericht Oberegge keinerlei Missstände bekannt.

Die Begründung, dass mit einer Zusammenlegung der beiden Gerichte für Oberegge eine gewisse Anonymität gewährt werden könnte, greift für mich nicht. Denn auch im inneren Landesteil kennt sich beinahe jedermann. Wenn tatsächlich eine Anonymität geschaffen werden möchte,

so müssten die Richter ausserhalb des Kantons gesucht werden.

Für mich ist von entscheidender Bedeutung, dass der Grosse Rat dem Bezirk Oberegg nicht etwas auferlegt, was dieser eigentlich gar nicht möchte. Der Föderalismus ist in diesem Sinne also doch auch im Spiel.

Falls in Zukunft einmal die Auffassung vorherrschen sollte, dass diese Angelegenheit ein Kerngeschäft des Gewerbes darstellt, so muss der Gewerbeverband mit den Gewerbetreibenden von Oberegg in Kontakt treten und gemeinsam eine Lösung suchen. Es wäre meines Erachtens nicht richtig, wenn wir jetzt kurzentschlossen einen Entscheid treffen würden, welcher längerfristige Konsequenzen nach sich zieht. Ich verstehe nicht, weshalb man eine Zusammenlegung der beiden Gerichte ins Auge fasst. Wie aus der Botschaft der Standeskommission zu entnehmen ist, wurde diese Variante zwar einmal diskutiert, jedoch nach kurzer Prüfung wieder verworfen. Nun wird hier eine staatspolitische Affäre daraus gemacht, was meines Erachtens falsch ist. Ein solches Vorgehen und ein vorschneller Entscheid würden böses Blut bringen und Unruhe stiften.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich habe nicht erwartet, dass mein Votum eine solch intensive Diskussion nach sich zieht. Es ist aber sicher keine staatspolitische Affäre. Ich wollte diese Thematik vorbringen, da es für mich persönlich zur Diskussion stand. Dieses Anliegen hat mit dem Gewerbeverband nichts zu tun. Ich bin dankbar, dass eine Diskussion geführt werden konnte. Aufgrund der soeben gehörten Äusserungen, vertrete ich die Meinung, dass diese Thematik nicht mit der Wahl eines neuen Bezirksgerichtspräsidenten verknüpft werden sollte. Aus diesem Grunde werde ich meinerseits dem Grossen Rat keinen Antrag unterbreiten.

Landesfähnrich Melchior Looser

Ich danke dem Grossen Rat für die sachliche Diskussion. Es ist unbestritten, dass diese Angelegenheit diskutiert werden kann und die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Ich habe Verständnis für dieses Vorgehen.

Zur Sache selber, möchte ich mich nicht mehr weiter äussern, da ich mich den Äusserungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter anschliessen kann.

Bei den Gesprächen, welche wir mit den Bezirksgerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber führen durften, konnte festgestellt werden, dass eine Änderung nicht nur wünschenswert, sondern dringend notwendig ist und rasch erfolgen muss. Aus diesem Grunde hat die Standeskommission schnell gehandelt und nach einer passenden Lösung gesucht und mit der Wahl eines professionellen Bezirksgerichtspräsidenten sicher auch eine gute Lösung gefunden.

Betreffend die von Grossrat Hans Bächler angesprochene Anonymität muss ich ihm recht geben, dass in einem Bezirk mit 2'000 Einwohnern sicher keine Anonymität möglich ist. Es kann

aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass bei einem Kanton mit 15'000 Einwohnern die Anonymität gewahrt werden kann.

Wenn der Grosse Rat eine Zusammenlegung der beiden Gerichte beschliesst, so greifen wir damit in Strukturen ein, welche während sehr langer Zeit gewachsen und gereift sind.

Die von Grossrat Baptist Gmünder aufgeworfene Frage, ob die Bürger von Oberegg tatsächlich ein eigenes Bezirksgericht wollen, kann ganz klar mit Ja beantwortet werden. Die in Oberegg vorhandenen Strukturen werden vom Bürger gewünscht und geschätzt.

Es wurde von den Vorrednern auch APPIO angesprochen. Ich stehe auch heute noch unbestritten hinter APPIO. Es ist aber doch so, dass Oberegg die Veränderungen durch die APPIO stärker zu spüren bekam als das Innere Land. Das Innere Land wurde damals so geführt, dass im Gegensatz zum Äusseren Land für das Innere Land eine eigene Rechnung geführt wurde. Das Äussere Land war damals in die Bezirksrechnung integriert. Durch die Einführung von APPIO fiel ein grosser Aufwand an, da beispielsweise die Bereiche Abwasser, Abfall, Soziales abgetrennt werden mussten. Die Folgen von APPIO waren für den Bezirk Oberegg nicht ganz so, wie dies erwartet wurde. Dies hat unter anderem wahrscheinlich auch dazu geführt, dass der Bezirk Oberegg vehement an seinem eigenen Gericht festhält.

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, die Strukturen im Bezirk Oberegg wie bisher zu belassen. Die Beibehaltung eines eigenen Bezirksgerichtes für Oberegg zieht sicher keine negativen Folgen nach sich.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es liegt ein Antrag der ReKo vor, die Jahreszahl im Ingress von "1972" richtigerweise auf "1872" zu korrigieren.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich habe in meinem Votum zur Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass zu diesem Geschäft eine zweite Lesung notwendig ist. Wir hätten also die Möglichkeit, diese Thematik zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu überdenken. Wir könnten den Art. 33 bei der heutigen Be-

handlung weglassen und diesen anlässlich der nächsten Lesung nochmals behandeln. Wir verbauen uns mit diesem Vorgehen nichts. Wenn der Grosse Rat aber die Meinung vertritt, dass dieses Thema mit der heutigen Diskussion erledigt ist, so akzeptiere ich seinen Entscheid selbstverständlich.

Ich stelle den Antrag, Ziff. II., welche den Art. 33 behandelt, heute wegzulassen und anlässlich der zweiten Lesung noch einmal darauf zurückzukommen. Wenn der Grosse Rat dann die Meinung vertritt, dass am bisherigen System festgehalten werden sollte, so kann ich damit leben.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 28 zu 17 Stimmen gegen den Antrag von Grossrat Rolf Inauen aus.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die ReKo beantragt, die Abkürzung "Art" richtigerweise mit einem Punkt zu versehen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Anpassung einverstanden.

III. - V.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) mit 47 Ja-Stimmen in erster Lesung gut.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Aufgrund der geführten Diskussion wird eine zweite Lesung durchgeführt.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

In Rahmen der Professionalisierung des Bezirksgerichtspräsidiums für beide Bezirksgerichte wird eine Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes notwendig. Im bisherigen Art. 6 sollen Abs. 2 und 3 neu formuliert und der Bezirksgerichtspräsident, der neu nicht mehr durch das Gericht, sondern durch den Grossen Rat gewählt wird, als Präsident der Abteilungen (zivil- bzw. strafrechtliche) bezeichnet werden.

Gleichzeitig schlägt die Standeskommission eine Revision des Wahlverfahrens für die Gerichtsschreiber vor. Seit der Einführung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) konnten die Gerichte ihren Schreiber selber wählen. Neu soll wieder die Standeskommission Anstellungsbehörde sein. Damit würde eine Einheitlichkeit im Bereich Staatspersonal erreicht und wiederhergestellt.

Im Art. 14 wird neu nur noch die Einberufung zu Beginn des Amtsjahres geregelt. Die Konstituierung ist neu in Art. 6 Abs. 2 GOG enthalten.

Die ReKo hat sich mit den drei revidierten Artikeln befasst.

Zu Art. 13 betreffend die Wahl der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals haben die hennerrhoder Gerichtspräsidenten ein Schreiben an die ReKo und vor wenigen Tagen auch an die Mitglieder des Grossen Rates gerichtet. Sie ersuchen darin, die bisherige Regelung mit der Wahl der Gerichtsschreiber durch die Gerichte beizubehalten. Auch innerhalb der ReKo ergab sich eine Diskussion dazu. Die ReKo beantragt mehrheitlich Zustimmung zur Vorlage der Standeskommission, nicht zuletzt, weil die Gerichte doch ein Antragsrecht haben.

Die ReKo stellt lediglich den Antrag auf eine formelle Korrektur in Titel und Ingress. Anstelle von "...in Revision der Kantonsverfassung...", muss es richtigerweise "...in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG)..." heissen.

Landesfährnich Melchior Looser

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zu Art. 13 betreffend die Wahl der Gerichtsschreiber anbringen. Die Standeskommission vertritt die Meinung, dass hier eine klare Trennung gemacht werden soll, indem der Grosse Rat für die Wahl der Behörden zuständig ist, während die Standeskommission die Angestellten wählt.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es liegt ein Antrag der ReKo betreffend Änderung von Titel und Ingress vor. Der Präsident der ReKo hat diese Korrektur in seinem Eintretensvotum bereits erläutert.

In der Folge erklärt sich der Grosse Rat stillschweigend mit dem Antrag der ReKo betreffend Änderung von Titel und Ingress einverstanden.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Vor fünf Jahren wurde im Rahmen der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes die Gewaltentrennung bei der Gerichtsbarkeit vollständig durchgesetzt. Wenn heute ein neuer Gerichtsschreiber eingestellt wird, so werden die eingehenden Bewerbungen durch die Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichtes geprüft. Die Präsidenten haben auch die Kompetenz, einen Gerichtsschreiber einzustellen. Diese Regelung hat in den letzten fünf Jahren gut funktioniert. Ausserdem wurde dadurch die bestehende Personalverordnung in keiner Art und Weise tangiert. Die Gerichtsbarkeit ist in sich geschlossen und ich vertrete die Meinung, dass dies auch in Zukunft so beibehalten werden sollte. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelung nach nur fünf Jahren wieder geändert werden soll, zumal diese doch problemlos funktioniert hat.

Ich kann deshalb den Antrag von Kantonsgerichtspräsident Ivo Bischofberger, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates mit Schreiben vom 12. November 2004 zugestellt wurde, unterstützen. Dieser Antrag bezieht sich auf Art. 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes. Demnach soll der Art. 13 neu wie folgt lauten:

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal.

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁴Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung."

Ich möchte dem Grossen Rat beliebt machen, hier die Gewaltentrennung zu wahren. Es ist nicht so, dass wir kein Vertrauen in die Standeskommission haben, ich vertrete aber die Meinung, dass eine klare Trennung richtig ist.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich unterstütze die Ausführungen von Grossrat Rolf Inauen. Für mich ist es richtig, dass die Gerichtsschreiber ebenfalls der Personalverordnung unterstellt werden. Dies soll aber nicht dazu führen, dass die Gewalttrennung untergraben wird. Die bisherige Regelung ist in Bezug auf die Gewalttrennung klarer als der neue Vorschlag der Standeskommission. Es kann der Fall eintreten, dass vor dem Verwaltungsgericht durch den Gerichtsschreiber ein Entscheid der Standeskommission, d.h. der Wahlbehörde, beurteilt werden muss. Dies ist nicht zwingend ein Interessenskonflikt, aber die Unabhängigkeit des Gerichtes bzw. des Gerichtsschreibers muss gewahrt bleiben. Allein die theoretische Möglichkeit, dass es zu einem Konflikt kommen könnte, kann die Selbstzensur zum Tragen bringen. Schon die Tatsache, dass dieser Fall eintreten könnte, ist Grund genug, das Eintreten eines solchen Falles zu verhindern und die Strukturen entsprechend vorsichtig und umsichtig zu bestimmen, wie dies mit dem Antrag der Konferenz der Gerichtspräsidenten vorgeschlagen wird.

Landesfährnich Melchior Looser

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Gerichtsschreiber der Personalverordnung untersteht. Dies hat die Standeskommission denn auch dazu bewogen, dass diejenigen Angestellten, welche durch die Personalverordnung der Standeskommission unterstehen, auch von der Standeskommission gewählt werden. Es ist sicher nicht davon auszugehen, dass die Standeskommission einen Gerichtsschreiber wählt, welcher vom Gericht nicht akzeptiert würde. Das Gericht hätte ein Antragsrecht für die Wahl eines neuen Gerichtsschreibers. Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass mit dieser Lösung eine klare Regelung bestünde.

Die Standeskommission beantragt deshalb dem Grossen Rat, der von ihr vorgeschlagenen Regelung zu Art. 13 zuzustimmen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe den Ausführungen von Landesfährnich Melchior Looser nichts mehr beizufügen. Das Votum von Grossrat Erich Fässler hat mich aber noch zu einigen Überlegungen angeregt. Er hat im Grundsatz ausgesagt, dass es hierbei auch um die Unabhängigkeit des Gerichtes geht, indem ein Gerichtsschreiber nicht gegen seine Wahlbehörde antreten sollte. Ich möchte dieses Argument nicht bestreiten. Es gibt aber sicher auch noch andere Tatbestände, welche dieser Überlegung entgegenstehen. Grossrat Erich Fässler hat ebenfalls erwähnt, dass er nicht davon ausgehe, dass genau dieser Fall eintreten werde, das Gericht müsse aber davor in Schutz genommen werden, damit es überhaupt nicht in diese Situation kommt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Frage in den Raum stellen, wie es sich beim Bezirksgericht verhält, wenn dieses einen Fall zu behandeln hat, bei welchem ein Mandat durch einen Anwalt vertreten wird, der zu einem späteren Zeitpunkt als Kantonsrichter über Fälle urteilen muss, welche er in einem vorher-

rigen Verfahren auf Stufe des Bezirksgerichtes vertreten hat. Wie verhält es sich beispielsweise, wenn ich als Rechtsuchender durch einen Richter beurteilt werde, welcher zu einem früheren Zeitpunkt einen Mandanten anwaltlich vertreten hat? All diese Fragen müssten in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft werden. Ich möchte nicht sagen, dass die Ausführungen von Grossrat Erich Fässler nicht richtig sind. Aber gleichzeitig müssten dabei auch Fragen wie jene, die ich soeben aufgeworfen habe, überprüft werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist zusammen mit dem Kanton Thurgau noch der einzige Kanton in der Schweiz, der dieses System zulässt. Wie weit dies noch gerechtfertigt ist, muss im Rahmen der Unabhängigkeit genauso in Frage gestellt werden wie die übrigen Überlegungen.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich gehe davon aus, dass ein Kantonsrichter, welcher als Anwalt tätig ist und einen Mandanten vor dem Bezirksgericht vertreten hat, im Rahmen der Behandlung desselben Falles vor dem Kantonsgericht in den Ausstand treten wird.

Die bisherige Diskussion hat einige Fragen aufgeworfen. Wenn wir nun aber die Gewaltentrennung in Frage stellen, so werden noch viele weitere Fragen auftauchen. Wenn wir die Gewaltentrennung wie bisher beibehalten, so wird sicher eine wesentliche Frage wegfallen. Landesfährnich Melchior Looser hat in seinem Votum die Personalverordnung angesprochen. Dazu kann festgestellt werden, dass in den letzten fünf Jahre keine grösseren Probleme aufgetaucht sind. Die bestehende Regelung hat sich gut bewährt und ich sehe keinen Grund, weshalb diese nun geändert werden sollte.

Ich möchte den Grossen Rat noch einmal ersuchen, den Antrag von Kantonsgerichtspräsident Ivo Bischofberger zu unterstützen, damit die Gewaltentrennung gewahrt werden kann.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich möchte auf die Aussagen von Landesfährnich Melchior Looser zurückkommen. Laut Spitalgesetz werden die Angestellten des Spitals grundsätzlich gleich behandelt wie die übrigen Angestellten des Kantons. Die Wahl des Spitalpersonals erfolgt jedoch aufgrund der Spitalverordnung nicht durch die Standeskommission. Rein arbeitsrechtlich besteht also für die Angestellten des Spitals die gleiche Regelung wie für das Gerichtspersonal. In Art. 5 Abs. 4 des Spitalgesetzes wird denn auch ausgeführt, dass das Spitalpersonal anstellungsmässig grundsätzlich gleich behandelt wird wie das übrige Staatspersonal. In der dazugehörigen Verordnung wird ausserdem geregelt, dass die Standeskommission den Spitaldirektor und den Spitalrat wählt, während der Spitalrat den Leiter der ärztlichen, pflegerischen, administrativen und technischen Dienste anstellt. Beim Spital gilt also genau die gleiche Regelung wie sie vorgeschlagen wird und ebenso wird es beim Gymnasium Appenzell gehandhabt, indem die Standeskommission, den Rektor, den Prorektor und den Verwalter wählt, während die Landesschulkommission den übrigen Lehrkörper einstellt und das Erziehungsdepartement das Verwaltungspersonal des Gymnasiums anstellt, soweit die Befugnis nicht an die Schulleitung delegiert wurde.

Zum Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter möchte ich erwähnen, dass die Wahl eines praktizierenden Rechtsanwaltes zum Richter nicht vom Grossen Rat diskutiert werden muss, da die Richter von der Landsgemeinde in ihr Amt gewählt werden. Meines Erachtens ist es ganz klar, dass Richter bei Fällen, in denen sie als Anwalt involviert waren, in den Ausstand treten.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit vier Gegenstimmen für den Antrag von Grossrat Rolf Inauen aus.

III. - IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in erster Lesung einstimmig zu.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Aufgrund der heutigen Diskussion wird eine zweite Lesung zu diesem Geschäft durchgeführt.

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Bereits an der Landsgemeinde 2003 wurde eine Änderung des EG ZGB beschlossen. Zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches in unserem Kanton ist eine weitere Revision notwendig. Bei dieser Gelegenheit soll gleichzeitig die Regelung der laufenden Grundbuchführung vereinfacht und gestrafft werden.

Auf Gesetzesstufe wird dabei nur das Notwendigste geregelt. Alle weiteren Bestimmungen fliessen dann in die neue Verordnung über das Grundbuch, welche den Mitgliedern des Grossen Rates im Entwurf ebenfalls zur Verfügung gestellt worden ist, ein.

Die WiKo hat zu zwei Artikeln Änderungsanträge gestellt:

Es ist nicht möglich, dass die Gebühren in Art. 183b generell auf 2 Promille des Handänderungswertes festgelegt werden und demgegenüber in der Gebührenverordnung Gebühren nach Aufwand vorgesehen sind und nicht nach dem Verhältniswert. Deshalb soll der Art. 183b gemäss dem Antrag auf dem blauen Blatt entsprechend abgeändert werden.

Der Änderungsantrag zu Art. 202a hat einen direkten Bezug zum Traktandum 16 der heutigen Sessionsverhandlung. Dort soll gemäss dem Antrag der WiKo nicht mehr vom Alpbuch, sondern neu und zutreffender vom Alpregister die Rede sein. Damit können Verwechslungen mit dem bestehenden Alpbüchlein verhindert werden. Eine Zustimmung zum Antrag zu Art. 202a hat somit einen direkten Zusammenhang mit der Zustimmung zur neuen Fassung von Geschäft 16.

Die WiKo beantragt Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft unter Berücksichtigung der beiden Anträge gemäss dem blauen Blatt.

Landammann Bruno Koster

Die Standeskommission erachtet die von der WiKo beantragten Änderungsanträge als richtig und sinnvoll und unterstützt diese ausdrücklich.

Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und dieses nach Vornahme der zwei beantragten Änderungen der WiKo zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - IV.

Keine Bemerkungen.

V.Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die WiKo stellt den Antrag, Art. 183b Abs. 2 zu ändern sowie in der Folge Art. 183b Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Änderungsantrag der WiKo zu Art. 183b einstimmig einverstanden.

VI. - IX.

Keine Bemerkungen.

X.Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 202a unterbreitet die WiKo dem Grossen Rat ebenfalls einen Antrag. Demnach soll der Art. 202a durch den beantragten Wortlaut ersetzt werden.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Änderungsantrag der WiKo zu Art. 202a einverstanden.

XI. - XII.

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich schlage dem Grossen Rat vor, auf eine zweite Lesung zu diesem Geschäft zu verzichten.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Im Jahre 2006 soll zusammen mit einem neuen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht ein neuer Allgemeiner Teil des eidgenössischen Strafgesetzbuches in Kraft treten. Damit ergeben sich verschiedene grössere Änderungen. So wird das Jugendstrafrecht stärker vom Erwachsenenstrafrecht abgetrennt. Entsprechend hat der Grosse Rat heute auch eine Vorlage über das Jugendstrafrecht zu behandeln. Weitere bedeutende Neuerungen sind nebst der Überarbeitung der allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über die Einführung und Anwendung des Strafgesetzbuches die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems, die Festlegung von Strafvollzugsgrundsätzen sowie Anpassungen des Geltungsbereichs, speziell bei Sexualdelikten im Ausland. Neu können auch Unternehmen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso sind die Ziele des Strafvollzuges neu formuliert worden. Der Gefangene soll noch mehr als bisher nicht in erster Linie bestraft, sondern gebessert und resozialisiert, d.h. auf ein straffreies Leben in Freiheit und Gemeinschaft vorbereitet werden.

Die Auswirkungen der Neuerungen sind auch für den gewöhnlichen Bürger ziemlich konkret, vor allem beim Sanktionensystem. Die Begriffe Gefängnis, Zuchthaus und Busse werden abgeschafft und durch Freiheitsstrafe, Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit ersetzt.

Künftig gibt es nur noch ausnahmsweise kurze Freiheitsstrafen, weil diese nicht viel zur Besserung beitragen, im Gegenteil eher kontraproduktiv wirken. Anstelle der Freiheitsstrafen tritt die Geldstrafe im Tagessatzsystem, abhängig von den finanziellen Verhältnissen, hinzu kommt als Ersatz die gemeinnützige Arbeit. In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen und länger, bis zu zwei Jahren statt maximal 18 Monaten, eine bedingte Strafe ausgesprochen werden. Neu gibt es auch teilbedingte Strafen.

Die Änderungen auf Bundesebene bedingen materielle und formelle Anpassungen der kantonalen Strafprozessordnung, solange die Kantone noch eine eigene haben. Dringend ergänzt werden muss die Strafprozessordnung für die neu geregelten verdeckten Ermittlungen und die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, welche ab 1. Januar 2005 in Kraft treten bzw. bereits seit dem 1. Januar 2002 gelten. Weiter wurden einige alte Lücken geschlossen, so die Anzeigeberechtigung bzw. Anzeigepflicht für Behördenmitglieder und Beamte; u.a. um bei Schwarzgeldzahlungen und Steuerhinterziehungen besser vorgehen zu können.

Zusammen mit diesen Neuerungen wurde die ganze Strafprozessordnung im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung auch formell überarbeitet. Dadurch haben sich viele redaktionelle Korrekturen ergeben.

Die ReKo hat neben der Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung und der Standeskommission die Vorlage ebenfalls überprüft. Die meisten materiellen Neuerungen sind eine Folge der StGB-Revision. Vor allem müssen die neuen Strafarten in den entsprechenden Artikeln eingeführt werden, also die Begriffe Freiheitsstrafen, Geldstrafen, teilbedingte Strafen und gemeinnützige Arbeiten.

Die ReKo ist mit der Vorlage, abgesehen von ein paar Einzelheiten, einverstanden und beantragt Eintreten und Genehmigung der Vorlage und der Anträge. Die Standeskommission beantragt ihrerseits ebenfalls noch zwei kleine Änderungen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission erklärt sich mit den Anträgen der ReKo auf dem blauen Blatt einverstanden. Sie stellt noch einen Zusatzantrag, welcher dem Grossen Rat mit dem roten Blatt kurzfristig zugestellt wurde. Ausserdem hat die Standeskommission einen Bericht zu Art. 114a ausgearbeitet. Ich werde dazu bei der Detailberatung zurückkommen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - XXXIV.

Keine Bemerkungen.

XXXV.

Grossratvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Der Art. 72 soll mit einem Abs. 2 ergänzt werden. Neben dem Staatsanwalt soll auch der Landesfährnich wie bisher in anderen Situationen aktiv werden können. Dies soll auch für Überwachungsaufgaben gelten.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dem Antrag der ReKo betreffend Ergänzung von Art. 72 mit einem Abs. 2 einverstanden.

XXXVI.

Keine Bemerkungen.

XXXVII.

Grossratvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

In Art. 76 Abs. 2 soll der Landesfährnich analog zu Art. 72 ebenfalls Kompetenzen erhalten.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit der von der ReKo beantragten Ergänzung von Art. 76 Abs. 2 einverstanden.

XXXVIII.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Bekanntlich wurde der Beamtenstatus sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen weitestgehend abgeschafft. In Art. 78bis wird aber trotzdem noch der Begriff "Beamte" aufgeführt. Ist dies richtig oder müsste der Ausdruck ersetzt werden?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Dieser Artikel richtet sich nach der Terminologie des Strafgesetzbuches. Im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wird noch der Begriff "Beamte" verwendet, weshalb dies auch in Art. 78bis so aufgenommen werden muss.

XXXIX. - L.

Keine Bemerkungen.

LI.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

In Art. 110 der StPO geht es unter anderem um die gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen und die Tagesansätze. Im Weiteren wird in diesem Artikel die Kompetenz der Staatsanwaltschaft neu definiert. Gemäss der bisherigen Regelung hatte die Staatsanwaltschaft die Kompetenz, Freiheitsstrafen bis höchstens einem Monat auszusprechen. Neu soll die Staatsanwaltschaft die Kompetenz erhalten, Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten zu verfügen. Eine solche Freiheitsstrafe kann ausgesprochen werden, wenn der Angeklagte die Geldstrafe nicht bezahlen oder die gemeinnützige Arbeit nicht leisten kann oder die Bedingungen für einen bedingten Freiheitsentzug nicht gegeben sind. Dies kann vor allem bei sozial randständigen und chronisch Straffälligen vorkommen. Solche Fälle sind meistens mühsam zu behandeln und kosten den Staat wertvolle Ressourcen. Es ist einerseits zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft die Interessen der Staatsautorität vertritt und entsprechend parteiisch ist. Andererseits kennen solche randständigen und chronisch Straffälligen das Gesetz nur sehr schlecht und haben meist auch nicht die Mittel, einen Rechtsberater beizuziehen. Egal wen es trifft, vor dem Gesetz sollen alle gleich behandelt werden. Deshalb sollten meines Erachtens Fälle mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten durch eine unabhängige Instanz, also einem Gericht behandelt werden.

Ich stelle den Antrag, dass die Staatsanwaltschaft die Kompetenz zur Aussprechung von Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten nicht erhält. Die Kompetenz sollte bei einem Monat beibehalten werden. Hinzu kommt, dass die angesprochenen Fälle durch das Strafgericht behandelt werden, welches nicht überlastet ist.

Ich beantrage deshalb, dass der Art. 110 wie folgt abgeändert wird:

¹Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat als angemessen erscheint.

²Für Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat hat das Gericht zu entscheiden."

Der Abs. 2 wird dadurch neu zu Abs. 3.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission spricht sich klar gegen den Antrag von Grossrat Rolf Inauen aus. Insbesondere deshalb, weil es bei den zur Diskussion stehenden Fällen nicht um Erststrafen geht, sondern um die Umwandlung einer anderen Strafe. Die Schuld ist also aufgrund der Aktenlage erwiesen. Von entscheidender Bedeutung ist aber, dass alle Entscheide der Staatsanwaltschaft an das Gericht weitergezogen werden können. Der Rechtsstaatlichkeit ist damit Genüge getan, da die Überprüfung durch ein Gericht möglich ist. Im Weiteren vertritt die Standeskommission die Meinung, dass solche Fälle, welche doch eher selten sind, der Staatsanwaltschaft übertragen werden können.

Zum Votum von Grossrat Rolf Inauen möchte ich sagen, dass es grundsätzlich richtig ist, dass die Staatsanwaltschaft als Partei betrachtet wird. Der Staatsanwalt ist aber nicht nur als Belastender aufgerufen. Er ist aufgefordert, auch das entlastende Material mit der gleichen Sorgfalt zu suchen und zu überprüfen wie das belastende Material. Wir gehen davon aus, dass auch der Staatsanwalt ein verantwortungsvoller und dem Recht verpflichteter Diener des Rechts ist.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich möchte Landammann Carlo Schmid-Sutter in keiner Art und Weise widersprechen und ich möchte auch die Staatsanwaltschaft nicht ins falsche Licht rücken. Ich möchte mit meiner Aussage aber aufzeigen, dass ein Richter weder dem Staat noch der Anklage dient. Er wurde gewählt, um neutral und unabhängig zu urteilen.

Ich möchte an meinem Antrag festhalten, denn gerade bei etwas randständigen Angeklagten wäre es möglich, dass sie die Unterlagen nicht genau studieren und dabei übersehen, dass der Fall an ein Gericht weitergezogen werden könnte. Ich bin mir im Klaren darüber, dass diese die Schuld für ein solches Versehen selber tragen, aber wir sprechen hier von Einzelfällen.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Nach einer Diskussion anlässlich der Fraktionssitzung habe ich die Aufgabe übernommen, abzuklären, wie diese Angelegenheit in anderen Kantonen gehandhabt wird. Ich habe die entsprechenden Abklärungen getätigt und wir haben anlässlich der letzten Sitzung der ReKo noch

einmal darüber diskutiert. Es verhält sich so, dass in vielen Kantonen der Schweiz die Staatsanwaltschaft die Kompetenz hat, Strafen bis zu sechs Monaten auszusprechen. Die Kantone St. Gallen und Thurgau hatten die Kompetenz bisher bei drei Monaten festgesetzt, verlängern diese aber neu ebenfalls auf sechs Monate. Diese Abklärungen haben die ReKo dazu bewogen, bei sechs Monaten zu bleiben und den Vorschlag der Standeskommission zu unterstützen.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Es besteht sicherlich ein grosses Interesse daran, dass solche Fälle so schnell als möglich abgeschlossen werden können. Wenn diese durch ein Gericht abgehandelt werden müssen, so dauert es sicher erheblich länger bis ein Urteil vorliegt. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat beliebt machen, dass er dem Antrag der Standeskommission folgt und die Frist bei sechs Monaten belässt.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Rolf Inauen betreffend Änderung von Art. 110 mit grossem Mehr abgelehnt. Demnach spricht sich der Grosse Rat für den Vorschlag der Standeskommission aus.

LII. - LIV.

Keine Bemerkungen.

LV.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Die Standeskommission hat den in den Anträgen der ReKo auf den blauen Blättern erwähnten Bericht eingeholt und Ihnen zur Kenntnis gebracht. Es handelte sich um die Frage, weshalb eine Ehrverletzung, die im Zusammenhang mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung steht, grundsätzlich im ordentlichen Verfahren zu untersuchen und zu beurteilen ist.

Bei der Ehrverletzung handelt es sich an sich um ein Antragsdelikt. Das übliche Verfahren beginnt mit der Vermittlung. Ehrverletzungen werden nicht selten im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen, wie bspw. Sachbeschädigung, begangen. Da jedoch kaum anzunehmen ist, dass eine durch eine Sachbeschädigung geschädigte Person in Bezug auf die vom Täter gleichzeitig verübte Ehrverletzung in einem Vermittlungsverfahren einlenkt, erscheint es sinnvoll, dass diese Ehrverletzung ausnahmsweise direkt mit dem ordentlichen Verfahren zur Untersuchung und Beurteilung der Sachbeschädigung abgehandelt wird. Es soll nicht vorgängig ein nicht erfolgsversprechendes Vermittlungsverfahren in Bezug auf die Ehrverletzung durchgeführt werden müssen. Vielmehr soll dies in einem einheitlichen Verfahren erfolgen.

LVI. - LXXXII.

Keine Bemerkungen.

LXXXIII.Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Vor dem Ausdruck "Geldstrafen" ist das gesetzte Komma zu streichen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der ReKo stillschweigend gut.

LXXXIV. - LXXXVII.

Keine Bemerkungen.

LXXXVIII.Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Die Standeskommission hat über die Ratskanzlei eine nachträgliche Ergänzung ihrer Vorlage eingereicht. Es wurde festgestellt, dass zusätzlich zu den in Ziff. LXXXVIII. aufgeführten Änderungen auch eine Streichung im Schulgesetz vorgenommen werden soll. Die Ziff. LXXXVIII. wird demnach mit folgender neuer Ziff. 1. und nachstehendem Wortlaut ergänzt:

1. Nachstehender Artikel des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 wird geändert:
Art. 77 Abs. 1 lit. a: Ausdruck "...Haft oder..." wird gestrichen.

Mit dieser Ergänzung werden die bisherigen Ziff. 1.-15. zu Ziff. 2.-16.

Der Grosse Rat stimmt dieser Ergänzung der Ziff. LXXXVIII. mit einer neuen Ziff. 1. zu.

LXXXIX.Landammann Carlo Schmid-Sutter

Nach der Vorberatung dieser Vorlage durch die ReKo haben wir festgestellt, dass nach der Revision des eidgenössischen Strafgesetzbuches, welche die vorliegende Revision der StPO erforderlich machte, der Bund im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur Verwahrungsinitiative weitere Revisionen im Bundesrecht vorsieht. Der Bundesrat hat den Beschluss gefasst, nicht nur die im Zusammenhang mit der Verwahrungsinitiative stehenden Änderungen vorzunehmen, sondern die Gelegenheit zu ergreifen, andere Regelungen gleichzeitig in Revision zu ziehen. Es betrifft dies insbesondere das neue Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF), einerseits, und das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE), andererseits. Es handelt sich um relativ neue Regelungen, welche wir als Anlass für eine Revision unserer Strafprozessordnung genommen haben. Nun sollen gewisse relativ neue Bestimmungen des Bundes allerdings erneut in Revision gezogen werden. Da mehrfache Revisionen nacheinander innert kurzer Zeit nicht zweckmässig erscheinen, sollen die absehbaren Änderungen aufgrund des BÜPF und des BVE sofort in Kraft treten. Andererseits soll dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben werden, die übrigen

Änderungen in Kraft zu setzen, wenn die vom Bund geplante erneute Revision in Kraft tritt. Die Standeskommission wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit den Antrag unterbreiten, diese Ziffern in Kraft zu setzen. Es handelt sich im Moment um eine höchst unerfreuliche Situation, da seitens des Bundes vor kurzem revidierte Bestimmungen erneut in Revision gezogen werden und wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob die revidierte StPO aufgrund der vom Bund beabsichtigten erneuten Änderung wieder revidiert werden muss. Wir beantragen daher dem Grossen Rat, die von der Standeskommission ursprünglich beantragte Ziff. LXXXIX. durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

Die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 treten nach Annahme durch die Landsgemeinde, die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut der Ziff. LXXXIX. gut.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Dieser Landsgemeindebeschluss wird in zweiter Lesung nochmals beraten.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung mit den beschlossenen Änderungen mit 48 Ja-Stimmen in erster Lesung einstimmig gut.

9.

Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die Eidgenössischen Räte haben am 20. Juni 2003 das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) verabschiedet, welches voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird. Es handelt sich um ein vom Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) losgelöstes Gesetz. Es regelt die Verfolgung und Verurteilung von Jugendlichen, welche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr straffällig geworden sind. Im Vordergrund dieses Gesetzes steht nicht die Bestrafung, sondern die Erziehung dieser Jugendlichen. In Anlehnung an die Regelungen im ZGB wird insbesondere der Schutz der Jugendlichen betont.

Für die vorliegende Jugendstrafprozessordnung wurde die Gesetzesform gewählt, weil darin u.a. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte geregelt sind. Die wichtigsten Änderungen dieser Vorlage sind die Anhebung des Strafmündigkeitsalters von sieben auf zehn Jahre, stärkere Betonung des Leitgedankens der Integration jugendlicher Straftäter durch Erziehung, die Möglichkeit zur Ergreifung von Schutzmassnahmen, welche sich sehr eng an die Kinderschutzmassnahmen im ZGB anlehnen sowie die Möglichkeit für eine Kombination von Strafen und Massnahmen. Im Zeitpunkt der Beratung dieser Vorlage in der SoKo waren die Ergebnisse über die Vernehmlassung leider noch nicht vorhanden und konnten damit nicht in die Beratungen der SoKo einfließen. Die SoKo beantragt dem Grossen Rat Eintreten und Verabschiedung dieser Vorlage mit den im blauen Blatt beantragten Änderungen. Der Zweitantrag der Standeskommission auf dem roten Blatt wurde von der SoKo aus Zeitgründen ebenfalls nicht mehr diskutiert. Falls es notwendig sein sollte, werde ich mich in der Detailberatung zu den Anträgen der Standeskommission äussern.

Statthalter Werner Ebnetter

Grossrat Bernhard Koch hat den Charakter dieses Gesetzes weitgehend aufgezeigt. Der besondere Charakter liegt auch darin, dass die Jugendstrafrechtspflege dem Gesundheits- und Sozialdepartement und nicht dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement unterstellt ist. Ich beantrage dem Grossen Rat, sowohl auf die Anträge der SoKo auf dem blauen Blatt, als auch auf die Zweitanträge der Standeskommission auf dem roten Blatt einzutreten und diese gutzuheissen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.**Art. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

II.**Art. 4**

Keine Bemerkungen.

Art. 5Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, Art. 5 Abs. 2 durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

”²Sie erlässt den Strafbefehl in erster Instanz, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und weder Freiheitsentzug von über sieben Tagen noch Schutzmassnahmen beantragt werden. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

Gemäss dem Wortlaut der Standeskommission im Entwurf sind die Kompetenzen des Jugendanwaltes im Strafbefehlsverfahren zu restriktiv gehalten. Mit der beantragten Änderung von Art. 5 Abs. 2 erhält der Jugendanwalt eine stärkere Stellung. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass Diebstähle mit vergleichsweise geringem Deliktswert bereits als Verbrechen gelten und damit gemäss der von der Standeskommission beantragten Fassung in Art. 5 Abs. 2 nicht im Strafbefehlsverfahren behandelt werden können. Aus Gründen der Prozessökonomie und im Interesse eines beschleunigten Verfahrens sollen solche Delikte durch den Jugendanwalt erledigt werden können. Insbesondere im Hinblick auf delinquente minderjährige Asylsuchende oder minderjährige Mitglieder von als Touristen eingereisten Diebesbanden empfiehlt sich die Schaffung von Möglichkeiten für einen raschen Verfahrensablauf. Die Erledigung von weniger schwerwiegenden Verbrechenstatbeständen im Strafbefehlsverfahren erscheint der SoKo vertretbar, da gegen Entscheide des Jugendanwaltes das Rechtsmittel der Einsprache gegeben ist.

Der Grosse Rat heisst den von der SoKo beantragten neuen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 gut.

Art. 6 - 14

Keine Bemerkungen.

III.**Art. 15**Statthalter Werner Ebnetter

Im Sinne einer Präzisierung beantragt die Standeskommission, den ursprünglichen Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

”Für die Anordnung der ordentlichen Schutzmassnahmen ist das Jugendgericht zuständig.”

In der Kompetenz zur Anordnung von ordentlichen Schutzmassnahmen ist auch jene enthalten, bereits vorsorglich angeordnete Schutzmassnahmen zu beurteilen und über deren Aufhebung oder Überführung in eine ordentliche Massnahme zu befinden. Daher kann der von der Standeskommission ursprünglich beantragte zweite Halbsatz von Art. 15 Abs. 1 gestrichen werden.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission als Zweitantrag beantragten neuen Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 gut.

Art. 16

Keine Bemerkungen.

IV.**Art. 17 - 20**

Keine Bemerkungen.

V.**Art. 21**Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit für Art. 21 folgenden neuen Wortlaut:

”Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn:

- a) diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können,
- b) es zum Zwecke der Durchführung verdeckter Ermittlung notwendig ist,
- c) die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht, oder
- d) die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung mündig ist.”

Statthalter Werner Ebnetter

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat ebenfalls eine Neugliederung von Art. 21 in zwei Absätze. Damit werden wir einem entsprechenden Wunsch gerecht und die Bestimmung wird wesentlich besser lesbar. Die Standeskommission beantragt daher anstelle des ursprünglichen Wortlautes von Art. 21 folgenden neuen Wortlaut:

¹Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

²Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn:

- a) die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können;
- b) dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Ermittlungen notwendig ist;
- c) die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht;
- d) die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mündig ist."

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit grossem Mehr für den von der Standeskommission als Zweitantrag beantragten neuen Wortlaut von Art. 21 aus.

Art. 22

Keine Bemerkungen.

Art. 23 (neu)Statthalter Werner Ebnetter

Um die Rechte und Pflichten im Verfahren noch klarer zu regeln, stellt die Standeskommission den Zweitantrag, im Anschluss an Art. 22 mit der Marginalie "Teilnahme am Gerichtsverfahren" einen neuen Art. 23 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

¹Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind berechtigt, am Gerichtsverfahren gegen den Jugendlichen teilzunehmen.

²Das Jugendgericht kann die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten vom Gerichtsverfahren ganz oder teilweise ausschliessen."

Mit diesem neuen Art. 23 werden die bisherigen Art. 23 - 33 neu zu Art. 24 - 34. Mit dieser Ergänzung des Gesetzes soll einem im Rahmen der Vernehmlassung gestellten Antrag betreffend Teilnahmerecht der gesetzlichen Vertreter und der Obhutsberechtigten Rechnung getragen werden.

Der Grosse Rat heisst die von der Standeskommission beantragte Ergänzung des Ab-

schnittes V. des Gesetzes mit einem neuen Art. 23 gut.Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Mit der Einfügung des neuen Art. 23 verschieben sich die Nummern der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend. Ich werde jedoch die weitere Detailberatung mit den bisherigen Artikelnummern weiterführen.

VI.**Art. 23 - 24 (neu Art. 24 - 25)**

Keine Bemerkungen.

VII.**Art. 25 (neu Art. 26)**

Keine Bemerkungen.

VIII.**Art. 26 (neu Art. 27)**

Keine Bemerkungen.

IX.**Art. 27 - 29 (neu Art. 28 - 30)**

Keine Bemerkungen.

X.**Art. 30 (neu Art. 31)**

Keine Bemerkungen.

Art. 31 (neu Art. 32)Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Im Sinne einer redaktionellen Anpassung beantragt die SoKo, den bisherigen Art. 31 (neu Art. 32) mit einem Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"²In Art. 17 lit. b PolG wird der Begriff "...im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches" ersetzt durch "...im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003"."

Der Grosse Rat stimmt der von der SoKo beantragten Ergänzung von Art. 31 (neu Art. 32) mit einem Abs. 2 zu.

Art. 32 - 33 (neu Art. 33 - 34)

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Dieses Gesetz soll ebenfalls anlässlich einer zweiten Lesung nochmals behandelt werden.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung mit den vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen in erster Lesung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

10.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Grossrat Albert Koller hat an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 geltend gemacht, dass mit der Revision des Feuerschutzgesetzes eine einseitige Umverteilung der Ersatzabgaben zulasten der Alleinstehenden geschehe. Es sei unsozial, wenn die Kosten dieser Gesetzesänderung zulasten der Einwohner mit kleinem und mittlerem Einkommen gehe. Mit dem Art. 14 Abs. 3 werde eine besondere Kategorie von Einwohnern geschaffen, von denen nur die gesetzliche Minimalabgabe verlangt werde, während bei allen anderen auf das Einkommen abgestellt werde. Er beantragte, diese Revision sei zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Über diesen Antrag ist an der Landsgemeinde nicht abgestimmt worden. Obwohl dieses Gesetz seit der letzten Landsgemeinde in Kraft ist, hat der Grosse Rat an der Juni-Session 2004 beschlossen, die Art. 13 und 14 betreffend Ersatzabgaben nochmals zu behandeln.

Die Ständekommission ist der Ansicht, dass auf dem bisher eingeschlagenen Weg weiter gemacht werden soll. Es sei gewollt, dass immer dann, wenn ein Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet, der andere besser gestellt werden soll. Man hoffe, die Rekrutierung von Feuerwehrleuten dadurch erleichtern zu können. Die Ständekommission möchte auch an den heutigen Feuerwehersatzabgaben festhalten. Bei einer Änderung müssten die zusätzlichen Kosten mit Steuergeldern gedeckt werden.

Eine Änderung schlägt die Ständekommission in Art. 13 Abs. 2 vor. Die Ständekommission soll neu für den ganzen Kanton den gleich hohen Promillesatz für die Ersatzabgabe bestimmen. Wenn im ganzen Kanton die gleich hohen Abgaben verlangt werden, sollten nach Meinung der Ständekommission genügend Mittel für die Feuerwehren zusammenkommen, so dass die Höchstgrenze von Fr. 400.-- nicht erhöht werden müsste. Sollte dies weiterhin nicht genügen, dann könnte ein Bezirk, der trotz häuslicher Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mittel seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermag, beim kantonalen Feuerwehrfonds Unterstützung beantragen.

Der Art. 14 Abs. 1 würde dahingehend geändert, dass bei Ehepaaren das gemeinsame Einkommen neu halbiert und dann einzeln für die Berechnung verwendet würde. Dadurch sollen Ehepaare und Konkubinatspaare gleichgestellt werden. Die Ständekommission möchte an der Regelung in Art. 14 Abs. 2 festhalten, dass bei Ehepaaren, von denen ein Partner aktiven Dienst leistet, der andere nur die Minimalabgabe zu leisten hat.

Die BauKo hat sich mit dieser Änderung auseinandergesetzt und die Erfahrung bei der Anwendung von diesem Gesetz in den letzten zwei Jahren geprüft. Bekanntlich haben es einige Feu-

erwehrmänner nicht verstanden, dass sie aktiv Feuerwehrdienst leisten und ihre Frauen trotzdem Ersatzabgaben entrichten müssen. Sie waren in der Folge nicht mehr bereit, den Dienst weiter zu erfüllen, wenn ihre Frauen nicht von den Ersatzabgaben befreit würden. Dies ist teilweise erfolgt, wenn auch unter einem anderen Titel.

Dass Frauen von Feuerwehrmännern auch eine Leistung für die Allgemeinheit erbringen, ist sicher anzuerkennen. Während der Mann für andere, die in Not geraten sind, im Einsatz steht, ist dessen Gattin zuhause für Haushalt, Kinder, Geschäft, Stall oder für die Uniform verantwortlich. Die BauKo vertritt die Auffassung, dass es keinen Sinn macht, in einem Gesetz etwas zu verlangen, was in der Praxis kaum durchsetzbar ist. Sie ersucht daher die kantonale Feuerwehrkommission, zu überlegen, ob für diese Tätigkeit der Partnerinnen nicht auch eine Entschädigung angemessen wäre. Wir könnten uns vorstellen, ihnen je nach Einsatz des Partners pro Jahr zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- als Entschädigung abzugelten. Damit hätten die Frauen zu Hause auch eine Entschädigung für ihre Arbeit, die sie für die Allgemeinheit leisten. Wenn die Frauen von aktivdienstleistenden Feuerwehrmännern eine Entschädigung für ihren Einsatz erhalten würden, wären sie sicher auch gewillt, die Ersatzabgabe zu bezahlen.

Der Art. 19 Abs. 3 soll mit dem Ziel geändert werden, dass ein Bezirk, der mit den Einnahmen aus den Ersatzabgaben bei häuslichem Umgang seine Aufgaben immer noch nicht zu decken vermag, aus dem kantonalen Feuerwehrfonds unterstützt werden könnte. Die Einzelheiten dazu müssten vom Grossen Rat noch geregelt werden.

In diesem Sinne schlagen wir vor, auf dieses Geschäft einzutreten und wie beantragt zu beschliessen. Wir hoffen, damit eine Lösung gefunden zu haben, mit der alle leben können.

Bauherr Hans Sutter

Ich denke, wir haben die vom Grossen Rat und der Ständekommission gesteckte Zielsetzung dieser Revision berücksichtigt. Wir streben einen einheitlichen Promillesatz an, damit für die Ersatzabgabepflichtigen die Diskrepanz beseitigt wird. Es wird ein Finanzausgleich für die Landfeuerwehren angestrebt. Dies hat der Präsident der BauKo Ihnen bereits dargelegt.

Ich weise darauf hin, dass diese Vorlage die Basis für einen Finanzausgleich schafft, damit nicht mehr so grosse Unterschiede entstehen. Wenn künftig die Landfeuerwehren trotz wesentlich höheren Beitragssätzen bei häuslichem Umgang mit ihren Mitteln ihre Auslagen nicht zu decken vermögen, erhalten sie einen Anspruch auf einen Ausgleich. Dies ist eine wesentliche Neuerung zugunsten der Landfeuerwehren. Den Vorschlag des Präsidenten der BauKo bezüglich einer Entschädigung der Ehefrauen von aktivdienstleistenden Feuerwehrmännern habe ich inhaltlich nicht vollumfänglich begriffen. Ich gehe jedoch davon aus, dass er sich in der Detailberatung dazu noch eingehender äussern wird.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Dies war nur eine Anregung an die kantonale Feuerwehrkommission und hat mit dem vorliegenden Gesetz keinen Zusammenhang.

Bauherr Hans Sutter

Ich nehme von dieser Anregung Kenntnis und werde diese in der kantonalen Feuerwehrkommission diskutieren.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Keine Bemerkungen.

II.Grossrat Albert Koller, Appenzell

Die Neu Beurteilung und Neufassung des Art. 14 bringt eine ausgewogene, faire Lösung für ledige sowie auch für verheiratete Personen im ganzen Kanton. Ebenfalls können die Bezirke vom vorgelegten Revisionsvorschlag zu Art. 19 Abs. 3 profitieren, da Kantonsbeiträge zum Rechnungsausgleich ausgerichtet werden können. Die Standeskommission verdient meines Erachtens für diesen Vorschlag ein Lob. Leider wurde bei Art. 14 Abs. 3 nicht mit der gleichen Konsequenz eine Änderung und Lösung gesucht. Bei meinem Votum an der Landsgemeinde kritisierte ich auch die Privilegierung einzelner Bürger. Die Ungerechtigkeit gegenüber Alleinstehenden, Partnern, die im Konkubinat leben und Paaren, bei denen beide Partner aktiven Dienst leisten, bleibt bestehen. Das Argument, die Rekrutierung von Dienstleistenden werde ohne diesen Abs. 3 gefährdet, ist nicht stichhaltig. Wenn der Ehepartner eines neu rekrutierten Feuerwehrmannes besser gestellt wird, so frage ich mich, was passieren wird, wenn bspw. dieser Feuerwehrmann nach 20 Jahren treuer Pflichterfüllung aus dem Dienst entlassen wird. Dann dürfte dieses Argument nicht mehr zählen und die zuständige Behörde nach folgendem Motto handeln: "Der Moor hat seine Schuldigkeit getan, der Partner soll jetzt bezahlen!" Die Tatsache, dass es heute Behörden gibt, die ohne rechtliche Grundlage auf die Erhebung der Abgabe gemäss Art. 14 Abs. 3 verzichten und diesen Betrag aus öffentlichen Geldern bezahlen, kommt einer klaren Missachtung dieses Gesetzes gleich. Man muss sich fragen, wie diese Behörden das Gesetz auslegen werden, wenn der dienstleistende Partner aus dem aktiven Dienst entlassen wird. Wird in diesem Fall die Taxe weiter mit öffentlichem Geld beglichen oder wird dann die Abgabe wie für alle anderen Personen akzeptiert und auch eingezogen? Damit eine Besserstellung einzelner Bürger gar nicht erst entsteht und somit auch später kein Anlass zu Diskussionen besteht, stelle ich den Antrag, den Abs. 3 von Art. 14 zu streichen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Der Antrag von Grossrat Albert Koller zielt auf eine Gleichstellung aller Personen. Andererseits ist zu bedenken, dass die aktivdienstleitenden Feuerwehrleute für ihren Dienst zugunsten der Öffentlichkeit eine niedrige Entschädigung erhalten. Wer sich mit der Feuerwehr zu beschäftigen hat, kann bestätigen, dass die Gewinnung neuer Feuerwehrleute recht schwierig ist. Fast jeder drückt sich vor der Übernahme öffentlicher Aufgaben, es sei denn, die Entlohnung wird entsprechend gewährleistet. Daher muss der Abs. 3 von Art. 14, wie von der Standeskommission beantragt, belassen werden. Diese Erleichterung ist als Minimum zu gewähren. Ich bin allerdings sogar für eine totale Befreiung des Ehepartners, bin jedoch das letzte Mal mit diesem Antrag unterlegen. Daher beantrage ich, den von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 3 beizubehalten.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Albert Koller um Streichung von Art. 14 Abs. 3 mit 11 Ja-Stimmen gegen 32 Nein-Stimmen ab.

III. - IV.

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Wird zu diesem Landsgemeindebeschluss eine zweite Lesung gewünscht? Dies ist nicht der Fall.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz wie vorgelegt mit 47 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

11.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Am 1. Januar 2004 ist ein neues Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in Kraft getreten. Es berücksichtigt die gewaltigen sicherheitspolitischen Veränderungen seit dem Fall der Berliner Mauer und dem Heben des Eisernen Vorhanges. An die Stelle des Kalten Krieges und möglicher Panzerschlachten und Atomangriffe sind zum Leidwesen mancher Militärstrategen neue Bedrohungen getreten. Es sind dies natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen wie tropische Regenfälle und Stürme, aber auch die Verletzlichkeit einer hochtechnisierten und vernetzten Gesellschaft sowie neuestens auch der Terrorismus. Durch Ausfälle technischer Einrichtungen oder mit gezielten Angriffen auf die Nervenzentren kann mit wenig Aufwand die moderne Gesellschaft lahmgelegt werden. Ein Beispiel dafür ist der Stromblackout in Zürich vom letzten Wochenende.

Auf diese weniger militärischen, aber durchaus realistischen und eher wahrscheinlichen Bedrohungen antwortet der Bund auf der Ebene des so genannten Zivilschutzes unter dem Titel "Bevölkerungsschutz" mit einem flexiblen Verbundsystem. Integriert sind neben dem klassischen Zivilschutz auch die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen und die technischen Betriebe.

Die Gesetzgebung muss nun auch auf der kantonalen Ebene angepasst werden. Das vorliegende Einführungsgesetz soll das Gesetz betreffend den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 27. April 1980 ersetzen. Es stipuliert, was der Bund nicht selbst regelt und den Kantonen zur Detailregelung überlässt. Es geht im Wesentlichen noch um die organisatorischen Zuständigkeiten.

Gemäss Art. 4 soll es weiterhin für den inneren Landesteil und für Oberegg eine eigene Zivilschutzorganisation geben. Oberegg arbeitet mit der benachbarten ausserrhodischen Gemeinde Reute zusammen. Die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen soll gemäss Art. 2 durch Verwaltungsvereinbarungen der Standeskommission sichergestellt werden.

Nach wie vor besteht von Bundesseite her für private wie öffentliche Bauherrschaften eine Baupflicht für Schutzräume. Diese wird in Art. 6 festgehalten.

Die Kosten für den Bevölkerungs-, den Zivil- und den Kulturgüterschutz haben, abgesehen von Beiträgen gestützt auf die Schutzbautenpflicht gemäss Art. 6 und Massnahmen zum Schutz von privaten Kulturgütern gemäss Art. 8, der Kanton bzw. die Partnerorganisationen zu übernehmen. Dritte können allenfalls zum Mittragen verpflichtet werden.

Bei Streitigkeiten regeln das Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz das Verfahren. Bei Straftatbeständen ist die kantonale Strafprozessordnung anwendbar. Die Regelungen bezüglich Strafbarkeit und die Strafansätze sind im Bundesgesetz enthalten. Deshalb braucht es keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Die ReKo beantragt Eintreten und Annahme der Vorlage ohne Änderung. Sie betrachtet insbesondere das Festhalten an je einer Zivilschutzorganisation für den inneren und äusseren Landesteil als richtig.

Landesfähnrich Melchior Looser

Wie Sie gehört haben, hat der Bundesrat das Bundesgesetz über den Zivilschutz und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen zu einem Gesetz zusammengeführt. Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ist mit 77 Artikeln sehr ausführlich formuliert. In diesem Gesetz regelt der Bund den Zivilschutz. Wie wir bereits im Rahmen der Beratung des Budgets gehört haben, können die Kantone nicht mehr selber bestimmen, welchen Aufwand sie in diesem Bereich betreiben wollen. Der Bund überlässt jedoch den Kantonen weiterhin die Ausbildung und gibt ihnen die Möglichkeit, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Die Organisation wird weitgehend den Kantonen übertragen, so dass wir diesbezüglich die notwendigen Regelungen treffen müssen. Im vorliegenden Einführungsgesetz werden somit insbesondere die Zuständigkeiten und der Vollzug, der Bau von Schutzbauten, der Schutz von Kulturgütern sowie die Finanzierung geregelt. Die Standeskommission legt Ihnen ein schlankes Gesetz vor und ich beantrage Ihnen, dieses wie vorgelegt zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - V.

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Wird zu diesem Gesetz eine zweite Lesung gewünscht? Dies ist nicht der Fall.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG) wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

12.

Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Da ich als Initiatorin dieses Geschäftes Partei bin, trete ich in den Ausstand und übergebe für die Beratung dieses Geschäftes die Leitung an Grossratsvizepräsident Josef Manser.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

An der diesjährigen Landsgemeinde hat die heutige Grossratspräsidentin namens des Vorstandes der CVP AI eine Initiative zur Revision des Steuergesetzes eingereicht. Weil sie in diesem Geschäft Partei ist, hat sie bzw. das Büro des Grossen Rates mich gebeten, die Beratung dieses Traktandums zu leiten.

Gemäss Art. 7bis KV sind Initiativen der nächsten ordentlichen Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann der Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Fristen betreffend das Vorlegen an die Landsgemeinde kann der Grosse Rat nach heutiger Regelung gemäss Art. 7bis Abs. 6 Satz 3 KV mit Zweidrittelmehrheit um maximal zwei Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Bei der Initiative der CVP handelt es sich um eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes. Die ReKo hat formell die Gültigkeit der Initiative festgestellt und beantragt Weiterleitung an die Landsgemeinde. Zum Inhalt der Initiative äussert sich die ReKo nicht. Die Ständekommission hat in einem Bericht, der Ihnen zugestellt worden ist, inhaltlich Stellung genommen und stellt den Antrag auf Ablehnung.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates bei Einzelinitiativen obligatorisch.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, diese Initiative der Landsgemeinde 2005 ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Welches sind die Gründe der Ständekommission? Diese Initiative ist historisch gesehen auch im Zusammenhang mit dem vom Bund geschnürten Steuerpaket zu sehen, welches in der Volksabstimmung scheiterte. Es handelt sich um eines der im Steuerpaket enthaltenen Elemente. Die Ständekommission vertritt zusammen mit dem Grossen Rat seit Jahren eine Steuerpolitik, welche insgesamt ein freundliches Steuerklima in unserem Kanton zum Ziel hat. Dieses Klima soll es einerseits erlauben, zusätzliches Steuersubstrat zu gewinnen, damit gesamthaft für alle Einwohner dieses Kantons die vernünftigen staatlichen Leistungen erbracht werden können. Mit tiefen Steuern versuchen wir zusätzliches Steuersubstrat anzuziehen, um einen Mehrwert für alle zu generieren. Wenn wir diese Ziele weiter verfolgen, muss dies in professioneller Weise geschehen, d.h. es muss versucht

werden, mit einer auf Tatsachen und Berechnungen basierten Politik dieses Ziel anzustreben. Wenn wir punktuell und sprunghaft einzelne Elemente unserer Steuerpolitik schwächen oder stärken, verlieren wir unter Umständen die Balance. Es kann dazu führen, dass kein weiteres Steuersubstrat hinzukommt oder das bestehende zu stark geschmälert wird. Per saldo ist damit niemandem gedient. In der von uns eingeschlagenen Politik wäre die von der CVP eingereichte Initiative sozialpolitisch durchaus von Interesse, sie führt jedoch in der vorgeschlagenen Art zu Steuerausfällen, welche wir kaum kompensieren können. Wir haben Ihnen in der Botschaft der Standeskommission dargelegt, dass wir mit Steuerausfällen auf Kantonebene in der Höhe von Fr. 800'000.-- rechnen müssten. Bei den nachgelagerten Körperschaften, d.h. den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden ergäbe sich gar ein Ausfall von Fr. 900'000.--.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass diese Initiative nicht sinnlos ist. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass wir den für uns eingeschlagenen Weg mit einer professionellen Steuerpolitik weiter verfolgen sollten, d.h. dass wir ein Gesamtpaket schnüren sollten, in welchem alle Interessen gleichmässig berücksichtigt werden. Wie wir in der Botschaft auch ausgeführt haben, wären da einerseits die Familien, welche auch die CVP unterstützen möchte. Nach Auffassung der Standeskommission sollten auch die Interessen der älteren Hauseigentümer betrachtet werden. Aber auch die Unternehmer sollten noch etwas steuerfreundlicher behandelt werden können. Im Weiteren ist auch die Veranlagung der landwirtschaftlich genutzten Parzellen in den Bauzonen eingehend zu überprüfen. Diese Fragen werden von uns gegenwärtig geprüft und wir können frühestens auf die Landsgemeinde 2006 eine entsprechende Vorlage ausarbeiten.

Trotz vollem Verständnis für das hinter der Initiative stehende Anliegen wären wir Ihnen dankbar, wenn der Grosse Rat die von uns seit Jahren verfolgte Politik weiter unterstützen könnte. Diese Politik war per Saldo erfolgreich und als Folge davon eine soziale Politik. Ich ersuche Sie daher, von einer sprunghaften Veränderung einzelner Elemente dieser Steuerpolitik abzusehen und der gesamthaft vertretenen Steuerpolitik der Standeskommission zu folgen. Namens Landammann und Standeskommission wiederhole ich den Antrag, die vorliegende Initiative ohne Gegenvorschlag im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde 2005 weiterzuleiten.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Wie Sie gehört haben, ist die Initiative an der Landsgemeinde 2004 eingereicht worden und soll der nächsten Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet werden. Seit der Landsgemeinde hat es einige Veränderungen gegeben. So hat bspw. der Grosse Rat heute den Steuerfuss für das kommende Jahr gesenkt. Dies ist jedoch nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist in der Botschaft der Standeskommission, welche dem Grossen Rat zusammen mit der Initiative vorgelegt worden ist, auf die Landsgemeinde 2006 eine Steuergesetzrevision angekündigt worden. Somit ergibt sich für die vorliegende Initiative eine veränderte Ausgangslage. Daher schlage ich vor, von der in der Kantonsverfassung in Art. 7bis Abs. 6 festgelegten Möglichkeit für eine Fristverlängerung Gebrauch zu machen. Diese Verlängerung kann gewährt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern, wie die Ausarbeitung eines Gesetzes oder grössere Revisionen der

Kantonsverfassung oder eines Gesetzes. Über eine Fristverlängerung hat der Grosse Rat zu beschliessen, wobei dazu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Ich stelle daher den Antrag, die Behandlung dieser Initiative auf die Landsgemeinde 2006 zu verschieben. Dieser Antrag erfolgt mit der Begründung, dass die angekündigte Revision der Steuergesetzgebung diese Fristverlängerung rechtfertigt. Im Rahmen der Behandlung der Steuergesetzrevision wird ersichtlich, inwieweit sich diese zugunsten der Familien auswirkt. Es besteht daher die Möglichkeit, die von den Initianten gewünschte Entlastung der Familien in die Steuergesetzgebung einzubeziehen. Wenn die gewünschte Entlastung dort berücksichtigt wird, haben die Unterzeichner der Initiative in einem Jahr noch die Möglichkeit, ihre Initiative zurückzuziehen. Werden bei der Steuergesetzrevision die gewünschten Änderungen nicht vorgenommen, kann die Initiative vom Grossen Rat behandelt und anschliessend der Landsgemeinde 2006 vorgelegt werden. Ich beantrage daher eine Fristverlängerung für die Behandlung dieser Initiative.

Säckelmeister Paul Wyser

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, bei einer Revision oder Neuschaffung des Steuergesetzes ein ausgewogenes Gesetz zu formulieren. Wir haben glücklicherweise bereits ein solches Steuergesetz, wobei immer einzelne Verbesserungen möglich sind. Er hat auch darauf hingewiesen, dass es sehr heikel ist, wenn einzelne Elemente der verfolgten Steuerpolitik verändert werden. Die Steuergesetzrevision ist auf die Landsgemeinde 2006 vorgesehen. Heute liegt uns eine Initiative vor, welche gleichzeitig oder ein Jahr später der Landsgemeinde vorgelegt werden soll. Wenn sich die Initianten mit der Steuergesetzrevision nicht begnügen können, werden sie im nachfolgenden Jahr, d.h. im Jahre 2007 wieder mit diesem Antrag an die Landsgemeinde gelangen. Ganz objektiv gesagt gehe ich davon aus, dass etwas zugunsten der Familien verändert werden muss. Dies wird sich jedoch nicht in dem von den Initianten beantragten Ausmass bewegen. Es steht fest, dass eine Entlastung der Familien in der beantragten Höhe nicht möglich ist. Wenn jemand davon überzeugt ist, dass die Entlastung in dieser Höhe erfolgen muss, dann müsste dieser Einzelvorschlag als Initiative der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet werden. Wir werden alles daran setzen, dass die Steuergesetzrevision der Landsgemeinde 2006 vorgelegt werden kann. Wir werden darin ein Element zur Entlastung der Familien einbauen, das sich jedoch nicht in dem mit der Initiative angestrebten Ausmass bewegen wird. Der Grosse Rat hat aufgrund dieser Ausgangslage zu entscheiden, wie vorzugehen ist. Wenn wir die Initiative ein Jahr später annehmen würden, haben wir dasselbe Problem, wie es bereits Landammann Carlo Schmid-Sutter angeschnitten hat. Man muss nämlich immer das Ganze betrachten und kann nicht einzelne Elemente ausschneiden.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Ich lasse über den Antrag von Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner betreffend Fristverlängerung für die Initiative um ein Jahr abstimmen. Für die Gutheissung dieses Antrages bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln des Grossen Rates.

In der Abstimmung wird mit 23 Ja-Stimmen und 20 Gegenstimmen die verlangte Zweidrittelmehrheit nicht erreicht und somit die beantragte Fristverlängerung für die Behandlung der Initiative nicht gewährt.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat als Folge der Nichtgewährung der Fristverlängerung zur vorliegenden Initiative Stellung zu nehmen und der Landsgemeinde Gutheissung oder Abweisung zu empfehlen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es besteht für den Grossen Rat immer noch die Möglichkeit, zur Initiative einen Gegenvorschlag einzureichen. Nachdem Säckelmeister Paul Wyser in Aussicht gestellt hat, dass im Rahmen der angestrebten Revision der Steuergesetzgebung die mit der Initiative angestrebten Kinderabzüge bei weitem nicht realisiert werden können, kann der Grosse Rat einen Gegenvorschlag im Sinne eines Kompromisses unterbreiten. Der Grosse Rat ist hoffentlich bereit, sich für die Familien einzusetzen. Mir ist durchaus bewusst, dass mit der beschlossenen Steuerfussenkung alle etwas profitieren können und somit auch die Familien. Die CVP hat gerade nicht angestrebt, dass alle profitieren. Vielmehr soll mit dieser Initiative eine Entlastung der Familien mit Kindern erreicht werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe grosses Verständnis für diese Initiative. Dennoch möchte ich dem Grossen Rat empfehlen, keinen Gegenvorschlag einzureichen. Welchen Sinn hat ein Gegenvorschlag, wenn wir betonen, dass die Revision der Steuergesetzgebung in Bearbeitung ist und der Landsgemeinde 2006 zum Beschluss vorgelegt werden soll? Ich erachte es als falsch, die Landsgemeinde zweimal in der gleichen Sache zu bemühen. Bei der von uns aufgebauten steuerpolitischen Basis ist ein einzelsprungweises Vorziehen von Einzelbevorzugungen nicht angebracht. Was wir in den letzten zehn bis zwölf Jahren in der Steuerpolitik verfolgt haben, ist relativ professionell und es ist uns, der Standeskommission und dem Grossen Rat, gut gelungen. Da wir schon gemeinsam in eine Richtung unterwegs sind und unsere Ziele sich nicht stark unterscheiden, sollten wir weiterhin gemeinsam in eine Richtung vorwärts schreiten und nicht etwas aufbauen, was uns künstlich in eine Art Opposition zueinander bringt. Wenn der Grosse Rat der Standeskommission in diesem Punkt Recht gibt, dann desavouiert er damit die CVP in keiner Art und Weise, zumal die Standeskommission durchaus bereit ist, dem Anliegen der CVP entgegen zu kommen, wenn auch nicht im beantragten Umfang. Wir sollten nicht imaginäre Wände gegeneinander aufstellen, welche nicht bestehen. Ich bitte in diesem Sinne den Grossen Rat im Namen von Landammann und Standeskommission, die Initiative ohne Gegenvorschlag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich unterstützte das Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter. Ich habe ebenfalls Sympathien für die Idee der Initianten. Wir sind jedoch etwas befangen. Ein Problem könnte uns daraus entstehen, dass wir bei der Einreichung eines Gegenvorschlages später einen Nachteil

hätten. Wir könnten allenfalls einen Vorteil verspielen. Wir könnten schlechter fahren, als wir mit einem gut ausgewogenen Steuergesetz dastehen würden. Bei Vorliegen des revidierten Steuergesetzes könnte dieses der Initiative gegenübergestellt und es könnten die Vor- und Nachteile abgewogen werden. Wir haben somit gar keine Möglichkeit, als abzuwarten, bis der Entwurf des revidierten Steuergesetzes vorliegt. Die Intentionen der Initianten haben wir nun erfahren und können diese bei der Revision der Steuergesetzgebung möglichst gut berücksichtigen. Auch seitens der Standeskommission haben wir Signale in eine bestimmte Richtung erhalten. Ich bin etwas überrascht über den Umstand, dass der Grosse Rat die Verlängerung der Frist zur Weiterleitung der Initiative an die Landsgemeinde nicht gewährt hat. Zum heutigen Zeitpunkt können wir jedoch meines Erachtens keinen Gegenvorschlag unterbreiten, da dies mit negativen Konsequenzen für die bevorstehende Revision der Steuergesetzgebung verbunden sein könnte.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Für mich ist die Situation unklar, wie es sich verhält, wenn wir nein sagen und der Souverän die Initiative annimmt. Dann werden wir im Hinblick auf die Revision der Steuergesetzgebung auch gewisse Probleme haben. Der Souverän hat schon verschiedentlich anders entschieden als die Standeskommission und der Grosse Rat.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die von Grossrat Herbert Wyss aufgeworfene Frage stellt sich nicht nur in diesem Traktandum. Diese Frage kann bei allen Landsgemeindegeschäften aktuell werden. Unsere Aufgabe besteht nicht darin, uns vor dem Beschluss der Landsgemeinde zu fürchten. Was wir selbst als richtig anschauen, müssen wir der Landsgemeinde derart überzeugend vorbringen, dass uns die Landsgemeinde Recht gibt. Ehrlich gesagt habe ich vor der Landsgemeinde 2005 insbesondere in diesem Bereich überhaupt keine Bedenken. Es liegt in der Kompetenz der Landsgemeinde, nach ihrem Gutdünken zu entscheiden. Unseren Standpunkt kann man jedoch vertreten und zwar so gut, dass man nicht unsozial ist.

In der Abstimmung fasst der Grosse Rat mit zehn Ja-Stimmen gegen 35 Nein-Stimmen den Beschluss, die Initiative der CVP der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit vier Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen gegen die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur Initiative aus.

13.

Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Am 30. September 2004 haben Ruedi Huber, Appenzell, und die Mitunterzeichner, nämlich die Arbeitnehmervereinigung Appenzell, vertreten durch Präsidentin Karin Hübner-Fässler und Vorstandsmitglied Thomas Mainberger, die GFI, vertreten durch Präsident Martin Pfister und Beisitzer Thomas Haas und das Frauenforum Appenzell, vertreten durch Präsidentin Monika Rüegg Bless und Vizepräsidentin Isabelle Locher-Wagner, eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Darin haben sie Folgendes beantragt:

„Die Wahlen in die Standeskommission seien neu zu regeln. Insbesondere sollen die Wahlen aller Mitglieder nicht mehr direkt in das jeweilige Amt (Departement) vorgenommen werden. Fünf Mitglieder der Standeskommission sollen ohne direkte Amtszuteilung durch die Landsgemeinde in die Regierung gewählt werden. Nur der Landammann und der stillstehende Landammann würden direkt als solche gewählt werden, die Amtszuteilung würde jedoch erst an der Konstitutionssitzung vorgenommen.“

Wir haben diese Initiative im Büro des Grossen Rates inhaltlich nicht behandelt. Wir haben lediglich die rechtliche Seite geprüft. Laut Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 7bis KV die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Gemäss Abs. 2 des gleichen Artikels kann die Initiative als allgemeine Anregung oder, wenn dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Bei der eingereichten Initiative handelt es sich um eine allgemeine Anregung. Sie darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und nach Abs. 3 von Art. 7bis KV nichts verlangen, was dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung widerspricht. Das Büro des Grossen Rates hat die Initiative überprüft und sie als rechtsgültig befunden.

Der Grosse Rat hat nun folgende Möglichkeiten:

1. Ist der Grosse Rat mit der Initiative einverstanden, d.h. stimmt er ihr zu, so hat er bis zur folgenden Session des Grossen Rates einen Entwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf muss der Landsgemeinde vom 24. April 2005 zur Annahme oder zur Ablehnung vorgelegt werden.
2. Lehnt der Grosse Rat das Initiativbegehren ab, gibt es diesbezüglich folgende Möglichkeiten:

- 2.1. Der Grosse Rat leitet das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung an die Landsgemeinde 2005 weiter. Diese entscheidet über Annahme oder Ablehnung dieser Initiative. Bei Ablehnung ist das Initiativbegehren erledigt. Stimmt die Landsgemeinde dem Begehren zu, hat der Grosse Rat der Landsgemeinde 2006 einen Entwurf zum Beschluss zu unterbreiten.
- 2.2. Macht der Grosse Rat einen Gegenvorschlag, ist dieser zusammen mit dem Initiativbegehren der Landsgemeinde 2005 zu unterbreiten. Nimmt die Landsgemeinde den Gegenvorschlag an und lehnt sie die Initiative ab, dann ist der Gegenvorschlag gültig. Lehnt sie den Gegenvorschlag ab und heisst die Initiative gut, muss der Grosse Rat auf die Landsgemeinde 2006 hin einen Entwurf vorbereiten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission wird sich, wie bereits in ihrer Stellungnahme ausgeführt wurde, an ihre Praxis im Jahre 2000 halten und grundsätzlich materiell nicht Stellung nehmen, da es sich um eine Materie in eigener Sache handelt. Wir haben jedoch in der Begründung der Initiative zwei Punkte entdeckt, an denen wir uns gestört haben. Der erste Punkt betrifft die im zweiten Lemma angeführte Gleichstellung aller Mitglieder. Wir haben uns gefragt, was dahinter stecken könnte. Die Idee war offenbar die, dass sich die Initianten gesagt haben, dass drei Mitglieder der Standeskommission keine fixe Amtszuteilung haben und den anderen ein Amt fest zugeteilt ist. Es wird nun angestrebt, dass keine Amtszuteilung mehr fix ist. Diese Auffassung ist zwar rechtlich richtig, aber faktisch nicht. Es handelt sich um einen der klassischen Fälle, in denen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit auseinanderklaffen. Ich möchte dies an meiner eigenen Position verdeutlichen. Mit dem Rücktritt von a. Landammann Arthur Loepfe musste ein neuer Landammann gewählt werden. In der Folge stellte sich jemand für die Wahl als Landammann zur Verfügung, welcher eine Firma von Grund aufgebaut hat, zwischen 50 und 60 Personen beschäftigt, jährlich Millionenumsätze tätigt und dabei zumindest bis heute erfolgreich ist. Die Landsgemeinde hätte es nicht verstanden, wenn ich gesagte hätte, ich verlasse nach 17 Jahren das Erziehungsdepartement und übernehme die Volkswirtschaft und übergebe das Erziehungsdepartement dem neu gewählten Landammann Bruno Koster. Es ist völlig klar, dass Landammann Bruno Koster vom Souverän als Volkswirtschaftsdirektor gewählt wurde. Bei allen Landammännern und Statthaltern ist es auch klar, dass sie in ihre Ämter gewählt worden sind. Dies kann mit Blick auf die letzten 20 bis 25 Jahre nicht anders gedeutet werden. Ich bin damals als Nachfolger von Landammann Johann Baptist Fritsche, welcher ebenfalls Erziehungsdirektor gewesen war, als Landammann und Erziehungsdirektor gewählt worden. Auch wenn die Verfassung den beiden Landammännern und dem Statthalter unter sich die freie Wahl der Verteilung der Departemente lässt, gelangt diese faktisch nicht zur Anwendung. Ich habe dies zumindest faktisch nie so erlebt. Damit trifft dieses Argument nicht zu.

Das zweite Argument hat uns betroffen gemacht. Die Begründung in Lemma 4 möchte ich Ihnen zitieren: "Männer und Frauen werden nicht nach spezifischen Fähigkeiten in ein Amt gewählt, dies erhöht insbesondere die Wahlmöglichkeiten für die Frauen." Wenn man diesen Satz

verstehen will, muss man ihn umkehren. Dann sagt er aus, dass Frauen keine fachspezifischen Fähigkeiten haben. Diese Aussage darf man nicht unwidersprochen lassen und sie ist zudem völlig falsch. In der Politik ist es hin und wieder nicht eine Frage der fachlichen Fähigkeiten, sondern eine Frage der Persönlichkeit des Kandidaten oder der Kandidatin. Wenn es einer Person daran mangelt, hat sie nun einmal wenig Chancen, in die Ständekommission gewählt zu werden. Diese Argumente zeigen, dass die Initianten die Landsgemeinde nicht richtig verstehen. Ich bin der Auffassung, dass man von diesen beiden Argumenten in der Diskussion um diese Initiative Abstand nehmen sollte und wir haben dies in der Stellungnahme der Ständekommission ebenfalls zum Ausdruck gebracht.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich möchte das Anliegen der Initianten zur Neuregelung der Wahlen in die Ständekommission unterstützen. Für mich gibt es zwei Hauptargumente für diese Neuregelung:

1. Weniger Einschränkungen bei der Wahl
2. Möglichkeit für Rochaden innerhalb der Ständekommission

Zum ersten Argument ist zu bemerken, dass sich meines Erachtens Organisationen, die Kandidatinnen und Kandidaten für die Ständekommission suchen, aber auch die Landsgemeinde bei der Wahl selber, viel zu stark auf das Amt konzentrieren, das frei wird und die Anforderungen, die mit diesem Amt verbunden sind. Das schränkt aber - bewusst oder unbewusst - die Auswahl von vornherein ein. Wenn die Regierung ihre Departemente nach der Wahl selber verteilen könnte, ständen bei möglichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht mehr ihre Fähigkeiten für ein ganz bestimmtes Amt im Vordergrund, sondern ihre Persönlichkeit und ihre Eignung zur Mitarbeit in der Regierung. Damit gäbe es automatisch eine grössere Auswahlmöglichkeit bei Ersatzwahlen. Mit dem Verzicht auf die Wahl ins Amt erhoffe ich mir ebenfalls bessere Wahlchancen für Frauen. Dies ist nicht im Sinne des Votums von Landammann Carlo Schmid-Sutter zu verstehen, sondern die Persönlichkeit und die Eignung zur Mitarbeit in der Ständekommission sollte eine wichtige Rolle bei der Wahl spielen.

Das zweite Argument für die Initiative, welches für mich ebenso wichtig ist wie das erste, ist die Möglichkeit zu Rochaden in der Ständekommission. Wenn heute jemand in die Regierung gewählt wird, so bleibt er mit der Ausnahme einer allfälligen Wahl zum Landammann bis zu seinem Rücktritt im gleichen Amt. Bei den teilweise sehr langen Amtsdauern bin ich nicht sicher, ob dies in jedem Fall die beste Lösung ist. Natürlich geht bei einem Wechsel des Departements Know-How verloren. Es könnte aber auch eine Chance sein, aus ausgefahrenen Geleisen auszubrechen und neue Ansichten und Ideen in ein anderes Departement einzubringen. Rochaden innerhalb der Ständekommission würden auch die Möglichkeit bieten, Regierungsräten, die in ihrer Amtsführung Schwierigkeiten haben und zu Recht oder Unrecht Kritik ausgesetzt sind, eine neue Aufgabe zu übertragen, die für sie vielleicht besser geeignet ist. In der Botschaft zu diesem Geschäft ist darauf hingewiesen worden, dass gewisse Rochaden schon heute möglich wären. Wie bereits Landammann Carlo Schmid-Sutter betont hat, sind sie jedoch schlicht und

einfach nicht üblich und würden bei einer Beibehaltung der Wahl ins Amt wohl auch weiterhin verpönt bleiben.

Als Gegenargument zur Initiative ist schon mehrfach vorgebracht worden, sie bedeute eine Beschneidung der Kompetenz der Landsgemeinde. Ich bin aber der Ansicht, dass die Vorteile bei einem Verzicht auf die Wahl ins Amt grösser wären als dieser Nachteil. Für mich gibt es keinen einleuchtenden Grund, warum das, was in allen anderen Kantonen, aber auch bei uns selber in allen Bezirks-, Schul- und Kirchgemeinden üblich ist und sich bewährt hat, nicht auch für die Standeskommission gelten kann.

Bekanntlich hat die Landsgemeinde im Rahmen der APPIO-Reform 1994 schon einmal über dieses Thema abgestimmt und sich mit "äusserst knappem Mehr", wie es im Protokoll heisst, für die Wahl ins Amt entschieden. Die Standeskommission und auch die Mehrheit des Grossen Rates waren damals anderer Meinung und wollten die Wahl ins Amt abschaffen. Im Landsgemeindemandat 1994 ist dafür die folgende Begründung enthalten, die ohne Einschränkung auch für die heute vorliegende Initiative gilt und die ich gerne zitieren möchte: "Die Selbstkonstituierung der Standeskommission gewährleistet eine bessere Flexibilität in der Aufgabenzuteilung auf die Amtsträger und kann auf die persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten bedarfsgerechter den jeweiligen Anforderungen in den Departementen angepasst werden."

Diesem Satz ist eigentlich nichts zuzufügen und ich möchte dem Grossen Rat den Antrag stellen, die Initiative zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission im bejahenden Sinn an die Landsgemeinde weiterzuleiten und allenfalls einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich habe im Vergleich zu meinem Vorredner eine gegenteilige Auffassung. Ich kann das Votum von Landammann Carlo Schmid-Sutter vollumfänglich unterstützen. Ich kann zudem noch einen weiteren, dritten Punkt als Vorteil anführen. Wenn ein Amt frei wird und man eine Person findet, welche sich dafür zur Verfügung stellt und die sich darin heimisch fühlt, kann bestimmt einfacher ein Kandidat gefunden werden als wenn sich jemand für eine Kandidatur in die Standeskommission entscheiden muss, ohne zu wissen, was auf ihn zukommt. Ich beantrage daher wie die Standeskommission die Ablehnung des Initiativbegehrens.

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich habe in dieser Angelegenheit wiederum eine entgegengesetzte Ansicht. Bei uns spielen die Parteien bei Wahlen nach wie vor für die Zusammensetzung der Standeskommission überhaupt keine Rolle. Bei uns sollte mehr von Bedeutung sein, welche Persönlichkeiten im Gremium vertreten sind. Es gilt, darauf Acht zu geben, dass dieses Gremium von der Persönlichkeit der Mitglieder ausgewogen ist. Im gegenwärtigen System stehen die Fähigkeiten einer Person eher im Vordergrund als deren Persönlichkeit. Eine Auswahl verschiedener Persönlichkeiten und die Zusammensetzung des Gremiums sollte uns wichtiger sein, als die Frage, ob eine bestimmte

Person in die frei werdende Lücke hineinpasst. Wenn eine Person zufälligerweise in ein Gremium hineinpasst und die entsprechenden Fähigkeiten auch mitbringt, wie vorhin Grossrat Markus Rusch ausgeführt hat, ist dies als Glücksfall zu bezeichnen. Die Wahlmöglichkeiten werden dadurch jedoch immer eingeschränkt. Ich beantrage daher, die Initiative im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Man sollte sich nicht zu stark an der Vergangenheit orientieren, sondern vorwärts schauen. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Feld möglicher Kandidaten sehr stark auf fachspezifische Fähigkeiten eingeeengt wird. Richtigerweise müsste man ein Allrounder für die Wahl in die Ständekommission vorschlagen können. Für die Tätigkeit als Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartementes bedarf es keines Bauingenieurs. Er sollte fähig sein, die allgemeinen Interessen und Probleme des Kantons zu erkennen. Er sollte Managementfähigkeiten haben und eine Persönlichkeit mit menschlichen Fähigkeiten sein, welche auf Leute zugehen kann. Wichtig ist sein gesamtes Wirken und er darf nicht lediglich ein eingeschränktes Blickfeld für sein Departement haben. Wenn man diese Regelung offener gestalten würde, bin ich überzeugt, dass es durchaus eine Bereicherung für die Ständekommission und damit für den ganzen Kanton gäbe. Ich möchte Sie daher darum ersuchen, die Initiative zu unterstützen. Ich denke, es ist bestimmt einen Versuch wert und wir vergeben uns mit einem positiven Antrag an die Landsgemeinde zum vorliegenden Initiativbegehren nichts.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wir stellen fest, dass die Landwirte einen abnehmenden Anteil bei der wahlberechtigten Bevölkerung einnehmen. Die Landwirte möchten in der Ständekommission vertreten sein. In den letzten Jahren haben wir stets darauf geachtet, dass eine Person mit dem erforderlichen Wissen in diesem Bereich dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement vorsteht. Für uns ist daher die Wahl ins Amt sehr wichtig. Wenn wir davon abrücken, gehen wir das Risiko ein, dass die Vertretung der Landwirtschaft irgendeinem Mitglied der Ständekommission übertragen wird. Den bäuerlichen Organisationen und insbesondere den Landwirten geht es darum, dass das Land- und Forstwirtschaftsdepartement durch einen Vertreter der Landwirtschaft geführt wird. Es ist zu riskant, einen Vertreter der Landwirtschaft in die Ständekommission zu wählen, es dieser jedoch offen zu lassen, welchem Mitglied sie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement überträgt. Aus diesen Überlegungen bin ich gegen das Initiativbegehren.

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Nach den letzten Voten sehe ich bei einer Zustimmung zum Initiativbegehren zwei Gefahren. Einzelne Gruppierungen und Interessenorganisationen könnten die Meinung vertreten, dass es Zeit ist, auch einen Vertreter ihrer Organisation in der Regierung zu haben. Welches Departement dieser Vertreter übernehmen soll, ist dabei zweitrangig. Bei diesem Vorgehen bin ich nicht überzeugt, dass es sich bei dieser gewählten Person um die fähigste Person handelt.

Wie Grossratsvizepräsident Josef Manser bereits ausgedrückt hat, müssen die Kandidaten bestens profiliert sein. Wenn eine bestens befähigte Person in die Standeskommission gewählt wird und letztere sich selbst konstituiert, könnte es ähnlich wie im Bundesrat passieren, dass die amtsälteren Mitglieder der Standeskommission die interessanteren oder weniger problematischen Departemente übernehmen und die neu gewählte Person die Leitung des zuletzt übrig gebliebenen Departementes übernehmen muss. Ich unterstütze daher die bisherige Regelung der Wahlen in die Standeskommission.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Man kann die ganze Angelegenheit auch von einer anderen Seite betrachten. Das von Landammann Carlo Schmid-Sutter angeführte Beispiel könnte man auch in das Gegenteil umkehren. Landammann Bruno Koster ist als Volkswirtschaftsdirektor gewählt worden. Er hat in der Folge, obwohl dies rechtlich nicht an das Amt des stillstehenden Landammannes gebunden ist, tatsächlich das Volkswirtschaftsdepartement übernommen. Selbst wenn man die Flexibilität hat, sollte es klar sein, dass die Standeskommission bei ihrer Rekonstitution die Führung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes demjenigen Mitglied der Standeskommission überträgt, welches aus diesem Berufsfeld stammt. Wir sollten der Standeskommission die Möglichkeit zur Flexibilität geben, um dafür zu sorgen, dass sie die sich bietenden Konstitutionen gut ausnutzen. Wir sollten uns nicht davor fürchten, dass entgegen dem Willen der Landsgemeinde Abmachungen unter den Mitgliedern der Standeskommission getroffen werden könnten. Dies scheint mir in unserem Kanton, wo man sich noch kennt, nicht denkbar. Ich unterstütze den Antrag, das Initiativbegehren im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Am Votum von Grossrat Hans Schmid hat mich etwas gestört. Die Kernfrage dieser Initiative lautet doch, ob wir der Landsgemeinde ein Steuerungselement zugestehen wollen. Statt lediglich eine Lücke zu schliessen, sollte sie in Anwendung des Persönlichkeitswahlrechtes, welches nun betont wird, auf das Gesamtgremium politisch Einfluss nehmen können. Die Wahl ins Gremium beinhaltet zwingend auch die Wahl ins Amt. Das Umgekehrte ist nicht möglich. Wenn eine Persönlichkeit zur Behebung einer entstandenen bestimmten Lücke gesucht wird, welche gleichzeitig die erforderlichen Fachkompetenzen haben muss, dann ist nach wie vor die Wahl ins Amt das Richtige. Mit dieser Initiative kann auch der Fall eintreten, dass die Landsgemeinde sagen könnte, wir wollen ein politisches Signal aussenden und wählen eine Person, welche allenfalls etwas weniger Fachkompetenz für die momentan bestehende Lücke besitzt. Für diesen Fall wäre es wichtig, dass die Selbstkonstituierung durch die Standeskommission zur Anwendung gelangen könnte. Zusammengefasst wiederhole ich, die Wahl ins Amt ist bei der Wahl ins Gremium mitenthalten und wird dadurch nicht abgeschafft. Es würde aber eine grössere Flexibilisierung resultieren.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich möchte die Initiative ebenfalls befürworten. Ich war zuerst etwas unentschlossen, als ich den Punkt betreffend die spezifischen Fähigkeiten gelesen habe. Ich habe mir ebenfalls überlegt, ob

diese Initiative abgelehnt werden sollte, da sie auch als Affront gegenüber Frauen verstanden werden kann. Mir erscheint wichtig, dass eine in die Standeskommission zu wählende Person ein sehr breites Anforderungsprofil erfüllt. Wer in die Standeskommission gewählt wird, ist einerseits als Vorsteher eines Departementes gewählt, aber andererseits auch dafür bestimmt, im Gremium der Standeskommission das Gesamtwohl des Kantons im Auge zu behalten. Es dürfte sich nicht rasch etwas verändern, wenn die vorliegende Initiative angenommen würde. Es ergeben sich jedoch bei der Annahme dieser Initiative mehr Möglichkeiten. In den umliegenden Kantonen funktioniert dies sehr gut, wobei auch dort selten grössere Rochaden vorgenommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit dazu und daher empfehle ich, die vorliegende Initiative im befürwortenden Sinne an die Landsgemeinde zu bringen.

Landammann Bruno Koster

Aus der Sicht eines teilweise Betroffenen und zur Situation in anderen Kantonen möchte ich auch noch etwas bemerken. Im Vergleich zu den anderen Kantonen gestaltet sich die Situation bei uns insofern anders, als die Mitglieder der Standeskommission nebenamtlich tätig sind. Die Situation ist ebenfalls anders, da wir in den einzelnen Departementen nicht über die Stabsstellen verfügen, welche uns die direkten Aufgaben abnehmen, wie dies in den anderen Kantonen der Fall ist. Die Mitglieder der Standeskommission sind für viele Fragen, die das Departement direkt betreffen, die erste Ansprechstelle bzw. Auskunftsperson. Wir haben keine organisatorische Institution, welche uns diese Aufgaben abnimmt. Wir haben auch operative Tätigkeiten zu erfüllen, welche Regierungsräte anderer Kantone mit Sicherheit nicht machen müssen. Im Weiteren habe ich noch einen betont egoistischen Punkt anzubringen. Wenn wir die freie Konstituierung der Standeskommission einführen, besteht für diejenigen Amtsträger, welche in ihren Departementen keine Probleme haben, jedes Jahr ein gewisser Druck, in ein Departement zu wechseln, in welchem Probleme bestehen. Ich verstehe die Verärgerung der Einen, wenn die Wahlen in die Standeskommission in den letzten Jahren nicht nach deren Erwartungen abgelaufen sind. Für mich überwiegen jedoch die beiden vorgenannten Argumente.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Der Landsgemeindeteilnehmer muss und will wissen, in welches Amt er ein neues Mitglied der Standeskommission wählt. Es wird auch von den politischen Organisationen gefordert, dass sich Personen mit einem gewissen Weitblick und nicht so genannte Fachidioten als Kandidaten zur Verfügung stellen. Wir hatten in den letzten Jahren nie Probleme, geeignete Kandidaten für eine Wahl in die Standeskommission zu finden. Es liegt in der Natur der Sache, dass es bei zwei oder drei Kandidaten für ein Amt Verlierer gibt. Deswegen das System abzuändern, ändert an dieser Tatsache nichts. Meines Erachtens funktioniert die geltende Regelung für die Wahlen in die Standeskommission recht gut. Es soll deshalb daran nichts geändert werden.

Der Grosse Rat fasst mit 20 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen den Beschluss, die Initiative zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat gegen die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur Initiative aus.

14.

Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Matthias Hospenthal, Oberegg, und die Mitunterzeichner Martin Pister, Präsident der GFI, sowie Thomas Haas, Vorstandsmitglied der GFI haben am 30. September 2004 folgende Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht:

"Abs. 2 und 3 des Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge sollen aufgehoben werden."

Die Begründungen haben Sie aus den Unterlagen entnehmen können. Ich werde diese nicht wiederholen.

Das Büro des Grossen Rates hat den Inhalt der Initiative nicht diskutiert und lediglich die rechtliche Situation geprüft und die Initiative als rechtsgültig befunden. Sie gewährt die Einheit der Materie, ist nur auf ein bestimmtes Gebiet bezogen und enthält keinen Widerspruch zum Bundesrecht oder zur Kantonsverfassung.

Dem Grossen Rat stehen die gleichen Möglichkeiten für die Behandlung dieser Initiative zur Verfügung wie bei der unter dem vorangegangenen Traktandum beratenen Initiative.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Gestützt auf den Entscheid des Grossen Rates vom 21. Juni 2004 sollte insbesondere der Art. 12 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge beraten werden. In der Zwischenzeit wurde das vorliegende Initiativbegehren eingereicht, welches die Streichung von Abs. 2 und 3 des erwähnten Artikels fordert.

Für die SoKo sind im Rahmen der Vorberatung dieser Initiative folgende Möglichkeiten offengestanden:

1. Annahmeempfehlung für das Initiativbegehren
2. Antrag auf Ablehnung
3. Gegenüberstellung eines Gegenvorschlages zur Initiative.

Bei der Betrachtung des Initiativbegehrens haben wir vor allem Abs. 4 bemängelt, weil diese Aussage nach unserer Ansicht nicht korrekt ist. Die Rechtsgleichheit wird nicht verletzt, da ohnehin nicht alle Betroffenen gleich behandelt werden können.

Die SoKo teilt auch die Meinung der Initianten nicht, dass die Standeskommission zu viel Einfluss auf die Entscheidungen der Einwohner hat. Der Grosse Rat wäre als Entscheidungsträger zu schwerfällig, die Landesschulkommission als reine Fachkommission entscheidet vielfach härter als die Standeskommission.

Um den Initianten, die für eine unbegrenzte Altersbezugsmöglichkeit eintreten, entgegenzukommen, empfiehlt die Kommission mehrheitlich die Bezugsgrenze auf das Alter 40 festzulegen.

Aus all diesen Gründen schlägt die SoKo dem Grossen Rat vor, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Sie haben in Ihren Unterlagen den Antrag der SoKo auf dem blauen Beiblatt erhalten. Die SoKo empfiehlt einstimmig:

1. Die Initiative zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.
2. Der Landsgemeinde 2005 den Gegenvorschlag zur Initiative zur Annahme zu empfehlen.
3. Vom Entwurf zu einer Ergänzung der Verordnung vom 20. Juni 1994 Kenntnis zu nehmen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten

Die Gesundheitskosten und die Ausgaben im Bildungsbereich steigen unaufhaltsam an. Es gehört zu den Aufgaben des Staates, die Voraussetzungen zu schaffen, damit jemand eine Ausbildung machen kann. Es ist andererseits aber auch Aufgabe des Staates, mit seinen Mitteln haushälterisch umzugehen. Die Finanzierung einer Ausbildung ist, wie bereits der Initiant festgestellt hat, eine gute Investition. Ich wehre mich jedoch gegen ewige Studenten oder solche Personen, die dies auf Staatskosten werden wollen. Meines Erachtens sind die Zahlungen an ein Studium eine Investition für die Zukunft unseres Landes. Der Studierende soll jedoch sein Wissen und Können dem Staat in irgendeiner Form wieder zurückgeben können. Bei einer Aufhebung der Altersbegrenzung für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist dies nicht mehr gewährleistet. Für Ausnahmefälle besteht bereits eine Regelung. Daher soll die geltende Regelung belassen werden.

Der Grosse Rat hat in zwei Lesungen dem heute geltenden Gesetz mit lediglich einer Enthaltung zugestimmt. Wenn wir nun wieder eine Anpassung beschliessen, werden wir unglaublich. Es gibt in unserem Kanton viele Berufsleute, welche sich in eigener Verantwortung weiterbilden lassen und sich auf die Zukunft vorbereiten. Dies bezahlen sie selbst oder dann ihr Betrieb. Wenn schon von Ungerechtigkeit gesprochen wird, müsste auch diese berufliche Weiterbildung gefördert werden. Der Staat soll sich auf Aufgaben beschränken, welche notwendig sind. Dazu gehört auch die Ausbildung von jungen Leuten. Dieser Aufgabe ist jedoch bei einem Alter von 35 Jahren genüge getan. In diesem Alter sollten die Menschen mündig sein und finanziell selbst für sich sorgen. Man kann sich durchaus die Frage stellen, wer den Staat finan-

ziert, wenn sämtliche Einwohner studieren. Ich beantrage daher, den Antrag der SoKo abzulehnen und die Initiative der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

Grossrätin Christa Wild, Appenzell

Die beschlossene Rechtsnorm in Bezug auf die Ausbildungsbeiträge nach dem 35. Altersjahr widerspricht meines Erachtens der Rechtsgleichheit. Wir müssen sicherstellen, dass Personen, die sich weiterbilden möchten, dies unabhängig vom Alter tun können. Das Alter darf keinen Grund für eine Diskriminierung sein. Die Willkürregelung, dass ein politisches Gremium über die Berufslaufbahn eines Einzelnen entscheidet, ist zu überdenken. Es ist in keinem Ratsprotokoll ersichtlich, dass die Grundfrage der Rechtsgleichheit diskutiert worden wäre. Daher besteht ein Klärungsbedarf zu diesem Artikel. Dieses Thema gewinnt nämlich in der heutigen Zeit zunehmend an Aktualität. Der Umbruch in der Bildungslandschaft ist gross. Lebenslanges Lernen ist angesagt. Die Lebensstelle ist zum Vergangenheitsmodell geworden. Zeitgemässe Ausbildungsmöglichkeiten müssen angeboten werden und genutzt werden können. Nebst den Universitätsstudienplätzen sind auch viele Ausbildungsplätze von diesem Thema betroffen, die wir bis jetzt noch nicht erwähnt haben. Diese sind in der Region angesiedelt, nämlich in Gossau, St.Gallen und Rorschach. Alle Jugendlichen, die neben der Berufslehre eine Berufsmatura und Personen, die eine berufsbegleitende Matura absolvieren, haben Zugang zu den neuen Fachhochschulen. Dort werden Berufsausbildungen in der sozialen, technischen und wirtschaftlichen Ausrichtung angeboten. Diese dienen als Aus- und Weiterbildung für viele Berufsleute, auch solche aus dem Gewerbe. Zusätzlich gibt es die Fachhochschule für Touristik und die Fachhochschule für Pädagogik. Von diesen vielen Angeboten müssen alle Gebrauch machen können. Eine Ausbildung muss bei einer beruflichen Neuorientierung, bspw. nach einer Babypause oder aus gesundheitlichen Gründen möglich sein. Auch Aus- und Weiterbildungen, die eine mehrjährige Berufspraxis verlangen, muss Rechnung getragen werden. Ich habe mit 32 Jahren eine neue Stelle angenommen. Für die erforderliche Weiterbildung musste ich vier Jahre Berufserfahrung nachweisen. Somit wäre ich von Ausbildungsbeiträgen ausgeschlossen gewesen.

Ich wünsche mir für die Leute von Appenzell gute Ausbildungsmöglichkeiten, eine Qualitätssicherung der Arbeit und der Ausbildungschancen. Ich möchte nicht, dass man in einen anderen Kanton umziehen muss, damit die Ausbildung garantiert werden kann. Die frühere Regelung ist liberal und in der ganzen Schweiz üblich. Alle diese Gründe bewegen mich, mehr Klarheit über die Grundfrage der Rechtsgleichheit auf Bildung, unabhängig vom Alter, zu erlangen. Die Frage ist, ob die Rechtsgleichheit auch für das Erwerbsleben gilt. Ich bitte Sie, dies erneut zu diskutieren.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich habe keine Probleme, meine Meinung auch einmal zu ändern. Bei der ersten Behandlung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge war ich sehr beeindruckt von den Ausführungen unseres Vorstehers des Erziehungsdepartementes. Uns wurde gesagt, es gebe Personen, welche nach ihrer Pensionierung aus lauter Langeweile oder aus Lust zum Weiterstudieren nochmals die Schulbank drücken und damit die Staatsfinanzen belasten. Diesbezüglich habe ich meine

Meinung ändern müssen. Ich vertrete die Auffassung, dass eine Person während ihres ganzen Berufslebens eine Aus- und Weiterbildung sollte machen können, ohne dass sie dadurch finanziell übermässig belastet wird.

Grossrat Felix Bürki, Oberegg

Ich habe drei Punkte anzuführen. Als erstes, wir haben diese Thematik in diesem Ratssaal bereits ausführlich diskutiert. In einer zweiten Lesung wurde die Angelegenheit nochmals diskutiert und wir sind beim Alter von 35 Jahren stehen geblieben. Als zweites möchte ich darauf hinweisen, dass diese Thematik der Landsgemeinde vorgelegt worden ist, welche dem gestellten Antrag mit grossem Mehr zugestimmt hat. Ich sehe daher nicht ein, warum alles nochmals auf den Kopf gestellt werden soll. Als drittes möchte ich im Gegensatz zu meinen Vorrednern festhalten, dass nirgends festgeschrieben ist, dass man im Alter von mehr als 35 Jahren nicht mehr studieren kann. Wenn eine Person mit mehr als 35 Jahren auf die Idee kommt, etwas Neues zu lernen oder zu studieren, hat sie entweder bis zu diesem Zeitpunkt etwas Geld angespart, so dass sie es selbst finanzieren kann, oder sie kann der Standeskommission ein schriftliches Gesuch unterbreiten, ihr für diese Ausbildung Beiträge auszurichten. Wenn das Stellen eines Gesuches für diese Person eine allzu hohe Hürde darstellt, dürfte ihr ein Studium nicht sehr viel bringen.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Als Mitglied der SoKo möchte ich den Gegenvorschlag unserer Kommission unterstützen. Im Gegensatz zu den Befürwortern der Initiative bin ich der Meinung, dass eine altersmässige Beschränkung der automatischen Zahlung von Ausbildungsbeiträgen gerechtfertigt ist. Entgegen der beiden vorangegangenen Voten sollte es nicht verboten sein, einen besseren Vorschlag zu unterbreiten, selbst wenn die Landsgemeinde vom 25. April 2004 diesbezüglich anders entschieden hat. Im Vergleich zu der Vorlage, die an der Landsgemeinde angenommen worden ist, bietet der Gegenvorschlag aber zwei wesentliche Verbesserungen.

1. Die umstrittene Altersgrenze wird auf 40 Jahre festgesetzt, wie dies die SoKo bereits bei der ersten Beratung des Gesetzes vorgeschlagen hat. Dieser Punkt wird in der Botschaft falsch dargestellt. Die Standeskommission beantragte die Altersgrenze bei 35 Jahren festzulegen. Die SoKo ist mit ihrem Antrag für eine Erhöhung auf 40 Jahre nicht durchgedrungen. Die mit dem Gegenvorschlag erneut eingebrachte Erhöhung kommt vor allem denjenigen zugute, die aufgrund von persönlichen oder familiären Umständen erst spät mit ihrem Erststudium beginnen können oder wollen, insbesondere auch Frauen, die sich vor dem Studium zuerst der Familie widmen. Mit dieser Alterserhöhung um fünf Jahre würden sich viele Fälle selbst erledigen. Nach unserer Meinung genügt diese Alterslimite, um die eigentliche, unerwünschte Finanzierung von Alters- und Zweitstudien zu verhindern.
2. Eine eindeutige Verbesserung bringt der in Art. 12 Abs. 3 gelegte Verweis auf die Verordnung. Damit werden dort die Kriterien für den Verzicht auf Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen offen gelegt und vom Grossen Rat statt von der Standeskommission be-

schlossen. Diese Kriterien können so auch jederzeit flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen im Bereich der tertiären Ausbildung angepasst werden.

Ich bin überzeugt, dass wir der Landsgemeinde mit dieser im Sinne des Gegenvorschlages revidierten Gesetzesvorlage eine sehr gute Alternative zur Initiative, die alles beim Alten belassen will, anbieten können. Ich ersuche Sie, dem Gegenvorschlag der SoKo zuzustimmen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich kann den Gegenvorschlag der SoKo aus guten Gründen unterstützen. Ich bin immer wieder beeindruckt, mit welchem finanziellen und zeitlichen Aufwand Berufsleute bspw. eine Zweitwegmatura nachholen. Diejenigen Berufsleute, die sich in ihrem Beruf engagiert haben und ihrer beruflichen Ausbildung noch die Krone aufsetzen möchten und ein Studium in ihrer Berufsrichtung absolvieren, werden zielgerichtet studieren und nicht zufälligerweise ein Studium wählen, weil sie vielleicht gezwungen sind, sich für eine Studienrichtung zu entschliessen. Ich bin im Weiteren überzeugt, dass es der Wirtschaft zumindest ebenso gut gehen würde, wenn alle Manager zuerst eine Berufsausbildung gemacht hätten, statt 15 Jahre zu studieren, bis sie ungefähr 35-jährig sind und dann weitreichende Entscheide fällen. Daher erscheint es sinnvoll, dass jemand zuerst Praxiserfahrung erwirbt und dann zielgerichtet ein Studium beginnt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir haben Ihnen eine Botschaft zukommen lassen in Bezug auf die vorhergehende Frage, wie der Grosse Rat mit dem Art. 12 des Ausbildungsgesetzes umgehen soll. Die Ständekommission hat darin ausgeführt, dass sie keinen Anlass sieht, darauf zurückzukommen. Die Ständekommission ist mit der bisherigen Regelung einverstanden gewesen und hat die Auffassung vertreten, dass diese Regelung richtig sei. Der Antrag der SoKo stellt für die Ständekommission keinen Grund dar, sich mit allen Kräften dagegen zu wehren. Man kann darüber diskutieren, ob die Altersgrenze bei 35 oder 40 Jahren festgelegt werden soll. Die Landsgemeinde hat eigentlich in dieser Hinsicht entschieden, aber es wäre falsch, voll gegen diesen Gegenvorschlag anzukämpfen. Die Verordnungsergänzung, welche die SoKo in Art. 12 Abs. 3 vorschlägt, haben wir Ihnen in unserer ersten Botschaft als unsere Praxis dargestellt. Als wir den Art. 12 des Ausbildungsbeitragsgesetzes von der Landsgemeinde bekommen haben, haben wir uns relativ schnell überlegen müssen, wie wir dies anbinden sollen. Wir haben dies nicht aus dem hohlen Bauch heraus getan, sondern versucht, Regeln zu erschaffen, wie vorgegangen werden soll. Diese Regeln sind nun von der SoKo als Vorschlag für eine spätere Lesung in die Verordnung übernommen worden. Das ehrt uns und zeichnet uns aus. Ich muss eingestehen, dass wir uns gefreut haben, dass die SoKo die Vorarbeiten der Ständekommission anerkannt hat. Wir vertreten selbst die Auffassung, dass wir mit der in der Verordnung festzulegenden Praxis der Willkür einen Riegel schieben können. Damit komme ich auf das Argument der Rechtsgleichheit zu sprechen.

Rechtsgleichheit heisst, Gleiches nach Massgabe der Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich zu behandeln. Es heisst nicht, alles zusammen gleich zu

behandeln. An dieser Stelle lohnt es sich vielleicht, auf das bisherige Gesetz über Ausbildungsbeiträge zurückzuschauen. Auch dort werden Sachen unterschiedlich behandelt. Stipendien werden für eine Erstausbildung ausgerichtet. Bei einer Zweitausbildung auf der gleichen Stufe gibt es in der Regel nur noch bei Vorliegen wichtiger Gründe Stipendien. Bei einer Drittausbildung gibt es nur noch Studiendarlehen und keine Stipendien mehr. Hinzu kommt, und das ist für uns massgebend, dass nach Art. 4 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes Bewerberinnen und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr vollendet haben, nur Studiendarlehen gewährt werden. Man war bereits damals der Auffassung, dass für Langzeitstudenten ein Riegel geschoben werden soll. Dabei handelte es sich um eine Überlegung, welche insoweit rechtsungleich ist, als der 31-Jährige anders behandelt wird als der 29-Jährige. Diese unterschiedliche Regelung ist in sich begründet und daher nicht rechtsungleich, obwohl eine bestimmte Willkür bei der Festlegung dieser Grenze festzustellen ist. Jede Grenze beinhaltet eine bestimmte Willkür. Wenn man diese Grenze jedoch durchzieht, dann ist sie bei der Anwendung rechtmässig, gesetzmässig und nicht willkürlich. Wenn wir nun irgendeine Grenze setzen, ab welcher wir keine Ausbildungsbeiträge mehr leisten, dann handelt es sich um einen ähnlichen Fall, welcher unter dem Titel der Rechtsgleichheit ebenso unbedenklich ist wie der Art. 4 Abs. 2 des Ausbildungsbeitragsgesetzes. Ich glaube nicht, dass der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit eine reale Grundlage besitzt.

Als zweites möchte ich dem Argument entgegentreten, man wolle den Leuten das Studieren verbieten. Es wird nichts verboten, aber ab einem bestimmten Punkt soll das Studieren als Privatsache und nicht als Angelegenheit des Staates betrachtet werden. Die Altersgrenze 35 bzw. 40 haben wir nicht zufällig festgelegt. Es liegt die Überlegung zugrunde, dass irgendwann der Zeitpunkt kommt, an dem jemand mit einem abgeschlossenen Studium oder einer beendeten Berufslehre in der Regel so viel gespart hat, dass er seinen Lebensunterhalt während drei bis vier Jahren selbst bestreiten kann. Dann soll er nicht eine finanzielle Belastung für den Staat sein. Dieser hat auch noch andere Aufgaben wahrzunehmen. Da ist zum einen die Primärausbildung, zu welcher immer mehr hinzu kommt. Wir können nicht auch noch denjenigen Personen, die es sich leisten können, deren Studium bezahlen.

Als drittes ist es eine grosse Demütigung, wenn ich mich gegenüber dem Staat rechtfertigen muss, warum ich nochmals studieren möchte. Wenn wir den Entwurf zu dieser Verordnung betrachten, und der entspricht der im Moment geltenden Praxis, dann wird im vorgeschlagenen neuen Art. 9bis Abs. 3 lit. a folgendes stipuliert: "der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern". Damit wollen wir ausschliessen, dass aus Jux oder reiner Freude studiert wird, ohne dass dies für die Sicherung der Existenz notwendig ist. Diese Überlegungen sind auch gerecht, sozial und daher in keiner Hinsicht anfechtbar. Es erscheint mir durchaus zumutbar, dass man denjenigen Personen, von denen man eine Beitragsleistung erwartet, auch offen sagt, wie es ist. Der Grosse Rat kann meines Erachtens die Grenze auf 35 Jahre oder auf 40 Jahre festsetzen. Ich ersuche den Grossen Rat jedoch inständig, die Initiative abzulehnen.

Damit bin ich beim letzten Punkt angelangt. Man kann durchaus feststellen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. der einzige Kanton ist, welcher eine Grenze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen kennt. Da geht es um einen Bereich, in welchem die anderen Kantone mit der Zeit nachziehen werden. Es handelt sich um einen Bereich, in dem man finanziell ausgebeutet werden kann, wenn man zu wenig achtsam ist. In diesem Bereich steigen die Schulbeiträge stetig und stark an. Sie brauchen lediglich die Entwicklung des Budgets des Erziehungsdepartementes zu betrachten. In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Antrag der Standeskommission oder der SoKo zu folgen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich habe eine konkrete Frage an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Gibt es tatsächlich Leute, welche den Staat auf diese Weise ausnützen, indem sie eine Ausbildung betreiben, welche eigentlich selbst finanziert werden müsste? Gibt es Personen, die aus reiner Lust und Freude am Studieren ein Studium machen? Ich denke, Regelungen sind oft nötig und sinnvoll, aber andererseits kommt rasch wieder die Kritik der Überregulierung. Ich habe eine gewisse Skepsis, wenn etwas geregelt werden soll, wofür allenfalls kein Bedarf besteht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es handelt sich um eine heikle Frage. Wenn ich diese bejahen würde, müsste ich auch Namen nennen, sonst ist es sinnlos, die Frage zu bejahen. Daher nehme ich sinnvollerweise dazu nicht Stellung. Ich kann jedoch so viel sagen, dass wir nicht wollen, dass solches in unserem Kanton (weiterhin) passiert. Hin und wieder hat die Politik etwas mit Voraussicht zu tun und dies trifft auch im vorliegenden Fall zu.

Weiter wird das Wort nicht mehr gewünscht.

In einer ersten Abstimmung fasst der Grosse Rat mit 44 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen den Beschluss, die Initiative der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

In der zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 31 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen für den Gegenvorschlag der SoKo aus.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Der Gegenvorschlag wird als Landsgemeindevorlage ausgearbeitet und dem Grossen Rat im Rahmen der zweiten Lesung zu diesem Initiativbegehren zur Beratung unterbreitet.

Der ebenfalls im Traktandum 14 aufgeführte Bericht und Antrag der Standeskommission zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge ist mit der Beratung des Initiativbegehrens ebenfalls erledigt.

15.

Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Weil zwei Mitglieder der WiKo direkt oder indirekt in diesem Projekt involviert sind, vertrete ich heute dieses Geschäft.

Seit 1847 wird auf dem Hohen Kasten gewirtet. Die Kastenbahn wurde im Jahre 1964 eingeweiht. Die Anzahl der Personenbeförderungen zeigt, dass sich die Bahn lange grosser Beliebtheit erfreute. Im Jahre 1965, also nur ein Jahr nach der Eröffnung wurden ca. 170'000 Personen transportiert. 1971 wurde ein Rekordergebnis von 191'000 Beförderungen erreicht. Ab den 70er-Jahren hat die Besucherfrequenz stetig abgenommen. Der tiefste Punkt wurde im Jahre 2002 mit einer Frequenz von ca. 85'000 erreicht. Das ist etwa die Hälfte der Personen, die ein Jahr nach der Eröffnung transportiert wurden. Der Schnitt der letzten Jahre liegt ca. bei 100'000 Personen.

Die Konzession der Kastenbahn läuft am 31. Dezember 2009 ab und muss vorher erneuert werden. Das Restaurant aus dem Jahre 1964 ist veraltet und der Betrieb ist kompliziert. Der Aufwand für Reparaturen und Unterhalt verschlingt alle erwirtschafteten Mittel ohne einen Mehrwert zu generieren.

Nach Ansicht des Verwaltungsrates der LBHK schafft nur eine Flucht nach vorn Abhilfe von den anstehenden Problemen. Er beabsichtigt, das alte Restaurant abzureissen und durch ein Drehrestaurant zu ersetzen. Einzelheiten dazu brauche ich nicht zu erwähnen, sie sind allen Anwesenden hinlänglich bekannt.

Die Standeskommission beantragt mit der vorliegenden Vorlage, an das Projekt Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten einen Kredit von Fr. 500'000.-- à fonds perdu zu gewähren. Die WiKo hat sich eingehend mit diesem Geschäft befasst und dabei folgende Überlegungen gemacht:

- Die Kastenbahn hat eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für den Tourismus in dieser Region.
- Brülisau ist auf die Besucher und vor allem auch auf die dadurch entstehenden Arbeitsplätze angewiesen.
- Die übrigen Bergbahnen begrüessen dieses Vorhaben oder stehen ihm zumindest nicht ablehnend gegenüber. Sie haben keine Angst vor einer Konkurrenzierung, da durchaus das Gegenteil eintreten kann. Durch die vermehrten Besucher im Alpstein können auch die angrenzenden Bahnen und Gasthäuser profitieren.

Wir haben dafür in Oberegg ein Beispiel - allerdings ein gegenteiliges. Seit das Hotel Rössli auf dem St. Anton geschlossen ist, haben die benachbarten Gasthöfe nicht mehr, sondern weniger Gäste. Dieses Fernbleiben einer grossen Anzahl Touristen wirkt sich sogar bis in die weitere Region wie z.B. Heiden und Umgebung aus.

Zu den Befürchtungen betreffend Verkehrsprobleme im Raum Brülisau ist festzuhalten, dass das Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten sicherlich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge haben wird. Laut Verwaltungsrat genügen zu einem rentablen Betrieb Besucherfrequenzen wie in den 70er-Jahren. Das heisst 130'000 bis 140'000 Personen pro Jahr. Dies dürfte keine grossen Verkehrsprobleme geben, wenn man bedenkt, dass im Spitzenjahr 191'000 Personen befördert wurden.

Die Standeskommission beabsichtigt, die Fr. 500'000.-- nicht aus der ordentlichen Rechnung, sondern Fr. 300'000.-- den Rückstellungen für touristische Projekte und die restlichen Fr. 200'000.-- dem Fonds für Wirtschaftsförderung zu entnehmen. Für die Beanspruchung der Gelder aus der Wirtschaftsförderung sind entsprechende Bedingungen vorgeschrieben. Sie sind alle erfüllt. Das Volkswirtschaftsdepartement resp. die Standeskommission hätte diesen Kredit in eigener Kompetenz sprechen können. Angesichts der Brisanz und dem grossen öffentlichen Interesse an diesem Vorhaben hat die Standeskommission diesen Kredit dem Grossen Rat unterbreitet. Wir begrüssen dieses Vorgehen. Der Betrag von Fr. 500'000.-- untersteht dem fakultativen Referendum. Somit kann sich niemand in unserem Kanton übergangen fühlen. Für die Finanzierung dieses Projektes müssen für total Fr. 6,5 Mio. bis Fr. 7 Mio. neue Aktien gezeichnet werden. Der Entscheid, den wir heute fällen, hat eine grosse Signalwirkung und wird in grossem Masse die Zeichnungsfreudigkeit neuer Aktionäre beeinflussen. Wir sind es Brülisau, der Region, dem Kanton und der Wirtschaft schuldig, positive Zeichen für die Zukunft zu setzen.

Nach Erwägung all dieser Fakten ist die WiKo einstimmig zum Schluss gekommen, Sie zu bitten, auf dieses Geschäft einzutreten und im zustimmenden Sinne zu verabschieden.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In der Botschaft wird ausführlich dargelegt, warum die Standeskommission dem Grossen Rat Zustimmung zur Beitragsleistung von Fr. 500'000.-- beantragt. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass das Projekt des Drehrestaurants dem Tourismus im Appenzellerland einen Attraktivitätsschub zu verleihen vermöge, womit automatisch eine bessere Positionierung im Destinationenwettbewerb verbunden sei.

Die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten braucht ohne jeden Zweifel einen Restaurationsbetrieb auf dem Gipfel. Je attraktiver dieser Gipfelbetrieb ist, desto grösser wird die Attraktivität der Bahn und desto sicherer wird die touristische Bedeutung von Brülisau. Die Bahn auf den Hohen Kasten lässt sich mit Fug und Recht als touristische Nabelschnur für Brülisau bezeichnen, ohne damit die übrigen Bergwirtschaftsbetriebe und Naturschönheiten, welche von Brülisau her erschlossen sind, schmälern zu wollen. Berggasthaus und Bahn sind voneinander nicht zu tren-

nen, sie stehen in symbiotischer Beziehung zueinander. Der Tod des einen bedeutet über kurz oder lang auch den Tod des andern. Deshalb sind Frequenzsteigerungen der Bahn notwendig. Das Drehrestaurant ist diesbezüglich Mittel zum Zweck und darf nicht isoliert betrachtet werden.

Gerade mit Blick auf die anderen Bergbahnen in Innerrhoden erscheint mir ein Beitrag aus der Wirtschaftsförderung à fonds perdu als gerechtfertigt. Ebenalp- und Kronbergbahn sind von der Natur deutlich besser alimentiert worden. Sie sind für den Wintertourismus besser geeignet und weniger windanfällig als die Kastenbahn. Mit der beantragten Unterstützung wird eben dieser Nachteil im Sinne einer Lenkung korrigiert, ohne dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen. Angesichts all dieser Aspekte ist eine Unterstützung nicht als Sündenfall zu beurteilen.

Mit Blick auf die Höhe des beantragten Kredits stelle ich mir aber die Frage, ob 5 % des Gesamtvolumens ausreichen, um dem Projekt wirklich den nötigen Anschub zu verleihen. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste meines Erachtens der Betrag verdoppelt werden. Schiebt der Kanton das Projekt mit einer Million an, so hat dies eine ganz andere Signalwirkung bezüglich der Einschätzung von Machbarkeit, Sinnhaftigkeit und Zweckmässigkeit des Projektes. Vordergründig betrachtet könnte argumentiert werden, es gehe bei diesem Grossratsbeschluss um eine Subventionierung eines privaten Investitionsvorhabens, in Tat und Wahrheit geht es um eine Investition in Brülisau und die Erhaltung resp. Förderung von dessen touristischer Bedeutung in den nächsten Jahrzehnten. Gelingt der Anschub, so resultiert darauf letztlich eine Win-win-Situation. Es gewinnt nicht nur die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten, sondern der Tourismus im Appenzellerland insgesamt.

Wird der Beitrag auf Fr. 1 Mio. erhöht, ist eine Landsgemeindevorlage auszuarbeiten. Die Zustimmung der Landsgemeinde zu diesem Kredit hätte eine noch grössere Signalwirkung. Es müssten immer noch 90 % des Gesamtvolumens auf dem Markt beschafft werden. Es ist zu empfehlen, diesbezüglich ein deutliches Zeichen an private Anleger zu setzen und den Beitrag auf Fr. 1 Mio. zu verdoppeln. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

Landammann Bruno Koster

Die Frage, ob überhaupt an das Projekt ein Beitrag zu sprechen ist, kann bejaht oder verneint werden. In der Folge kann auch die Frage der Beitragshöhe kontrovers diskutiert werden. Die Fakten, die ich in der Botschaft zusammengefasst habe, möchte ich nicht wiederholen. Es gibt Projekte, welche eine grosse gesellschaftliche und lokale Bedeutung haben, bei denen die öffentliche Hand nicht darum herum kommt, ein Zeichen zu setzen. Dies trifft nach Auffassung der Standeskommission auch auf das Projekt auf dem Hohen Kasten zu. Dieses ist tatsächlich kantonal sehr bedeutend und ich danke an dieser Stelle den beiden Vorrednern für die Betonung dieser Bedeutung. Für die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten ist das Projekt existentiell, für Brülisau ausserordentlich wichtig. Für den Tourismus in unserem Kanton wird es sehr förderlich sein und für Appenzell ist es eine Chance, im wörtlichen Sinne über die Grenze hinaus zu strahlen. Ich danke als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes dem Verwaltungsrat der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG für die seriöse Analyse insbesondere der finanziellen Struk-

tur des Unternehmens. Aber auch für die Analyse des baulichen Zustandes der verschiedenen Immobilien und des Bahnbetriebes an sich. Ich bedanke mich aber auch, dass die Diskussion geführt worden ist, was mit dem Aussichtsbau Hoher Kasten unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit überhaupt möglich ist. Die Analyse ist meines Erachtens fundiert und sie führt zu einem Massnahmenplan, wie die finanziellen Eckwerte erreicht werden können. In diesem Massnahmenplan ist als besonderer Punkt das Drehrestaurant ein entscheidendes Element.

Bezüglich der Beitragshöhe gibt es weder eine Formel noch ein Raster oder etwas Ähnliches, welche zur Anwendung gelangen könnten. Es ist schliesslich ein Abwägen der verschiedenen Punkte und Voten. Im Vorfeld der heutigen Session hat man auch Stimmen gehört, der beantragte Betrag sei wesentlich zu hoch. Der von uns bezifferte Betrag von Fr. 500'000.-- kann als zu hoch oder zu niedrig betrachtet werden. Ich vertrete die Auffassung, dieser Betrag wäre etwa angemessen, werde mich jedoch zuletzt dagegen sträuben, wenn der Beitrag höher ausfallen sollte. In diesem Sinne danke ich allen Beteiligten dieses Projektes. Ich bin überzeugt, dass Brülisau und wir dieses Projekt brauchen und dass die Beteiligten ihre Sache gut machen werden.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich unterstütze den Antrag von Grossrat Erich Fässler. In der Diskussion mit verschiedenen Stimmbürgern ist mein Unbehagen gewachsen, dass der Grosse Rat bei einer positiven Beurteilung dieser Vorlage ein Präjudiz schafft, welches in naher oder ferner Zukunft Begehren mit unbekanntem Folgen wecken könnte. Der Stimmbürger hat meines Erachtens das Recht, an der Landsgemeinde darüber zu entscheiden, ob der Kanton auch in Zukunft solche privaten Projekte subventionieren will. Zudem vertrete ich die Meinung, dass ein allfälliger Landsgemeindeentscheid von der Bevölkerung besser akzeptiert wird.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Es freut mich, dass aus den sonst nicht so staatsfreundlich gesinnten Kreisen die Sprechung eines Beitrages aus öffentlichen Mitteln an eine Unternehmung vorgeschlagen wird. Ich unterstütze den Antrag von Grossrat Erich Fässler, den Beitrag auf Fr. 1 Mio. zu erhöhen, da es sich um eine sinnvolle Sache zugunsten der gesamten Volkswirtschaft handelt. Damit ergibt sich auch die Möglichkeit, dass die Landsgemeinde über den Beitrag beschliessen kann. Ich möchte jedoch vorschlagen, dass dieser Kredit nicht à fonds perdu, sondern als zinsloses Darlehen rückzahlbar auf 25 Jahre gesprochen wird. Beim Hotel Hof Weissbad wurde ebenfalls dieser Weg beschritten und es hat sich bewährt. Sollte sich die Unternehmung rentieren, ergäbe sich

damit ein gewisser Rücklauf der Mittel. Ich stelle daher den Antrag, der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG ein zinsloses Darlehen in der Höhe von Fr. 1 Mio., rückzahlbar auf 25 Jahre, zu gewähren.

Ich möchte allerdings an dieser Stelle auch noch die Anregung einbringen, dass die Bauherrschaft bei der Planung dieses Projektes, welches eine Weltneuheit und bahnbrechend sein wird, den Gedanken von alternativen Energien zumindest prüft und solche Energien möglichst auch berücksichtigt. Dann wäre dieses Projekt in einem weiteren Sinne bahnbrechend.

Grossrat Marco Züger, Appenzell

Es wird von den Wenigsten bestritten, dass sich das heutige Konzept des Hohen Kastens grundlegend ändern muss. Die Verantwortlichen stehen damit vor einer sehr grossen Herausforderung. Wenn man sich mit dieser Vorlage befasst, geht es im Wesentlichen um zwei Aspekte. Da ist zum einen der betriebswirtschaftliche und andererseits der volkswirtschaftliche Teil. Zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen möchte ich nicht Stellung nehmen. Ich weise lediglich darauf hin, dass die uns zur Verfügung gestellten Datenmengen sehr gering sind und somit eine Plausibilitätskontrolle kaum erfolgen kann. An dieser Stelle soll viel mehr der volkswirtschaftliche Nutzen in Betracht gezogen werden. Ich stimme zu, dass der Betrieb eines Drehrestaurants auf dem Hohen Kasten ein tourismusförderndes Projekt darstellt und eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Angestellter beschäftigt werden kann. Dieses Projekt dürfte nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Somit könnte ein Betrag seitens des Kantons gesprochen werden. Was allerdings Vertreter seitens des Gewerbes und mich stört, ist der Umstand, dass der Beitrag à fonds perdu zur Verfügung gestellt werden soll. In diesem Sinne stelle ich im Namen des Appenzeller Gewerbeausschusses folgenden Antrag:

„Der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG wird an das Projekt „Drehrestaurant auf dem Hohen Kasten“ ein zinsloses Darlehen von Fr. 500'000.-- gewährt. Dieses ist nach fünf Jahren in zehn Jahresraten à je Fr. 50'000.-- zurückzuzahlen.“

Mit diesem Vorschlag würden meines Erachtens die Appenzeller Gewerbler nicht benachteiligt. Zudem würde für die Zukunft kein Präjudiz geschaffen. Andererseits profitiert die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG vom notwendigen Liquiditätszufluss sowie von einer Zinsersparnis in der Höhe von Fr. 250'000.--.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Ich möchte mich dem Votum von Grossrat Marco Züger anschliessen und festhalten, dass es zu weit führen würde, wenn wir alle betriebswirtschaftlichen Alternativen durchdiskutieren würden. Ich bin überzeugt, dass dies der Verwaltungsrat eingehend getan hat. In der Folge wird es Sache der Banken sowie der Gross- und Kleinaktionäre sein, die betriebswirtschaftliche Seite dieses Vorhabens zu prüfen. Ich habe zumindest gewisse Bedenken, dass der etwas optimistisch dargestellte Cash-Flow von Fr. 330'000.-- für die künftigen Abschreibungen für das Restaurant und die Bahn kaum reichen dürfte. Ich denke dabei auch an die in fünf Jahren anste-

hende Konzessionserneuerung, welche offenbar den Ersatz der Tragseile der Luftseilbahn mit Kosten von Fr. 2 Mio. bedingt. Für mich hat in den Unterlagen das erforderliche Zahlenmaterial gefehlt, um diesbezüglich eine klare Entscheidung treffen zu können. Ich sehe in dieser Vorlage ein gewisses Präjudiz für andere Bergwirtschaften, für das Hotel Rössli auf dem St. Anton in Oberegg, den Golfplatz Gonten, die Rodelbahn Jakobsbad, usw. Diese Unternehmungen haben ihre Projekte aus eigenen Kräften realisiert. Ich sehe im Antrag von Grossrat Marco Züger einen eleganten Kompromiss. Wir geben Fr. 500'000.-- als Finanzierungsstarthilfe, erwarten jedoch die Rückzahlung innert zehn bis 15 Jahren, damit diese Geldmittel wieder für andere Projekte zur Verfügung stehen. Bei der Sprechung eines Betrages von Fr. 1 Mio. liegt der Unterschied darin, dass wir mit dieser Vorlage an die Landsgemeinde gelangen müssten. Wenn wir dem Antrag von Grossrat Marco Züger folgen würden, könnten wir dies im Grossen Rat behandeln und vorbehältlich eines Referendums abschliessend Beschluss fassen. Um ein Signal zu setzen und einen endgültigen Beschluss fassen zu können, unterstützte ich den Antrag von Grossrat Marco Züger.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Die Frage der Verwendung von staatlichen Mitteln stellt sich nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch auf der Ebene der Bezirke. Alle Bezirke haben gleichlautende Beitragsgesuche von der Bauherrschaft erhalten. Für die Bezirke, in welchen diese Unternehmung nicht ihren Standort hat, ist die Entscheidung schwierig, ob überhaupt ein Beitrag gesprochen werden soll und in welcher Höhe. Diese Bezirke haben auch darüber zu entscheiden, ob der Bezirksrat oder gar die Bezirksgemeinde über die Beitragsleistung zu befinden hat. Insbesondere für die Bezirke, in denen die Unternehmung nicht ihren Standort hat, wäre es sinnvoll, wenn wir die Landsgemeinde über die Beitragsleistung beschliessen liessen. Dies entspricht dem Vorschlag von Grossrat Erich Fässler, welcher diesen Entscheid der Landsgemeinde überlassen möchte. Damit könnten die Bezirke in diesem Zusammenhang etwas von ihrer Verantwortung entlastet werden.

Grossrat Christian Lienhard, Schwende

Ich möchte den Antrag von Grossratsvizepräsident Josef Manser unterstützen, weil es damit nur Gewinner gibt.

Aus Sicht des Tourismus: Das Projekt Hoher Kasten ist mit seinem grossen Bauvolumen von regionalem Interesse. Aus Sicht des Tourismus ist diese Investition wieder eine neue und gute Chance für das Appenzellerland. Seine Eigenheit als Drehrestaurant und die spezielle Architektur sind eine ideale Plattform für einen neuen zukünftigen Tourismus. Mit dem Linermuseum und der Ziegelhütte, mit dem neuen Hotel Hof Weissbad und nun mit dem Hohen Kasten haben wir die Möglichkeit, einen neuen Architektur-Tourismus zu generieren.

Aus Sicht des einzelnen Bürgers: Es geht um einen grossen Betrag und die heutige Diskussion hat gezeigt, dass die Meinungen sehr verschieden sind. Mit einer Abstimmung an der Landsgemeinde beziehen wir die Appenzellerinnen und Appenzeller mit ein. Sie sollen mitentschei-

den, ob das Geld dafür eingesetzt werden soll.

Aus Sicht der Bauherrschaft: Wird die Vorlage positiv verabschiedet, d.h. ein Beitrag von Fr. 1 Mio. als zinsloses Darlehen gewährt, hat dies anschliessend auch eine gute Signalwirkung für das Suchen von privaten Aktionären. Es wird somit einfacher sein, dieses Projekt zu finanzieren. Die Liquidität ist grösser und es müssten allenfalls weniger Aktionäre gefunden werden. Mit der Realisierung kann früher begonnen werden. Wird das Abstimmungsergebnis negativ ausfallen und ist das Volk gegen diese Beitragsleistung, dürfte es ohnehin schwierig werden, die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Aus Sicht des Kantonssäckels: Diese Investition kostet den Kanton nicht mehr als die von der Standeskommission vorgeschlagene Variante. Wenn das Darlehen während den nächsten 20 Jahren amortisiert wird, ergibt das ca. Fr. 25'000.-- pro Jahr, also im Gesamten auch etwa Fr. 500'000.--.

Wenn wir im Sinne des Antrages von Grossratsvizepräsident Josef Manser beschliessen, gibt es somit nur Gewinner.

Säckelmeister Paul Wyser

Wenn wir heute Morgen gesagt haben, wir wollen mit den finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand in Zukunft sorgsam umgehen, dann ist dies ein wichtiger Punkt. Die Gewährung eines Darlehens ist das Eine. Aber wenn dieses à fonds perdu gegeben werden soll und die Beitragshöhe von Fr. 500'000.-- auf Fr. 1 Mio. erhöht wird, dann müsste noch geklärt werden, wo dies bei den Investitionen eingespart werden kann. Man muss sich bewusst sein, dass damit die Investitionen an einer anderen Stelle um den entsprechenden Betrag gekürzt werden. Der Vorschlag, diesen Beitrag als zinsloses Darlehen bereitzustellen, unterscheidet sich davon stark. Es trifft zu, dass es die öffentliche Hand ungefähr gleich viel kosten würde. Demgegenüber bedeutet die Gewährung eines Beitrages von Fr. 1 Mio. à fonds perdu, dass wir Fr. 500'000.-- bei der Investitionsrechnung einsparen müssen. Der Grosse Rat hätte diesbezüglich zu beschliessen, wo diese Einsparung vorgenommen werden soll.

Landammann Bruno Koster

Ich habe gegen das Modell mit einer Rückzahlungsverpflichtung nichts einzuwenden. Gleichzeitig müsste jedoch eine Möglichkeit eingebaut werden, dass diese Rückzahlung gestundet oder erlassen werden kann. Fehlt eine solche zusätzliche Regelung, müssten wir allenfalls wieder an die Landsgemeinde gelangen, wenn aus betriebswirtschaftlichen Gründen die vorgesehene Rückzahlung nicht möglich wäre und damit der Beschluss der Landsgemeinde nicht umgesetzt werden könnte. Die Landsgemeindevorlage muss daher mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es liegen uns verschiedene Anträge vor. Da ist zum einen der Antrag der Standeskommission auf dem weissen Blatt. Im Weiteren liegt der Antrag von Grossrat Erich Fässler vor, welcher den Beitrag auf Fr. 1 Mio. erhöhen möchte. Als drittes haben wir den Antrag von Grossratsvizepräsident Josef Manser, um Gewährung eines zinslosen Darlehens in der Höhe von Fr. 1 Mio., rückzahlbar innert 25 Jahren. Schliesslich liegt uns noch ein Antrag von Grossrat Marco Züger vor, ein zinsloses Darlehen von Fr. 500'000.--, rückzahlbar in zehn Jahresraten von Fr. 50'000.--, zu gewähren.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages von Grossratsvizepräsident Josef Manser zurück.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich lasse vorerst über die Frage abstimmen, ob der Beitrag à fonds perdu oder als rückzahlbares Darlehen gewährt werden soll.

Der Grosse Rat fasst mit 37 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen den Beschluss, den Beitrag als rückzahlbares Darlehen zu gewähren.

Landammann Bruno Koster

Wie ich bereits gesagt habe, müsste noch eine Härtefallklausel in die Vorlage aufgenommen werden. Wenn man den Businessplan betrachtet, wird klar, dass keine hohen Gewinnerwartungen in dieses Projekt gesteckt werden und sich das Ganze somit auf einem schmalen Grat bewegt. Dadurch wird es zumindest wahrscheinlich, dass für die Rückzahlung eine Stundung und allenfalls gar ein teilweiser Erlass der Rückzahlungen zugestanden werden muss. Wenn wir keine entsprechende Regel einbauen, müssten wir bereits schon für eine Stundung die Landsgemeinde um Erlaubnis fragen. Da nun der Grosse Rat beschlossen hat, dass der Beitrag rückzahlbar ist, müsste auf die zweite Lesung hin eine Härtefallklausel vorbereitet werden.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Da wir auf die zweite Lesung hin eine entsprechende Landsgemeindevorlage ausarbeiten müssen, kann auch eine entsprechende Härtefallklausel darin vorgeschlagen werden, sofern sich der Grosse Rat für die Aufnahme einer solchen Klausel ausspricht.

Der Grosse Rat hat als nächstes zu beschliessen, ob das rückzahlbare Darlehen Fr. 500'000.-- oder Fr. 1 Mio. betragen soll.

Der Grosse Rat fasst mit 43 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen den Beschluss, ein Darlehen im Betrag von Fr. 1 Mio. der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG zur Verfügung zu stellen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Im Weiteren haben wir darüber zu beschliessen, ob im Sinne des Votums von Landammann Bruno Koster eine Härtefallklausel in den Beschluss aufzunehmen ist, mit der die Standeskommission die Möglichkeit bekommt, abhängig von der betriebswirtschaftlichen Situation der Luftseilbahn und des Drehrestaurants, die Rückzahlung des Darlehens zu stunden oder ganz auf eine Rückzahlung zu verzichten.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Es ist noch zu überlegen, ob diese Kompetenz nicht dem Grossen Rat zugeschrieben werden sollte. Ich empfehle, diese Kompetenz dem Grossen Rat zu erteilen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ist der Grosse Rat damit einverstanden, dass diese Vorlage auf die zweite Lesung hin mit einer Härtefallklausel ergänzt wird?

Der Grosse Rat heisst die Aufnahme einer entsprechenden Härtefallklausel in die auf die zweite Lesung hin auszuarbeitende Landsgemeindevorlage gut.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Auf die zweite Lesung ist allenfalls noch die Aufnahme eines Vorbehaltes zu prüfen, dass der Beitrag nur ausgerichtet wird, wenn die Finanzierung des Projektes gesichert ist.

Landammann Bruno Koster

Dies ist bereits in der Botschaft enthalten. Ich werde auf die nächste Lesung auch einen Finanzierungsvorschlag einbringen, da sich die Finanzierung aufgrund der vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse anders gestaltet.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Mich interessiert die Frage, ob die Initianten mit der nun vom Grossen Rat vorgesehenen, abgeänderten Beitragsleistung einverstanden sind oder ob sie zum Schluss kommen, dass damit das Projekt aufgrund ihres Betriebs- und Investitionskonzeptes gar nicht realisiert werden kann. Diese Frage ist anlässlich der nächsten Sitzung ebenfalls zu beantworten.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich gehe davon aus, dass Grossrat Emil Koller diese Frage aufgenommen hat und sie uns anlässlich der zweiten Lesung beantworten wird.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Auf die nächste Lesung hin ist auch noch zu klären, wie die Frist für die Rückzahlung auszugestaltet ist. Gemäss dem Votum von Grossrat Marco Züger würde die Frist 15 Jahre betragen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die vorgebrachten offenen Punkte werden auf die zweite Lesung hin aufgearbeitet. Somit kann dieses Traktandum vorerst geschlossen werden.

16.

Verordnung über das Alpregister im Grundbuch

Grossrat Emil Koller, Präsident WiKo

Von diesem Geschäft wurde den Mitgliedern des Grossen Rates nach einer ursprünglichen Fassung mit Botschaft eine neue Fassung mit dem Vermerk "Neufassung" zusammen mit einer Ergänzungsbotschaft zugestellt. Es steht somit nur die Neufassung zur Diskussion. Im Wesentlichen geht es um eine neue Benennung dieses Spezialregisters als "Alpregister". Im ersten Entwurf hiess es noch "Alpbuch", was zu Verwechslungen mit dem Alpbüchlein hätte führen können.

Beim Alpregister handelt es sich um ein grundbuchähnliches Spezialregister, in welches selbständige Anteilsrechte einzutragen sind. Die zum Teil nur mündlich überlieferten Anteilsrechte können darin im Sinne der Rechtssicherheit grundbuchamtlich erfasst und bestätigt werden. Betroffen sind Alpen und Weiden mit selbständigen Anteilsrechten, die sich im Eigentum von Alpgenossenschaften oder vom Kanton Appenzell I.Rh. befinden. Das Alpregister bildet einen Bestandteil des Grundbuches und die Anteilsrechte werden alle aufgeführt.

Die neue Fassung bringt aber nicht nur von der Verwechslungsgefahr her eine Verbesserung. Materiell rechtlich ist davon auszugehen, dass im Alpbüchlein die höchstzulässigen Stosszahlen festgelegt sind. Bei verschiedenen Gemeinen Alpen beziehen sich die Stosszahlen, welche vom Grossen Rat festzulegen sind, auf die gesamte Alp und nicht auf das einzelne Hüttenrecht. Eine allfällige Änderung der festgeschriebenen Stosszahlen - was grundsätzlich möglich ist - muss eigentümergebunden festgelegt und durchgesetzt und auf die einzelnen Rechte umgelegt werden können. In der zweiten Fassung wird dieser Problematik dadurch Rechnung getragen, dass die Bestossung nicht als absolute Zahlen, sondern anteilmässig in Bruchzahlen im Register eingetragen wird.

Die WiKo beantragt Eintreten und Zustimmung im Sinne des neu gefassten Entwurfes.

Landammann Bruno Koster

Beim Grundbuchrecht handelt es sich um ein ganz besonderes Recht. Weil den Grundbuchsregistern eine besondere Bedeutung zukommt, handelt es sich auch um eine heikle Materie und die gesetzlichen Vorgaben sind entsprechend eng. Sie werden dies in der letzten Zeit beim Studium verschiedener Grundbuchvorlagen sicher bemerkt haben. An dieser Stelle gestehe ich gerne ein, dass ich die politische und grundbuchamtliche Bedeutung dieser Alpbestossung bzw. Stösse bzw. anteilmässigen Nutzung etwas unterschätzt habe. Es war ein Vorstoss der WiKo erforderlich, dass ich mich diesbezüglich etwas ausführlicher mit der Materie beschäftigt habe. Ich entschuldige mich in diesem Sinne auch dafür, dass ich Ihnen etwas kurzfristig eine Neufassung dieser Vorlage unterbreiten musste. Das Vorgehen wurde mit der WiKo in diesem Sin-

ne abgesprochen, da es uns die praktikabelste Form erschien. Dem Geschäft habe ich inhaltlich nichts mehr beizufügen. Ich gehe davon aus, dass die beiden Rechtschreibfehler in Art. 6 Abs. 3, wo das Wort "streitigen" durch " strittigen", sowie in Art. 9 Abs. 3, wo das Wort "Hauptbuchblättern" durch "Hauptbuchblättern" abzuändern ist, ohne weitere Diskussion korrigiert werden können. Ich beantrage Eintreten und Gutheissung dieser Vorlage.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Art. 1 - 4

Keine Bemerkungen.

II.

Art. 5 - 11

Keine Bemerkungen.

III.

Art. 12 - 14

Keine Bemerkungen.

IV.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das Alpregister im Grundbuch im Sinne der von der Standeskommission vorgelegten Neufassung mit den beiden beschlossenen redaktionellen Korrekturen gut.

17.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBauV)****Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo**

Es geht um eine kleinere Revision der Wasserbauverordnung. Ähnlich wie bei der Regelung in der Gewässerschutzverordnung will die Standeskommission nun auch in der Wasserbauverordnung die Regelung aufnehmen, dass das Perimeterverfahren abgeschlossen sein muss, bevor der Baubeginn erfolgen darf. Darin erschöpft sich die vorliegende Revisionsvorlage.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Wasserbau im vorgelegten Sinne gut.

18.**Landrechtsgesuche**

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

- **Slaven Ratkovac**, geb. 1984 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell;
- **Sinisa Ratkovac-Miodanic**, geb. 1980 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell;
- **Slaven Podgorac**, geb. 1986 in Kroatien, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 20, 9050 Appenzell;
- **Bedahat Isufi-Mamuti**, geb. 1951 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, sowie seine Tochter Ajnur Iljazi, geb. 1990, beide wohnhaft Marktgasse 14, 9050 Appenzell;
- **Izet Mahmuti-Osmani**, geb. 1969 in Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seine Kinder Ayla Mahmuti, geb. 1995, und Muhamed Mahmuti, geb. 1998, alle wohnhaft Gaishausstrasse 14, 9050 Appenzell;
- **Vanja Jurkic**, geb. 1986 in Bosnien-Herzegowina, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Sonnenfeldstrasse 20, 9050 Appenzell.

19.

Mitteilungen und Allfälliges

19.1. Vernehmlassungsfristen

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Vor der heutigen Session ist es der SoKo passiert, dass die Vernehmlassungsfrist zur Jugendstrafprozessordnung noch nicht abgelaufen war, als die SoKo dieses Geschäft vorberaten musste. Somit bestand für die SoKo keine Möglichkeit, auf die Vernehmlassungsergebnisse einzutreten. Es ist sicher nicht immer einfach, die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen genau zu planen und manchmal kommt man erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Auffassung, dass eine Vernehmlassung sinnvoll wäre. Dennoch bitte ich, nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Vernehmlassungsfristen so angesetzt werden, dass die vorberatenden Kommissionen auch die im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Anliegen diskutieren können.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir nehmen diese Anregung entgegen und entschuldigen uns für diese Ungereimtheit.

19.2. Vermessung und Vermarkung von Strassen / Revision des Strassengesetzes

Bauherr Hans Sutter

Grossrat Markus Rusch beantragte anlässlich der Grossrats-Session vom 21. Juni 2004 eine Revision des Strassengesetzes hinsichtlich Vermessung und Vermarkung bestehender Strassen und Plätze. Ich habe entsprechende Abklärungen durch das Bau- und Umweltdepartement veranlasst und kann Ihnen mitteilen, dass eine diesbezügliche kleine Ergänzung des Strassengesetzes vorbereitet wird. Diese soll zusammen mit einer weiteren Revision hinsichtlich der Regelung einer Kostenbeteiligung des Kantons an den Kosten für die Sicherung oder Aufhebung von Niveauübergängen erfolgen. Die Revisionsvorlage kann voraussichtlich der Landsgemeinde 2006 zum Beschluss vorgelegt werden.

19.3. Bereitstellung von Unterlagen in elektronischer Form

Grossrat Stefan Sutter, Rüte

Ich habe eine Bitte an die Ratskanzlei. Ist es möglich, dass die umfangreichen Unterlagen wie Budget, Finanzplanung, Staatsrechnung und Geschäftsbericht den Mitgliedern des Grossen Rates auch in elektronischer Form und nicht nur auf Papier zur Verfügung gestellt werden könnten?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir nehmen diese Anregung entgegen. Wir werden jedoch intern auch prüfen, ob diese Unterlagen nicht mit der Homepage des Kantons verknüpft und in der Folge von allen Personen heruntergeladen werden können (<http://www.ai.ch/de/politik/grosserrat/politbusiness/>).

19.4. Polizeiliche Betreuung des Bezirkes ObereggLandesfähnrich Melchior Looser

Ich möchte sie noch ganz kurz über die Situation betreffend die polizeiliche Betreuung von Oberegg orientieren. Wir haben im Laufe des Herbstes 2004 diese Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben. Genau gesagt haben wir eine Polizistin oder einen Polizisten mit Wohnsitz im Bezirk Oberegg gesucht. Diese Person sollte ins Polizeikorps der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. eingebunden sein. Einige Personen haben sich interessiert gezeigt, wobei sich allerdings niemand bereit erklärt hat, den Wohnsitz nach Oberegg zu verlegen. In der Folge ist es zu keiner offiziellen Bewerbung einer Polizistin oder eines Polizisten gekommen. Die Betreuung des Bezirkes Oberegg soll nun ab Januar 2005 dahingehend gelöst werden, dass Oberegg von Appenzell aus intensiver betreut werden. Genauer gesagt heisst dies, dass wöchentlich drei bis vier Patrouillen von Appenzell nach Oberegg fahren werden. Andererseits wird die bisherige Besetzung des Polizeipostens Oberegg am Mittwochnachmittag aufgegeben. Im Weiteren ist der Noteinsatz durch die Kantonspolizei Appenzell A.Rh. wieder verhandelt worden und wird nun wieder gewährleistet sein. Ich bin überzeugt, dass der Bezirk Oberegg dadurch wieder eine vernünftige Polizeipräsenz erhält. Selbstverständlich ist es erforderlich, dass in regelmässigen zeitlichen Abständen die Neuregelung wieder überprüft wird und allfällige Anpassungen vorgenommen werden. Im Weiteren möchte ich Sie kurz orientieren, dass die Stelle eines Polizeikommandanten in der nächsten oder übernächsten Woche zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Damit schliesse ich die heutige Session und wünsche allen eine gute Heimkehr.

9050 Appenzell, 14. Dezember 2004

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 181 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 181

¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.

²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

II.

Der bisherige Art. 182 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 182

¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Ständekommission.

²Im äusseren Landesteil erfolgen die Anstellungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels auf Vorschlag des Bezirksrates Oberegg.

III.

Der bisherige Art. 183 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 183

Die Ständekommission übt die Aufsicht über die Grundbuchämter aus.

IV.

Das EG ZGB wird um einen neuen Art. 183a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 183a

Für Beschwerden in Grundbuchsachen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 (VerwGG) sinngemäss.

V.

Das EG ZGB wird um einen neuen Art. 183b mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 183b

¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt.

²Die Gebühren werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben. Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.— bis Fr. 5'000.—. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie 2 Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme, jedoch mindestens Fr. 100.—.

³Für Rechtsgeschäfte wie Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung sowie Erbteilung, Änderungen an Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen, Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten oder Grundlasten etc. können die Minimalgebühren gemäss Abs. 2 dieses Artikels tiefer gesetzt werden.

VI.

Das EG ZGB wird um einen Art. 183c mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 183c

Der Grosse Rat erlässt die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Einführung des Eidg. Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

VII.

Der bisherige Art. 185 wird ersatzlos aufgehoben.

VIII.

Der bisherige Art. 200 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 200

Bis zum Inkrafttreten des Eidg. Grundbuches gilt das kantonale Grundbuch, bestehend aus Servituten, Handänderungs- und Pfandprotokoll, Tagebuch und Belegen (Art. 48 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).

IX.

Der bisherige Art. 202 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 202

Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

X.

Das EG ZGB wird um einen Art. 202a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 202a

¹Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- von Alpengenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister; diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

XI.

Art. 203, Art. 204, Art. 206 und Art. 208 werden ersatzlos aufgehoben.

XII.

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf entsprechende Anordnung des Grossen Rates unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über den Feuerschutz
(Feuerschutzgesetz, FSG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom
25. April 1999,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 13

²Für die Berechnung der Ersatzabgabe sind das für den Kanton steuerpflichtige und auf das nächste Tausend abgerundete Einkommen sowie der von der Standeskommission festgelegte Promillesatz massgebend.

³Der Grosse Rat legt die Minimal- und Maximalabgabe (Promilleansatz) fest und regelt das Veranlagungs- und Bezugsverfahren sowie weitere Einzelheiten.

II.

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 14

¹Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten die Ersatzabgabe einzeln nach der mit dem halbierten Familieneinkommen berechneten Abgabe für Einzelpersonen.

²Ist der Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die Abgabe als Einzelperson gemäss Abs. 1 dieses Artikels.

³Leistet ein Ehepartner aktiven Dienst, entrichtet der andere die festgelegte Minimalabgabe für Einzelpersonen.

III.

Der bisherige Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 19

³Sofern Bezirke die Ausgaben mit den Einnahmen gemäss Abs. 1 dieses Artikels trotz haushälterischer Mittelverwendung nicht decken können, werden zum Rechnungsausgleich Beiträge aus dem Feuerwehrfonds ausgerichtet. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und
den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den
Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
(EG BZG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivil-
schutz vom 4. Oktober 2002 (BZG) sowie gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesge-
setzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober
1966 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 1

Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivil-
schutz sowie der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaff-
neten Konflikten obliegt unter Aufsicht der Standeskommission dem Justiz-, Polizei-
und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt), soweit dieses Gesetz
keine andere Zuständigkeiten festlegt.

Aufsicht und
Vollzug

Art. 2

Die Standeskommission kann mit anderen Kantonen Verwaltungsvereinbarungen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Bevölkerungsschutzes und des Zi-
vilschutzes sowie des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten abschliessen.

Verwaltungsver-
einbarungen

Art. 3

Das Departement kann bestimmte Aufgaben an private Personen oder private Un-
ternehmungen vergeben.

Vollzug durch
Private

Art. 4

¹Für den inneren Landesteil und den äusseren Landesteil besteht je eine Zivil-
schutzorganisation.

Zivilschutzorga-
nisationen

²Der Kommandant der Zivilschutzorganisation des inneren Landesteils und dessen
Stellvertreter werden durch die Standeskommission, jene der Zivilschutzorganisati-
on des äusseren Landesteils durch den Bezirksrat Oberegg bestimmt.

II. Einsätze

Art. 5

Aufgebot bei
Katastrophen
und Notlagen

¹Die Schutzdienstpflichtigen können bei Katastrophen und in Notlagen durch das Departement, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch die Standeskommission aufgeboden werden.

²Aufgebote im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels können bei besonderen und ausserordentlichen Lagen kurzfristig erfolgen.

III. Schutzbauten und Kulturgüterschutz

Art. 6

Baupflicht

Die Eigentümer im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG haben die Kosten für den Bau, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen zu tragen oder entsprechende Ersatzbeiträge gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG zu leisten.

Art. 7

Bau öffentlicher
Schutzräume

Der Bau öffentlicher Schutzräume und solcher für die Unterbringung beweglicher Kulturgüter im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist Sache des Kantons.

Art. 8

Kulturgüter-
schutz

Der Schutz von unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen obliegt dem Eigentümer oder Besitzer.

IV. Finanzierung

Art. 9

Kostentragung
durch den Kan-
ton

Die Kosten für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie den Kulturgüterschutz sind unter Vorbehalt von Art. 6 und 8 dieses Gesetzes vom Kanton bzw. von den Partnerorganisationen im Sinne von Art. 3 BZG zu übernehmen.

Art. 10

Beiträge an
Massnahmen
zum Schutz von
Kulturgütern

Der Kanton leistet den Eigentümern und Besitzern von unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern für Massnahmen im Sinne von Art. 8 dieses Gesetzes Beiträge.

Art. 11

Leistungen zu-
gunsten Dritter

Erbringt der Zivilschutz Leistungen zugunsten Dritter, können diese zur Kostentragung herangezogen werden.

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 13

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen Rechts

²Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz vom 27. April 1980.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 von Art. 13 nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses
für das Jahr 2005**

vom 22. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen für das Jahr 2005 beträgt 90 %.
2. Der Steuerfuss für die Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2005 beträgt 120 %.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. November 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

Verordnung über das Alpregister im Grundbuch

vom 22. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 59 Abs. 3 und Art. 949 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 202 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das zuständige Grundbuchamt führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum Grundsatz

- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilrechten Dritter (Gemeine Alpen) oder
- von Alpgenossenschaften mit selbständigen Anteilrechten stehen.

Art. 2

¹Die Anteilrechte (Hüttenrechte) sind von Gesetzes wegen den Grundstücken im Sinne von Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2. ZGB gleichgestellt. Die Anteilrechte umfassen: Anteilrechte

- die anteilmässigen Nutzungsrechte (Bruchteile der Gesamtnutzung der Alp) im Sinne des Alpgesetzes vom 30. April 1995 an einer Gemeinen Alp;
- Nutzungsrechte im Sinne der Statuten der Alpgenossenschaften an einer bestimmten Privaten Alp aufgrund der zugeteilten Anzahl Stösse (1 Stoss = 1 Kuhrecht);
- Rechte, als Eigentümer landwirtschaftliche Bauten (Alphütte, Stallbauten usw.) zu erstellen und zu betreiben.

²Die Veräusserung von Anteilrechten und die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten an ihnen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Alpregister.

³Sind Anteilrechte verpfändet, darf die Alpgenossenschaft das Grundeigentum nur mit Bewilligung der Standeskommission verpfänden. Diese kann insbesondere erteilt werden, wenn die Verpfändung zur Durchführung von Bodenverbesserungen oder zur Erstellung und Verbesserung von Gebäuden sowie von Wegen erfolgt.

⁴Die Verträge über Kauf, Tausch, Schenkung oder Verpfändung von Anteilrechten, die Begründung eines Nutzniessungsrechtes an solchen und die Begründung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes bedürfen der öffentlichen Beurkundung durch den Grundbuchverwalter.

⁵Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) finden auf die Anteilrechte sinngemässe Anwendung.

Art. 3

Alpregister

¹Das Grundbuchamt legt über die Anteilrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.

²Das Alpregister bildet einen Bestandteil des Grundbuches. Es kann auf Papier oder mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden.

³In das Alpregister sind einzutragen:

- die anteilmässigen Nutzungsrechte sowie die dazugehörenden Gebäulichkeiten (Alphütte, Stallbauten usw.);
- das Eigentum an den Anteilrechten;
- die Grundpfandrechte an den Anteilrechten;
- die Nutzniessungsrechte.

⁴Andere Dienstbarkeiten als Nutzniessungsrechte können an Anteilrechten nicht begründet werden.

Art. 4

Eintragung des Kantons bzw. der Alpgenossenschaft

¹Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind der Kanton Appenzell I.Rh. (Gemeine Alpen) bzw. die Alpgenossenschaft (Private Alpen) innert 12 Monaten als Eigentümer des Grundeigentums (Stammliedenschaft) in das Grundbuch einzutragen und die Hauptbuchblätter über den Umfang der Anteilrechte anzulegen.

²Im Grundbuch ist nach Massgabe der Statuten bzw. der Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen (Alpbüchlein) vom 12. Februar 1996 auf den Bestand von Anteilrechten und auf deren Umfang hinzuweisen.

³Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilrechten dem Grundbuchamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.

⁴Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins dem Grundbuchamt sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist dem Grundbuchamt einzureichen.

II. Anlage der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte

Art. 5

Aufruf

¹Das Grundbuchamt erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem

- a) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen beim Grundbuchamt einzureichen;

- b) die Inhaber von Anteilsrechten und andere Personen, deren Berechtigungen aus den Unterlagen des Kantons Appenzell I.Rh. bzw. der Alpgenossenschaft nicht hervorgehen, aufzufordern sind, ihre Rechte zur Aufnahme in die Hauptbuchblätter der Anteilsrechte geltend zu machen.

²Die Eingabefrist beträgt einen Monat ab Datum der Publikation.

Art. 6

¹Das Grundbuchamt erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.

Bereinigung der
Anmeldungen

²Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilsrechtseigentümer und Vorstand der Alpgenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt das Grundbuchamt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:

- a) dem Ansprecher, der ein nicht im Grundbuch vollzogenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) demjenigen, der ein im Grundbuch eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet.

³Nach Erledigung der strittigen Fälle meldet der Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bezüglich der Gemeinen Alpen bzw. der Vorstand der Alpgenossenschaft bezüglich der Privaten Alpen das Verzeichnis der Anteilsrechtseigentümer und die an den Anteilsrechten bestehenden Rechte und Lasten zur grundbuchlichen Behandlung an.

Art. 7

Über die bereinigten Anteilsrechte und pro Stammliegenschaft legt das Grundbuchamt ein Hauptbuchblatt (Alpregister) an.

Einrichtung des
Alpregisters

Art. 8

¹Die Blätter über die Anteilsrechte sind als Hauptbuchblätter anzulegen (Art. 945 Abs. 1 ZGB). Sie enthalten:

Hauptbuchblatt
über die Anteil-
rechte

- a) die Bezeichnung des Eigentümers;
- b) die Art des Eigentums (Grundstücksbeschreibung): Umfang der Anteilsrechte (Gemeine Alpen), Anzahl Stösse (Private Alpen), Bauten mit Gebäude-Nummern;
- c) die Erwerbsart;
- d) die Nutzniessungsrechte;
- e) die Grundpfandrechte.

²Die Hauptbuchblätter über die Anteilsrechte sind zu nummerieren. Sie haben einen Hinweis auf die Stammliegenschaft zu enthalten. Die Hauptbuchblätter der Stammliegenschaften haben zusätzlich zu enthalten:

- a) den Kanton Appenzell I.Rh. für die Gemeinen Alpen bzw. den Namen und den Sitz der Alpgenossenschaft (Private Alp);

- b) das Datum der Inkraftsetzung der Hauptbuchblätter der Anteilrechte;
- c) die Gesamtzahl der Anteilrechte (Stösse).

Art. 9

Schlusspublikation und Einspracherecht

¹ Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten wird zur Einsichtnahme im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

²Die Auflagefrist beträgt im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels einen Monat.

³Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern beim Grundbuchamt schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.

Art. 10

Verifikation und Inkraftsetzung

¹Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet das Grundbuchamt die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte der Standeskommission zur Prüfung.

²Gestützt auf die vorgenommene Verifikation setzt die Standeskommission die Hauptbuchblätter über die Anteilrechte in Kraft und meldet dieselben zur Eintragung im Grundbuch an.

³Das Grundbuchamt veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 11

Gebühren

Für die erstmalige Anlage der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte werden keine Gebühren erhoben.

III. Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte

Art. 12

Grundsatz

¹Für die Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches.

²Die Standeskommission kann ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 13

Belege

Die zur Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte gehörenden Belege gelten als Grundbuchbelege.

Art. 14

Gebühren

Die Gebühren für die Führung der Hauptbuchblätter über die Anteilrechte bemessen sich nach der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell, 22. November 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über den Wasserbau
(Wasserbauverordnung, WbauV)**

vom 22. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WbauV)
vom 19. November 2001,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Mit der Realisierung eines Gewässerbauprojektes darf erst begonnen werden, wenn das Perimeterverfahren gemäss Art. 4 - 9 dieser Verordnung rechtskräftig abgeschlossen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Standeskommission.

II.

Der bisherige Art. 11 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 11

¹Ist der Perimeterplan rechtskräftig, können nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Teilzahlungen bis zu 80 % der mutmasslich auf die Grundeigentümer entfallenden Beiträge eingefordert werden.

²Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 22. November 2004

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sowie zur Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. November 2004 die Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in erster Lesung beraten. Während beim Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung nur zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, hat der Grosse Rat in Bezug auf Art. 13 Abs. 2 bis 4 GOG eine andere Fassung beschlossen.

Die beiden Beschlüsse sind im verabschiedeten Sinne überarbeitet worden.

Im Weiteren hat die Standeskommission im Rahmen des Berichtes über die Vernehmlassungen ausgeführt, in Bezug auf die in Art. 29bis Abs. 3 KV vorgesehene Anstellungsordnung werde auf die zweite Lesung ein entsprechender Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

2. Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Zum Verordnungsentwurf werden folgende Bemerkungen angebracht:

Art. 1

Die Wahlzuständigkeit des Grossen Rates ist in Art. 29bis Abs. 2 KV enthalten. Als zuständige Instanz für die Vorbereitung der Wahl ist die Standeskommission vorgesehen, welche die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten in die Wege leitet und gemäss Art. 1 Abs. 2 dem Grossen Rat nach Rücksprache mit den Bezirksgerichten Antrag stellt.

Art. 2

Die Voraussetzung eines juristischen Universitätsabschlusses soll sicherstellen, dass nur entsprechende Fachleute gewählt werden können. Allerdings wird auf die Festlegung eines schweizerischen Abschlusses verzichtet, nachdem im Rahmen der EU-Abkommen auch

Juristen mit ausländischen Abschlüssen in der Schweiz tätig sein können. Mit der Bestimmung, dass die Wohnsitzpflicht im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer im Kanton zwingend ist, besteht die Möglichkeit, dass sich auch nicht im Kanton wohnhafte Bewerber melden können, welche in der Folge ihren Wohnsitz allerdings zu verlegen haben.

Art. 3

Gemäss Art. 3 Abs. 1 kann der Bezirksgerichtspräsident keiner anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören, da seine Unabhängigkeit nur so voll gewährleistet ist.

Art. 4

Eine mehrjährige Amtsdauer für einen hauptamtlichen Richter ist auch in anderen Kantonen üblich und soll ihm die entsprechende Unabhängigkeit gewährleisten. Im Weiteren soll festgelegt werden, dass, sofern keine Kündigung vorliegt, eine Wiederwahl in den Jahren der Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgen soll, womit stets klar ist, wann die vier Jahre abgelaufen sind. Besteht die Absicht, den bisherigen Bezirksgerichtspräsidenten nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat die dadurch notwendig werdende Neuausschreibung mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen, um dem Stelleninhaber die Möglichkeit zu geben, von sich aus zu kündigen. Für den Bezirksgerichtspräsidenten besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von drei Monaten. Allerdings soll er während der Amtsdauer nur in begründeten Fällen kündigen können, so dass es dem Grossen Rat möglich ist, über die Begründetheit einer Kündigung zu entscheiden. Schliesslich soll eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Grossen Rat aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR auch während der Amtsdauer möglich sein.

Art. 5

Es ist bereits im Rahmen der Botschaft zu den beiden Landsgemeindebeschlüssen zum Ausdruck gebracht worden, dass es sich beim Amt des Bezirksgerichtspräsidenten um eine 60 bis 70 %-Stelle handelt. Deshalb soll der Standeskommission die Möglichkeit erteilt werden, dem Bezirksgerichtspräsidenten in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben auch ausserhalb des Gerichtswesens zuzuweisen. Da die Möglichkeit offen bleiben soll, dass es im gegenseitigen Einvernehmen zu keiner oder nur zu teilweiser Aufgabenzuweisung kommt, soll in Abs. 2 von Art. 5 zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bezirksgerichtspräsident lediglich im Kanton selbst nicht anwaltlich tätig sein darf.

Art. 6

In Art. 6 wird festgelegt, dass das Personalrecht des Kantons sinngemäss anzuwenden ist.

Art. 7

Um möglichst schnell eine neue Lösung zu verwirklichen, wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten im Rahmen der zweiten Lesung zu beraten und zu verabschieden, so dass diese am Tage nach der Landsgemeinde in Kraft treten kann, sofern die Landsgemeinde der Revision der Kantonsverfassung zustimmt.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in zweiter Lesung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten sowie die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten zu beraten und im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 21. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Bezirksgerichtspräsident)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

Gelöscht: 9

beschliesst:

I.

Der Art. 29bis wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

II.

Der bisherige Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

III.

Der bisherige Art. 39 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

Im bisherigen Art. 39 Abs. 2 wird der Ausdruck "mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten" gestrichen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

IV.

Die Übergangsbestimmungen werden durch einen neuen Art. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte findet keine Ersatzwahl statt, bis die Anzahl gemäss Art. 33 Abs. 3 im Bezirk unterschritten wird.

²Der Präsident des Bezirksgerichtes Oberegg sowie der Präsident und der Vizepräsident des Bezirksgerichtes Appenzell werden mit dem Amtsantritt des im Jahre 2005 gewählten Präsidenten zu dessen Stellvertretern bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung.

³Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG),

Gelöscht: der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1972 (KV)

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

³Der Präsident weist die Geschäfte zu.

II.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 - 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 13

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁴Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung.

Gelöscht: Die Standeskommission wählt ¶
→Kantonsgerichtsschreiber und das übrige Kanzleipersonal auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsgerichtes; ¶
→Bezirksgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bezirksamte; ¶
→Jugendgerichtsschreiber auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Jugendgerichtes. ¶

Formatiert: StandardUnten

Formatiert: Standard

III.

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 14

Die Bezirksamte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 29^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872
(KV),

beschliesst:

Art. 1

¹Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Ausschreibung
Standeskommission.

²Sie stellt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nach Rücksprache mit den
Bezirksgerichten dem Grossen Rat Antrag.

Art. 2

Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident* ist jeder Schweizerbürger mit juristischem
Universitätsabschluss. Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer
besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh. Wahlfähigkeit/
Wohnsitzpflicht

Art. 3

Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kan-
ton Appenzell I.Rh. angehören. Unvereinbarkeit

Art. 4

¹Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Sie richtet sich
nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates. Amtsdauer

²Eine allfällige Neuausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten hat
mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.

³In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von drei Monaten während der Amtsdauer kündigen.

⁴Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis auch während
der Amtsdauer auflösen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Weitere Aufgaben

¹Dem Bezirksgerichtspräsidenten können durch die Standeskommission in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten zugewiesen werden.

²Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.

Art. 6

Ergänzendes Recht

Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 25. April 2005 in Kraft.

²Vorbehalten bleibt die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) durch die Landsgemeinde vom 24. April 2005.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
(ZPO)**

Der vom Grossen Rat am 25. Oktober 2004 verabschiedete Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) ist in Ziff. II. wie folgt zu ergänzen:

Es wird eine neue Ziff. 3. mit folgendem Wortlaut eingefügt: "aus Verträgen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anbieterinnen und Anbietern bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.— im Sinne der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb".

Die bisherige Ziff. 3. wird Ziff. 4.

Begründung:

Am 1. März 1988 ist das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 in Kraft gesetzt worden. Gemäss Art. 13 UWG haben die Kantone für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbes bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vorzusehen.

Der Grosse Rat hat gestützt auf das UWG sowie Art. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrates über die Streitwertgrenze im Verfahren des Konsumentinnenschutzes und des unlauteren Wettbewerbes vom 14. Dezember 1987 am 28. November 1988 die Verordnung über die Zuständigkeit im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbes erlassen. Er wollte damals offensichtlich sofort eine Regelung einführen und nicht eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes über die Zivilprozessordnung durch die Landsgemeinde vornehmen.

Im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung ist festgestellt worden, dass die oben erwähnte Verordnung vom 28. November 1988 revidiert werden müsste, da gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Streitwertgrenze im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbes vom 7. März 2003, in Kraft seit 1. April 2003, die Streitwertgrenze auf Fr. 20'000.— erhöht wurde.

Es erschien deshalb richtig, die Gelegenheit der Bereinigung wahrzunehmen, um die entsprechende Materie in Art. 39 ZPO zu überführen. Die Ergänzung erfolgt erst heute, da die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung erst bei der Beratung der Verordnungen und der Standeskommissionsbeschlüsse auf diesen Mangel aufmerksam wurde.

Andererseits erscheint es vernünftig, die bereits in die Wege geleitete Revision der Zivilprozessordnung zu ergänzen, was im Rahmen einer zweiten Lesung, welche an sich nicht vorgesehen war, möglich ist.

Die Ständekommission beantragt daher, den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung im beantragten Sinne zu ergänzen.

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. November 2004 den Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) beraten und in diesem Zusammenhang einige, allerdings nicht sehr wesentliche Änderungen, vor allem auf Antrag der vorberatenden Kommission und der Standeskommission, vorgenommen.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen sind im unterbreiteten Landgemeindebeschluss berücksichtigt. Dieser wird dem Grossen Rat zur abschliessenden Behandlung und Weiterleitung an die Landgemeinde unterbreitet.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 6. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes
über die Strafprozessordnung (StPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Gesetz findet auf das Strafverfahren- und den Strafvollzug von Erwachsenen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

²Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 81f. ZPO), die Tagfahrt (Art. 83ff. ZPO) und die Revision (Art. 283ff. ZPO).

II.

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

¹Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Staatsanwalt-
schaft

²Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
- b) die Erledigung von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden,
- c) die Strafbefreiung nach Art. 52ff. StGB
- d) die Entscheidung über

- Gesuche des Geschädigten* um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 73 StGB,
 - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11-17 OHG (Art. 128sexies),
- e) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

³Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

⁴Die Staatsanwaltschaft ist Koordinationsstelle für die Bearbeitung des automatisierten Strafregisters (Art. 367 Abs. 5 StGB).

⁵Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden durch die Standeskommission gewählt.

III.

Der zweite Satz von Art. 6 "Sie beurteilt Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 141)." wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 StGB),
- b) die Haftprüfung (Art. 58 Abs. 2),
- c) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3),
- d) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 121) nach Art. 66 StGB,
- e) der Entscheid über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 128) nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG).

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

V.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen,
- b) Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. b).

³Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen nach Art. 179 octies Abs. 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) sowie Leitung der Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF,
- b) Genehmigung von Ermittlern nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE),
- c) Beurteilung von Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und Berufung (Art. 142 Abs. 2).

VI.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 10

Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,

- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind,
- b) wenn ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder mit den Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels an der Strafsache beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort,
- c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind,
- d) wenn sie in der Sache als Verteidiger oder Vertreter von Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels beteiligt sind,
- e) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Unfähigkeit,
Ablehnung

VII.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet bei Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) der Landesfährnrich, bei Mitgliedern der Standeskommission diese selbst.

VIII.

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Staatsanwalt verfügt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

IX.

In Art. 20 lit. b Alinea 1 wird der Ausdruck "Art. 7 Abs. 2 lit. b, c und d" durch "Art. 7 Abs. 2 lit. b - d dieses Gesetzes" ersetzt.

X.

Der bisherige Art. 21 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) als Dispositiv
- den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
 - den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen,
 - die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 StGB,
 - die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 39 StGB,
 - im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 36, 39 und 46 StGB,
 - den Entscheid über die Nebenpunkte.

XI.

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 251 Abs. 3 BG über die Bundesstrafrechtspflege" durch "Art. 251 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP)" ersetzt.

XII.

In Art. 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "von Art. 5 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes" durch "(Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG)" ersetzt.

In Abs. 3 Lemma 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 10 OHG)" durch "(Art. 6 Abs. 3 OHG)" und in Lemma 2 die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 OHG)" durch "(Art. 8 Abs. 2 OHG)" ersetzt.

XIII.

In Art. 24 lit. b wird der Ausdruck "Art. 58 bis 61 StGB" durch "Art. 68 - 73 StGB" ersetzt.

XIV.

In Art. 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 110 Ziff. 2 StGB" durch "Art. 110 Abs. 1 StGB" ersetzt.

XV.

In Art. 29 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung "(Art. 133, 134 ZPO)" durch "(Art. 133 f. ZPO)" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 32 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59-61 und 64 StGB) in Aussicht steht;

XVII.

Der bisherige Art. 33 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 33

¹Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind.

Amtliche
Verteidigung

²Sie ernennt zudem auf Gesuch hin einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte bedürftig erscheint und eine Verteidigung angebracht ist.

³Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

⁴Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die im Einstellungsbeschluss, im Strafbefehl oder im Urteil festgelegt wird. Die entscheidende Behörde ordnet gleichzeitig den Rückgriff auf den Beschuldigten an, soweit dessen Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

XVIII.

In Art. 36 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 34 ff.)" und "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 34 f.)" und "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XIX.

In Art. 37 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "lit. a" mit dem Ausdruck "dieses Absatzes" ergänzt.

XX.

Der bisherige Art. 39 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 OHG). Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 7 Abs. 1 OHG).

XXI.

Der bisherige Art. 39bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 39^{bis}

Konfrontation

Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden, soweit dies nicht durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Dies ist dem Zeugen vor der ersten Befragung mitzuteilen.

XXII.

In Art. 44 Abs. 2 wird der Art. 10 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXIII.

In Art. 45 Abs. 2 wird der Art. 39 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXIV.

Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Kann der erforderliche Vorführungsbefehl nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.

XXV.

In Art. 52 Abs. 1 wird das Wort "betroffen" durch "ertappt" ersetzt.

XXVI.

In Art. 58 Abs. 3 wird der angeführte Abs. 2 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXVII.

Der bisherige Art. 59 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Überwachungsmassnahmen (Art. 72) sind unzulässig"

XXVIII.

In Art. 60 wird der Ausdruck "vom Beschuldigten" durch "den Beschuldigten" ersetzt.

XXIX.

In Art. 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXX.

In Art. 62 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 58 bis 60 StGB)" durch "(Art. 69 - 73 StGB)" und in Abs. 3 die Klammerbemerkung "(Art. 320, 321 StGB)" durch "(Art. 320 ff. StGB)" ersetzt.

XXXI.

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXXII.

In Art. 65 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Art. 62 und 63" durch "nach Art. 62 f. dieses Gesetzes" ersetzt.

XXXIII.

In Art. 66 Abs. 1 wird der Art. 62 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXXIV.

In Art. 68 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 66 und 67)" durch "(Art. 66 f.)" ersetzt.

XXXV.

Der bisherige Art. 72 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 72

Voraus-
setzungen

¹Die Staatsanwaltschaft kann nach Art. 179^{octies} StGB und im Sinne des BÜPF den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen.

Fo
Sta

²Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landesfährlich Überwachungsmassnahmen anordnen, wenn konkrete Umstände auf die Vorbereitung eines schweren Verbrechens hindeuten und dessen Verübung verhindert werden soll.XXXVI.

Ge
Fo
Rec
unc
prü

Die bisherigen Art. 73 - 75 werden ersatzlos aufgehoben.

XXXVII.

Der bisherige Art. 76 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt, gibt die Staatsanwaltschaft oder der Landesfährlich dem Betroffenen von der Überwachung, ihrer Dauer und ihrem Grund Kenntnis.

XXXVIII.

Das Gesetz wird durch die neuen Art. 78bis und Art. 78ter mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 78^{bis}

Strafanzeige
durch Behörden-
mitglieder und
Beamte

¹Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Erlasse.

²Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet oder zur Einleitung der Strafuntersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes

Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

³Von der Anzeigepflicht befreit ist, wer das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 78^{ter}

¹Wird der Anzeige oder dem Antrag nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Nichteintretensverfügung.

Nichteintreten

²Die Verfügung wird summarisch begründet und den Parteien zugestellt.

XXXIX.

Der bisherige Art. 79 Abs. 2 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37 und 42 dieses Gesetzes sowie Art. 5 Abs. 4 OHG bei der Befragung zu beachten sind.
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39^{bis} dieses Gesetzes durchführen, wobei Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG zu beachten sind.

Im Art. 79 Abs. 2 lit. c Lemma 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 67, 68)" durch "(Art. 68 f.)" ersetzt.

XL.

In Art. 82 Abs. 2 wird der Art. 110 Abs. 3 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLI.

In Art. 86 Abs. 2 wird der angeführte Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XLII.

In Art. 88 Abs. 3 wird der Art. 94 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLIII.

In Art. 90 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" ersetzt.

XLIV.

In Art. 91 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XLV.

In Art. 96 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLVI.

Der bisherige Art. 98 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschliessungsgründe),
- b) Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB),
- c) bedingte oder teilbedingte Strafen (Art. 42 ff. StGB),
- d) allfällige Massnahmen (56-73 StGB),
- e) allfällige Rückversetzung (Art. 89 StGB),
- e) Zivilansprüche (Art. 29),
- f) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

XLVII.

In Art. 101 Abs. 2 wird der Art. 86 Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLVIII.

In Art. 106 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLIX.

In Art. 107 wird die Klammerbemerkung "(Art. 43 Ziff. 1, Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB)" durch "(Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB)" ersetzt.

L.

In Art. 108 Abs. 1 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt, die Klammerbemerkung in Abs. 3 "(Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29)" wird durch "(Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 29)" ersetzt.

LI.

Der bisherige Art. 110 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Freiheitsstrafe und Anzahl Tagessätze dürfen zusammen nicht mehr als sechs Monate ausmachen) als angemessen erscheint.

In Art. 110 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "Art. 58 bis 60 StGB" durch "Art. 69 - 73 StGB" ersetzt.

LII.

In Art. 111 werden die bisherigen lit. e - k aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 69-73 StGB),
- f) die Verpflichtung, umgangene Steuern und Gebühren nachzuzahlen,
- g) den Entscheid über die Zivilansprüche (Art. 29) sowie über die Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1),
- h) im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 46 und 106 StGB,
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.),
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 dieses Gesetzes erhoben werde.

LIII.

In Art. 112 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Art. 57 - 61 StGB und" durch "Art. 66, 68 und 70 - 73 StGB sowie" und "zwanzig" durch "20", in Abs. 4 die Klammerbemerkung "(Art. 85 Abs. 1)" durch "(Art. 85)" ersetzt.

In Art. 112 Abs. 5 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LIV.

In Art. 114 wird die Klammerbemerkung "(Art. 173 bis 177 StGB)" durch "(Art. 173 - 177 StGB)" ersetzt.

LV.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 114a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung

Art. 114a

Steht eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang, werden sie grundsätzlich im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

LVI.

In Art. 117 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 27 StGB)" durch "(Art. 28 StGB)" ersetzt, in Abs. 2 wird der Art. 115 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LVII.

In Art. 119 Abs. 1 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 85)" durch "(Art. 64 ff.)" und die Klammerbemerkung "(Art. 111)" durch "(Art. 110 ff.)" ersetzt.

In Abs. 3 wird "Art. 31 StGB" durch "Art. 33 StGB" ersetzt.

LVIII.

In Art. 121 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 57 StGB)" durch "(Art. 66 StGB)" und in Abs. 2 der "Art. 57 StGB" durch "Art. 66 StGB" ersetzt.

LIX.

Der bisherige Art. 122 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 122

Anwendungsbereich

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

- a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a - 62d, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB sowie Art. 107 StGB,
- b) über die Verlängerung der Probezeit bei Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung nach Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB,
- c) über die Umwandlung der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Busse in Freiheitsstrafe gemäss Art. 36 und Art. 39 StGB,
- d) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3 - 5 StGB,
- e) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB.

LX.

Der bisherige Art. 125 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Verfahren betreffend Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 122 lit. d) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen.

LXI.

In Art. 126 Abs. 1 werden die Art. 124 und Art. 125 mit den Ausdrücken "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXII.

In Art. 127 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 lit. d)" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. e)" ersetzt.

In Abs. 3 wird der Art. 55 Abs. 1 lit. a mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXIII.

In Art. 128bis lit. a wird "Art. 60 StGB" durch "Art. 73 StGB" ersetzt.

LXIV.

In Art. 128ter wird die Klammerbemerkung "(Art. 5 Abs. 2 lit. f)" durch "(Art. 4 Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

LXV.

In Art. 128quater wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG, Art. 128sexises Abs. 2)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" ersetzt.

LXVI.

In Art. 128sexies Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG)" ersetzt.

LXVII.

Der bisherige Art. 130 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Beginn der
Rechtsmittelfrist

Art. 130

Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

LXVIII.

Der bisherige Art. 131 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- über Zivilansprüche (Art. 29),
 - über die Anträge um Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 101 und 120),
 - über Anträge zu Massnahmen nach Art. 66, 68 und Art. 70-73 StGB,
 - im Ehrverletzungsprozess (Art. 114 ff.),

LXIX.

In Art. 135 Abs. 3 wird der Art. 101 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXX.

Der bisherige Art. 136 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Beschwerde ist zulässig

- a) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes
gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
- Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 IRSG einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen,
 - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1),
 - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter,
 - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1),
 - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht (Art. 50),
 - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 3),
 - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.),
 - Anordnungen über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69),
 - Eröffnung eines Ehrverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen (Art. 114a),
 - Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3),
- gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen (Art. 18),
- b) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen

- gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 78^{ter}) und Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen,
- gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. d),
- gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF
- gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50),
- Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

LXXI.

Der bisherige Art. 141 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 141

Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, ist die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung zulässig. Art. 137 ff. dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Beschwerde an
die Standes-
kommission

LXXII.

In Art. 142 Abs. 2 wird der Ausdruck "im Sinne von Art. 7 lit. c und d" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. d und e)" ersetzt.

LXXIII.

In Art. 146 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" und in Abs. 2 der Ausdruck "3-facher" durch "dreifacher" ersetzt.

LXXIV.

In Art. 149 wird "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

LXXV.

In Art. 150 Abs. 1 wird der Ausdruck in der Klammer "Urteil oder Bescheid nach" ersatzlos gestrichen.

LXXVI.

In Art. 153 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 151)" ersatzlos gestrichen.

LXXVII.

Der bisherige Art. 158 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 158

Zuständigkeit

¹Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

- a) die Standeskommission für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62d Abs. 1, Art. 64a Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB,
- b) der Landesfährnich für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 375 StGB).

²Gegen die Verfügungen des Landesfährnichts ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. dieses Gesetzes gelten entsprechend.

LXXVIII.

In Art. 159 wird nach dem Ausdruck "Frist zur Berufung" die Klammerbemerkung "(Art. 146)" eingefügt.

LXXIX.

In Art. 162 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 107 ff.)" durch "(Art. 107 f.)" ersetzt.

LXXX.

Der bisherige Art. 163 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 163

Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung steht zu

- a) der Standeskommission bei Verurteilungen über Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen bis zu insgesamt sechs Monaten und Busse oder Busse allein,
- b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen über insgesamt sechs Monate und Busse.

LXXXI.

Der bisherige Art. 165 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt oder teilbedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztern Falle finden Art. 42-46 StGB entsprechend Anwendung.

LXXXII.

Der bisherige Art. 169 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Grosse Rat regelt durch Verordnung

- a) die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) im Rahmen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.—,
- b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung,
- c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen,

²Die gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Gebührenrahmen um die Hälfte erhöht werden.

LXXXIII.

In Art. 170 Abs. 1 wird nach dem Wort "Kosten" das Wort "Geldstrafen" eingesetzt.

Gelöscht: ,

LXXXIV.

Der bisherige Art. 172 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 172

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug.

Grosser Rat

LXXXV.

In Art. 173 Abs. 2 wird die Abkürzung "KV" durch "Kantonsverfassung" ersetzt.

LXXXVI.

Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Inkrafttreten

Art. 174

¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

LXXXVII.

Der bisherige Art. 175 wird ersatzlos gestrichen.

LXXXVIII.

Aufgrund des neuen Art. 106 StGB werden in den nachfolgenden Gesetzen folgende Änderungen vorgenommen:

1. [Nachstehender Artikel des Schulgesetzes \(SchG\) vom 25. April 2004 wird geändert:](#)
[Art. 77 Abs. 1 lit. a: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.](#)
2. [Nachstehender Artikel des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 \(Ruhetagsgesetz\) wird geändert:](#)
Art. 7: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge
3. [Nachstehender Artikel des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 \(Feuerschutzgesetz, FSG\) wird geändert:](#)
Art. 22 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge
4. [Nachstehender Artikel des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 wird geändert:](#)
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge
5. [Nachstehende Artikel des Steuergesetzes vom 25. April 1999 \(StG\) werden geändert:](#)
Art. 181 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 182 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 184 Abs. 1: der Ausdruck "... zehn ..." wird durch "... sieben ..." ersetzt. Ge
6. [Nachstehender Artikel des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 \(FischG\) wird geändert:](#)
Art. 6: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge
7. [Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 \(BauG\) wird geändert:](#)
Art. 79 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge
8. [Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 \(EG USG\) wird geändert:](#)
Art. 30 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen. Ge

9. Nachstehender Artikel des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird geändert: | **Gelöscht: 8**
 Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
10. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) wird geändert: | **Gelöscht: 9**
 Art. 24 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
11. Nachstehender Artikel des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG) wird geändert: | **Gelöscht: 10**
 Art. 19 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
12. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG) wird geändert: | **Gelöscht: 11**
 Art. 18 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
13. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG) wird geändert: | **Gelöscht: 12**
 Art. 9 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
14. Nachstehender Artikel des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird geändert: | **Gelöscht: 13**
 Art. 42 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
15. Nachstehender Artikel des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 wird geändert: | **Gelöscht: 14**
 Art. 54 Abs. 1, 2 und 3: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird je gestrichen.
16. Nachstehender Artikel des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird geändert: | **Gelöscht: 15**
 Art. 16 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird je gestrichen.

LXXXIX.

- Die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 treten nach Annahme durch die Landsgemeinde, die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft. | **Gelöscht:** Dieser E nach Annahme durch Landsgemeinde auf des Grossen Rates

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. November 2004 das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) beraten und in diesem Zusammenhang einige, allerdings nicht sehr wesentliche Änderungen, vor allem auf Antrag der vorberatenden Kommission und der Standeskommission, vorgenommen.

Die vom Grossen Rat beschlossenen Änderungen sind in der unterbreiteten Vorlage berücksichtigt. Diese wird dem Grossen Rat zur abschliessenden Behandlung und Weiterleitung an die Landsgemeinde unterbreitet.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser kurzen Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 6. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Gesetz
über
die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG)
vom 20. Juni 2003 sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwi-
schen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe be-
drohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der Sanktionen.

Gegenstand und
Anwendungsbereich

²Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) und das Gesetz über
die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) finden sinngemäss Anwendung,
soweit in diesem Gesetz nicht andere Bestimmungen aufgeführt sind.

³Ist in einem Verfahren festgestellt worden, dass eine mit Strafe bedrohte Tat von
einem Kind vor dem vollendeten 10. Altersjahr begangen wurde, so benachrichtigt
die Jugendanwaltschaft die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie, wenn das Kind
besondere Hilfe benötigt, die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Art. 2

¹Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung
des Jugendlichen.

Grundsätze

²Das Verfahren wird mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Art. 3

¹Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Kantonspolizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. der Präsident* des Jugendgerichtes als Einzelrichter;
- d. das Jugendgericht;
- e. die Kommission für Strafscheide des Kantonsgerichtes ;

Organe

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- f. das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug;
- g. die Standeskommission.

²Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Jugendanwaltschaft.

³Der Jugendanwalt und seine Stellvertretung werden von der Standeskommission gewählt.

II. Untersuchungsverfahren

Art. 4

Kantonspolizei Die Kantonspolizei trifft nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen.

Art. 5

Jugendanwaltschaft ¹Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung nach Art. 5 ff. JStG.

²Sie erlässt den Strafbefehl in erster Instanz, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und weder Freiheitsentzug von über sieben Tagen noch Schutzmassnahmen beantragt werden. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

³Sie vertritt vor Gericht den Staat und ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Jugendgerichtes befugt.

⁴Sie stimmt ihre Tätigkeit mit derjenigen der Vormundschafts- und Schulbehörden ab und kann diese, soweit es im Interesse des Jugendlichen liegt, über den Stand und den Abschluss des Strafverfahrens informieren.

Gelöscht: bei Übertretungen und Vergehen in erster Instanz, so fern weder Schutzmassnahmen noch Freiheitsentzug beantragt werden.

Art. 6

Vereinfachtes Verfahren Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse nicht erforderlich, so kann die Jugendanwaltschaft ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl auf Verweis, persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen und Busse bis Fr. 500.— erlassen.

Art. 7

Mediation ¹Das Mediationsverfahren ist unverzüglich einzuleiten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder Art. 21 Abs. 3 JStG erfüllt sind.

²Das Mediationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchsetzung von strafrechtlichen Sanktionen das Interesse von Geschädigten nach Schadensausgleich überwiegt.

³Eine Aufteilung des Verfahrens in mediationsfähige und andere Tatbestände ist möglich.

⁴Die Mediation findet im Beisein aller Verfahrensbeteiligten statt und gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Beteiligten der getroffenen Vereinbarung vorbehaltlos zustimmen.

⁵Über die Auferlegung der Kosten entscheidet die anordnende Behörde.

Art. 8

¹Der Festgenommene ist von der Polizei unverzüglich zu befragen.

Festnahme /
Untersuchungs-
haft

²Bestehen Haftgründe, sind die Jugendanwaltschaft sowie die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Jugendanwaltschaft hat den Beschuldigten innert 24 Stunden anzuhören.

³Über die Anordnung der Untersuchungshaft sowie die Haftentlassung entscheidet die Jugendanwaltschaft.

Art. 9

Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des Jugendgerichtes einzuholen. Dieser kann die Verlängerung um höchstens je sieben Tage verfügen.

Verlängerung

Art. 10

Für die Anordnung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Pflicht zur Herausgabe und Überwachung von Beziehungen ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Durchsuchung /
Beschlagnahme

Art. 11

Wird einer schriftlichen Vorladung keine Folge geleistet, kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.

Zuführung

Art. 12

Die Standeskommission bestellt auf Antrag der Jugendanwaltschaft für den Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG erfüllt sind.

Amtliche Vertei-
digung

Art. 13

Ist das getrennte Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und erwachsene Beschuldigte aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht gerechtfertigt, so hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Jugendanwaltschaft zu informieren und ihr zu ermöglichen, bei Einvernahmen von Personen unter 18 Jahren mitzuwirken.

Zusammenle-
gung des Ermitt-
lungsverfahrens

Fachstellen / Fachpersonen	Art. 14 Die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht können für die Abklärung, Beobachtung, Begutachtung und Betreuung sowie die Durchführung der Mediation bei Bedarf Fachpersonen oder Fachstellen beiziehen.
-------------------------------	--

III. Schutzmassnahmen

Zuständigkeit	Art. 15 ¹ Für die Anordnung der ordentlichen Schutzmassnahmen ist das Jugendgericht zuständig. ² Für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.
---------------	---

Gelöscht: und die Überprüfung vorsorglich angeordneter Schutzmassnahmen

Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde	Art. 16 Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht können bei der Vormundschaftsbehörde Antrag auf vormundschaftliche Massnahmen stellen, sobald ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Massnahmen als geboten erscheinen lassen.
--	--

IV. Gerichtsverfahren

Jugendgericht	Art. 17 Das Jugendgericht beurteilt die dem Beschuldigten im Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft angelasteten Taten.
---------------	--

Präsident	Art. 18 Der Präsident entscheidet über die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 39 Abs. 2 JStG und über die Dispensation des Jugendlichen nach Art. 39 Abs. 3 JStG.
-----------	---

Urteilsöffnung	Art. 19 Bei Anwesenheit des Jugendlichen wird das Urteilsdispositiv in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.
----------------	---

Schriftliche Ausfertigung/ Zustellung	Art. 20 ¹ Das Urteil ist schriftlich auszufertigen. ² Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Geschädigten, der Jugendanwaltschaft und, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, der Staatsanwaltschaft zuzustellen.
---------------------------------------	--

V. Rechte und Pflichten im Verfahren

Art. 21

¹Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

²Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn:

- a) die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können;
- b) dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Ermittlungen notwendig ist;
- c) die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht;
- d) die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mündig ist.

Bei **Formatiert:** StandardUnten

Formatiert: StandardEinzug

Gelöscht:

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht:

Gelöscht: oder

Art. 22

¹Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind verpflichtet, für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen. Weiter haben sie selber auf vorschriftsgemässe Vorladung hin zu erscheinen.

Mitwirkungs-
pflicht

²Die Jugendanwaltschaft kann die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten von einer Einvernahme ganz oder teilweise ausschliessen.

Formatiert: Überschrift9

Art. 23

¹Die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten sind berechtigt, am Gerichtsverfahren gegen den Jugendlichen teilzunehmen.

Teil **Formatiert:** Marginalie

Ge **Formatiert:** StandardUnten

²Das Jugendgericht kann die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten vom Gerichtsverfahren ganz oder teilweise ausschliessen.

ren

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 24

Zivilansprüche des Geschädigten und des Opfers werden im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht beurteilt. Wird der Zivilanspruch vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, wird er im Strafbefehl oder im Urteil zugesprochen.

Zivilansprüche

Gelöscht: 24

Art. 25

¹Für die Aktenaufbewahrung gelten Art. 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) und der Standeskommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 sinngemäss.

Aktenaufbe-
wahrung / Akten-
einsicht

²Die Einsicht in geschlossene Polizei-, Untersuchungs- und Vollzugsakten ist unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels mit Bewilligung der Standeskommission zulässig.

³Keiner Bewilligung bedarf die Aktenevidenz durch Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens.

VII. Verfahrens- und Gerichtskosten

Kostenauflegung

Art. 26

Gelöscht: 25

¹Im Verfahren gegen Jugendliche ist der Jugendliche kostenpflichtig; wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Obhutsberechtigten ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

²Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

VIII. Straf- und Massnahmenvollzug

Vollzug

Art. 27

Gelöscht: 26

¹Die Jugendanwaltschaft ist für den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels zuständig. Dazu kann sie geeignete Betreuungspersonen und soziale Stellen einbeziehen.

²Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die rechtskräftigen unbedingten Freiheitsstrafen.

IX. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 28

Gelöscht: 27

Gegen den Strafbefehl kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.

Beschwerde

Art. 29

Gelöscht: 28

Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Präsidenten des Jugendgerichts erhoben werden.

Berufung

Art. 30

Gelöscht: 29

Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann innert 20 Tagen Berufung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen erhoben werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Gelöscht: 30

Ausführungsbestimmungen

Art. 32

¹In Art. 9 Abs. 1 GOG wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 369 StGB." durch "... im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003." ersetzt.

Gelöscht: 31

Änderung des bisherigen Rechts

²In Art. 17 lit. b PolG wird der Begriff "...im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches" ersetzt durch "...im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht".

Formatiert: StandardUnten

Art. 33

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- Art. 9 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 2 lit. d GOG;
- Art. 172 lit. a StPO.

Gelöscht: 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Gelöscht: 33

Inkrafttreten

²Die Ständekommission hebt die Art. 31 und 32 sowie Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Hundegesetz (HuG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 25. Oktober 2004 das Hundegesetz in erster Lesung beraten und dabei einige Änderungen und Ergänzungen beschlossen. Im Weiteren hat die Standeskommission im Hinblick auf die zweite Lesung gewisse Fragen und Anregungen aus der Mitte des Rates zur näheren Abklärung und Antragstellung entgegengenommen. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden im Rahmen der vorliegenden Zusatzbotschaft dargelegt.

2. Bemerkungen zu den Fragen und Abklärungen

Art. 5

Anlässlich der ersten Lesung ist eine Ergänzung von Art. 5 in dem Sinne vorgeschlagen worden, dass Hunde, welche aufgrund ihres Verhaltens eine Intervention des Bezirkes notwendig gemacht haben, an die Kette zu legen sind. In seiner diesbezüglichen Antwort hat Landesfährnich Melchior Looser darauf hingewiesen, dass es fraglich sei, ob eine solche Vorschrift mit dem Bundesrecht vereinbar sei. Eine diesbezügliche Regelung könnte unter dem Gesichtspunkt der höherrangigen Tierschutzgesetzgebung im konkreten Einzelfall zu Problemen Anlass geben.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG) darf die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerz, Leiden oder Schäden verbunden sind. Im Weiteren schreibt der Art. 31 Abs. 2 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV) vor, dass es Hunden, die angebunden gehalten werden, möglich sein muss, sich in einem Bereich von wenigstens 20 m² zu bewegen.

In Anbetracht dieser relativ restriktiven Vorschriften erscheint der Standeskommission die Stipulierung einer Regelung gemäss dem erwähnten Vorschlag nicht opportun. Im Sinne eines Kompromisses soll der Art. 10 Abs. 2 jedoch um eine neue lit. g mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"g) andere geeignete Massnahmen zu ergreifen."

Mit dieser neuen Vorschrift wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Bezirk zusätzlich zu den bereits in Art. 10 Abs. 1 lit. a - f aufgeführten Möglichkeiten weitere geeignete Massnahmen ergreifen kann, wobei diese jedoch mit der Tierschutzgesetzgebung im Einklang stehen müssen.

Im Übrigen erscheint der Standeskommission eine Unterbringung lästiger Hunde in Stallungen nicht optimal, da diese nicht für den Aufenthalt von schwierigen Hunden geschaffen sind. Dem Grossen Rat wird deshalb empfohlen, den diesbezüglichen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen.

Nach Ansicht der Standeskommission sollten die in Art. 5 Abs. 2 aufgeführten Verhaltensregeln nicht abschliessender Natur sein, weshalb dieser wie folgt zu ergänzen ist:

"... von fremdem Eigentum **insbesondere** in einem sicheren Gehege..."

Art. 6

Für die Marginalie zu Art. 6 wird entsprechend einem anlässlich der ersten Lesung gemachten Vorschlag folgender Wortlaut beantragt:

"Leinenzwang und Betretungsverbot"

Mit dieser Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Art. 6 u.a. auch den Leinenzwang zum Gegenstand hat.

Im Weiteren wird aus redaktionellen Gründen beantragt, in Art. 6 Abs. 1 zwischen den Wendungen "... von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportplätzen..." den Ausdruck "und" durch "**sowie**" zu ersetzen.

Eine generelle Regelung, Hunde gänzlich von Schulhausarealen zu verbannen, erscheint der Standeskommission, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung eines solchen Verbotes problematisch, weshalb auf eine entsprechende Vorschrift zu verzichten ist. Sollte trotzdem ein diesbezügliches Bedürfnis auftreten, könnten die Bezirke immer noch gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Schulhausareale als hundefreie Zonen erklären.

Art. 10

Vgl. Ausführungen zu Art. 5.

Art. 14

Aufgrund des neuen Art. 17 der Tierseuchenverordnung (TSV), welcher auf den 1. Januar 2006 in Kraft tritt, sind Hunde nicht bloss zu kennzeichnen, sondern auch zu registrieren. Der Art. 14 ist somit der Vollständigkeit halber wie folgt zu ergänzen:

"... auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen **und registrieren zu lassen.**"

Ausserdem ist die Marginalie von Art. 14 wie folgt zu fassen:

"Kennzeichnung **und Registrierung**"

Art. 15

Der Art. 15 soll entsprechend einem anlässlich der ersten Lesung gemachten Vorschlag um einen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Der Bezirk ist verpflichtet, für jeden Hund jährlich einen Betrag in die Tierseuchenkasse abzuliefern."

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Teil der Hundesteuer der Tierseuchenkasse zugewiesen werden muss.

Art. 17

Bezüglich des Versicherungsobligatoriums haben verschiedene Votanten dessen Streichung beantragt. Zudem wurde in Anlehnung an die Regelung bei den Fahrrädern als Alternative der Abschluss einer Kollektivversicherung für Hunde vorgeschlagen. Die Ständekommission hat diesbezügliche Abklärungen in die Wege geleitet. Dabei geht es insbesondere darum, bei verschiedenen Versicherungsunternehmen in Erfahrung zu bringen, ob diese bereit sind, derartige Policen und zu welchen Prämienansätzen abzuschliessen. Der Grosse Rat wird spätestens anlässlich der zweiten Lesung über die Ergebnisse der diesbezüglichen Abklärungen informiert werden. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen wird die Ständekommission einen Antrag zu Art. 17 Abs. 2 stellen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf das Hundegesetz in zweiter Lesung einzutreten und dieses der Landsgemeinde 2005 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Hundegesetz (HuG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 und 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes, vom 1. Juli
1966 (TSG) und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

Gelöscht: schutzgesetzes

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Halten und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung einer Hundesteuer. Zweck

Art. 2

Die Ständeskommission übt die Oberaufsicht über die Hundegesetzgebung aus. Oberaufsicht

Art. 3

¹Sofern die Zuständigkeit für den Vollzug in diesem Gesetz nicht geregelt ist, wird diese von der Ständeskommission festgelegt. Zuständigkeit

²Die Zuständigkeit der Bezirke richtet sich nach dem Wohnsitz des Hundehalters bzw. dem Gebiet, in welchem streunende oder herrenlose Hunde aufgegriffen worden sind.

II. Hundehaltung

Art. 4

Hunde sind entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten. Artgerechte Haltung

Art. 5

¹Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen. Gefährdung und Belästigung

²Bösartige oder bissige Hunde sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum in einem sicheren Gehege zu halten, an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Art. 6

Betretungsverbot

¹Das Laufenlassen von Hunden auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportplätzen ist untersagt. Für spezielle Anlässe kann der Bezirk mit Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen.

²Der Bezirk kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere Zonen mit Leinenzwang oder auch hundefreie Zonen anordnen.

³Der Hundehalter* hat dafür zu sorgen, dass sein Hund ohne Einwilligung der Eigentümer private Gärten oder Wiesen im fortgeschrittenen Wachstum nicht betritt. Bei Miet- und Pachtverhältnissen steht das Einwilligungsrecht dem Mieter bzw. dem Pächter zu.

⁴Das Halten oder Mitführen von Hunden in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, ist verboten. Ausgenommen sind:

- a) Hunde, die eine blinde Person führen;
- b) Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt.

Gelöscht: Mitführen oder

Gelöscht: ,

Gelöscht: und in Schwimmbädern

Gelöscht: oder solche mit Leinenzwang

Art. 7

Beseitigung von Verunreinigungen

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken fachgerecht zu beseitigen.

Art. 8

Angriffe

¹Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Dieses Verbot gilt sinngemäss nicht für Jagdzwecke, den ordentlichen Viehtrieb sowie Ausbildungszwecke im Hinblick auf eine anerkannte Schutzhundeprüfung.

²Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift.

³Vorbehalten bleibt Art. 2 des Polizeigesetzes.

Art. 9

Meldung von Bedrohungen, Angriffen und Bissverletzungen

¹Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen durch Hunde können der Kantonspolizei oder dem zuständigen Bezirksamt gemeldet werden.

²Polizeifunktionäre und Versicherungsunternehmungen sowie Ärzte sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihnen behandelten Bissverletzungen durch Hunde zu melden.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 10

¹Der Bezirk hat - allenfalls unter Beizug des Veterinärarnotes oder verwaltungsexterner Experten - die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn

- a) der Hundehalter seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;
- c) bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit etc. festgestellt werden.

²Er hat insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes zu erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich eines ständigen Leinen- oder Maulkorbzwangs zu erlassen;
- c) einen Hund unter Beobachtung zu stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anzuordnen;
- e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anzuordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen dem betreffenden Halter die Hundehaltung verbieten bzw. die entschädigungslose Beseitigung des Hundes anzuordnen.

Gelöscht: Se

³Im Hinblick auf Massnahmen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels kann der Bezirk den Hund vorläufig einziehen und diesen geeignet unterbringen.

⁴Die Kosten für Massnahmen im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels sind vom Hundehalter zu übernehmen.

⁵Rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels haben auch im Kanton Appenzell I.Rh. Gültigkeit. Hundehalter, die im Kanton Appenzell I.Rh. neu Wohnsitz begründen, haben derartige Verfügungen dem Bezirk zu melden.

Art. 11

¹Der Bezirk sorgt auf Kosten des Hundehalters für die Unterbringung, Fütterung und Pflege streunender Hunde.

Streunende oder herrenlose Hunde

²Kann der Hundehalter nicht binnen drei Tagen ausfindig gemacht werden, wird der Hund vom Bezirk einer geeigneten Person oder Institution zur Betreuung auf deren Kosten übergeben. Für den bisherigen Hundehalter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 722 Abs. 1bis ZGB.

³Verlangt der Hundehalter die Herausgabe des Hundes vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 722 Abs. 1bis ZGB, hat er die aufgelaufenen Kosten für die Unterbringung und Fütterung des Hundes zu übernehmen bzw. jener Person oder Institution zurückzuerstatten, welcher der Hund im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels übergeben worden ist.

⁴Streunende oder herrenlose Hunde können auch von der Kantonspolizei aufgegriffen werden, wobei sie diese jedoch jenem Bezirk zu übergeben hat, auf dessen Ge-

biet sie aufgegriffen worden sind. Mit dessen Zustimmung können solche Hunde direkt von der Kantonspolizei an geeignete Personen oder Institutionen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels weitergegeben werden.

III. Hundekontrolle

Art. 12

Meldepflicht | Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk zu melden.

Art. 13

Tierärztliche Kontrolle | Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind vom Kantonstierarzt tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den Hundehaltern zu übernehmen.

Art. 14

Kennzeichnung | Alle Hunde sind unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Hundeverordnung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen.

IV. Hundesteuer und Haftung

Art. 15

Hundesteuer | ¹Die Steuer beträgt für einen mehr als drei Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.— und im Maximum Fr. 500.— pro Jahr. **Gelöscht:** sechs

²Der Steuerertrag verbleibt dem Bezirk. Er ist kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden.

³Der Einzug der Steuer im Sinne dieses Artikels obliegt dem Bezirk.

Gelöscht: , welcher kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden ist, fällt nach einem vom Grosse Rat festzulegenden Schlüssel dem Kanton und den Bezirken zu

Art. 16

Steuerbefreiung | Der Grosse Rat kann auf dem Ordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien.

Art. 17

Haftung und Versicherungspflicht | ¹Die Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

²Die Hundehalter haben für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Gelöscht: und die Weiterleitung des entsprechenden Anteils an den Kanton

Formatiert: Standard

V. Strafverfolgung

Art. 18

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Gelöscht: ³Die Kontrolle, ob der Hundehalter der Verpflichtung im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels nachgekommen ist, obliegt dem Bezirk.¹

Strafbestimmungen

Gelöscht: Haft oder

VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den
Handel mit alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GaG)**

Ziff. XIV. des oben erwähnten Landsgemeindebeschlusses ist wie folgt zu ergänzen:

Der zweite Halbsatz "und dafür zu sorgen, dass diese bei der Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen" ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der Grosse Rat hat der formellen Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) bzw. dem diesbezüglichen Landsgemeindebeschluss an der Grossrats-Session vom 25. Oktober 2004 wie vorgelegt zugestimmt.

Die Arbeitsgruppe Bereinigung der Gesetzessammlung hat im Rahmen der Beratung der Verordnung über das Campingwesen (Camping-Verordnung) vom 12. Juni 1973 festgestellt, dass die Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 GaG "und dafür zu sorgen, dass diese bei der Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen" schon seit längerer Zeit nicht mehr der Rechtswirklichkeit entspricht, da Meldescheine gestützt auf das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1939 nur von ausländischen Touristen ausgefüllt werden müssen. Es erscheint daher richtig, den vom Grossen Rat bereits verabschiedeten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) in dem Sinne zu ergänzen, dass die genannte Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 GaG gestrichen wird.

Die Ständekommission beantragt daher, den genannten Landsgemeindebeschluss in diesem Sinne zu ergänzen.

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur
on der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

1. Ausgangslage

An der Session vom 25. Oktober 2004 hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad in erster Lesung beraten. Dabei hiess der Grosse Rat in einer ersten Abstimmung den Kreditbeschluss im Sinne des Antrages der Standeskommission gut. Mit einer zweiten Abstimmung hat der Grosse Rat der Standeskommission den Auftrag erteilt, die Erstellung einer Pfortneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad bzw. andere bauliche Vorkehren zum Zweck der Drosselung der Geschwindigkeit auf die zweite Lesung zu prüfen. Weitere Anträge wurden vom Grossen Rat abgelehnt.

2. Beurteilung des Berichtes in Bezug auf die Erstellung einer Pfortneranlage

Die Standeskommission vertritt nach wie vor die Meinung, die Erstellung einer Pfortneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad sei nicht notwendig und stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zu den dazu notwendigen Kosten. Die Drosselung der Geschwindigkeit vor der Einfahrt Weissbad ist auch mit anderen - vorgesehenen - Massnahmen (50 km/h) möglich. Zudem ist davon auszugehen, dass auch eine Pfortneranlage Raser nicht davon abhalten kann, diese Stelle mit übersetzter Geschwindigkeit zu passieren.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites (Fr. 2'800'000.--) für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad in zweiter Lesung einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektur
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, Abschnitt Sonne-Weissbad, wird gemäss den Projektunterlagen vom Juni 2004 ein Kredit von Fr. 2'800'000.— gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Bezug auf die
Erstellung einer Pförtneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad

Ausgangslage

An der Session vom 25. Oktober 2004 hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad in erster Lesung beraten. Dabei wurde die Standeskommission beauftragt, die Erstellung einer Pförtneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad bzw. andere bauliche Vorkehren zum Zweck der Drosselung der Geschwindigkeit auf die zweite Lesung hin zu prüfen.

Die Standeskommission hat sich mit dem Auftrag des Grossen Rates eingehend auseinandergesetzt und erstattet in Bezug auf die Erstellung einer Pförtneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad im Zusammenhang mit der Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad den nachfolgenden Bericht.

1. Projekt

1.1. Projektumfang

Die Erstellung einer Pförtneranlage beinhaltet die definitive Sanierung bzw. Korrektur eines ca. 80 m langen Strassenabschnittes eingangs Weissbad. Dieser Umfang ist erforderlich, damit die Anpassungen an die bestehende Strasse beim Bahnhof ideal vorgenommen werden können. Der Projektanfang liegt ca. 20 m nördlich der Zufahrt Sutter, Langheimat, das Projektende befindet sich im Bereich Bahnhof Weissbad/Garage Cadosch.

1.2. Projektbeschreibung

Die notwendige Verbreiterung wird möglichst gegen das Bahnareal (Wiesenböschung) verschoben. Damit wird die Liegenschaft Langheimat, P. 202, etwas weniger durch den Landerwerb belastet und bei der Garage Cadosch, P. 1189, wird mehr Boden für Fussgänger und Radfahrer zur Verfügung stehen. Dabei wird in Kauf genommen, dass die heute in Weissbad überbreite Strasse schmaler wird (anstatt ca. 7.50 m nur noch ca. 6.50 m Breite).

Die grosse Mittelinsel (B max. 3.00 m) wird so angeordnet, dass die Fahrspur in Richtung Weissbad abgelenkt wird. Im Bereich der Zufahrt Sutter, Langheimat, werde die Linksabbie-

gespur für Radfahrer in Richtung Steinegg eingebaut, welche gleichzeitig auch der Zufahrt Sutter dient. Zur Sicherung dieses Warteraumes für Radfahrer - vor der Querung der Gegenfahrbahn - wird eine kleine Mittelinsel erstellt.

Die Durchfahrtsbreiten bei den Mittelinseln werden durchwegs mindestens 4.00 m betragen, dies aus Gründen des Winterdienstes. Bei der bahnseitigen Böschung ist die Erstellung einer Mauer nicht nötig. Die bestehenden Parkplätze nördlich des Bahnhofes bleiben benutzbar wie bisher. Eines der Mastfundamente der Fahrleitung muss ersetzt oder verstärkt werden.

1.3. Landerwerb

Gegenüber dem Vorlageprojekt vom 22. Juni 2004 ist als Folge der Pfortnerausbildung mit einem Mehrbedarf an Land von ca. 36 m² ab Parz. Nr. 202, Langheimat, zu rechnen. Bahnseitig bestand bisher gemäss Vorlageprojekt kein Landbedarf. Neu wird die definitive Gestaltung mit Pfortner ca. 180 m² ab der bahneigenen Parz. Nr. 116 erfordern. Bei der Parz. Nr. 1189, Cadosch, besteht ein minimaler Bedarf von etwa 2 m² bis 3 m².

2. Kosten

Gemäss der nachstehenden Zusammenstellung löst die vorgeschlagene Projekterweiterung Zusatzkosten von insgesamt Fr. 205'000.-- aus (Genauigkeit +/-10 %, analog Gesamtprojekt). In diesem Betrag sind alle Sanierungs- und Korrekturaufwendungen am ca. 80 m langen Strassenabschnitt eingeschlossen. Die Kosten für den Geh-/Radweg in diesem Abschnitt (ca. Fr. 14'000.--) sind in Abzug gebracht worden, da diese bereits Bestandteil der Gesamtvorlage sind.

I.	Landerwerb , inkl. Landerwerbsnebenkosten, Vermarkung und Vermessung	Fr.	8'000.--
II.	Bauarbeiten		
	Strassenbau	Fr.	150'000.--
	Bahnbauarbeiten (Fahrleitungsmast)	Fr.	8'000.--
	Baunebenarbeiten	Fr.	12'000.--
III.	Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung	Fr.	17'000.--
IV.	Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	10'000.--
	Total	Fr.	205'000.--

Appenzell, 21. Dezember

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt beantragt folgende Änderungen:

Das Projekt Korrektion Staatsstrasse Steinegg-Weissbad sei mit einer Pförtneranlage zu erweitern, bzw. der Landsgemeinde sei ein Kreditbegehren über Fr. 3'005'000.-- zu unterbreiten.

Begründung:

Die Bauko ist der Meinung, dass eingangs Dorf Weissbad Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und gleichzeitig auch eine gestalterische Aufwertung durchaus angebracht sind. Mit definitiven baulichen Massnahmen soll einerseits die Geschwindigkeit wirksam gedrosselt und andererseits die Verkehrsführung für Radfahrer eindeutig verbessert und sicherer gemacht werden.

Die von der Standeskommission (vgl. Bericht und Plan) präsentierte Lösung ist der Situation angepasst und kann - zur Erreichung dieser Ziele - als äusserst zweckmässig betrachtet werden. Die Mehrkosten von Fr. 205'000.-- sind in einem vertretbaren Rahmen. Unter Beachtung, dass damit gleichzeitig ein rund 80 m langes Strassenstück saniert wird, kann sogar eine kostengünstige Massnahme realisiert werden.

Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss betreffend Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 22. November 2004 eingehend mit dem von der Standeskommission vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Leistung eines Beitrages an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG (LBHK) befasst und beschlossen, es sei der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG für den Neubau eines Drehrestaurantes (gemäss Broschüre der LBHK Baukosten von Fr. 10 Mio., davon Fr. 6.5 Mio. Eigenkapital) auf dem Hohen Kasten nicht ein à fonds perdu Beitrag von Fr. 500'000.--, sondern ein zinsloses Darlehen von Fr. 1 Mio. mit der Verpflichtung zu gewähren, das Darlehen innert einer bestimmten Frist zurückzuzahlen. Zudem wurde es als notwendig erachtet, im Rahmen einer Härtefallklausel eine Regelung dahingehend zu treffen, dass die jährlichen Rückzahlungsraten gestundet oder allenfalls sogar erlassen werden könnten. Auch wurde darum ersucht, die Unterlagen mit entsprechendem Zahlenmaterial in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Situation des Unternehmens nach dem Bau des Drehrestaurantes und der technischen Erneuerung zu liefern.

2. Landsgemeindebeschluss

Die Standeskommission hat den vorgelegten Grossratsbeschluss im Sinne der Beratungen des Grossen Rates in einen Landsgemeindebeschluss abgeändert, wobei nicht mehr von der Leistung eines Beitrages, sondern von der Gewährung eines Darlehens die Rede ist. Der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG soll demnach für den Neubau eines Drehrestaurantes auf dem Hohen Kasten ein zinsloses Darlehen von Fr. 1 Mio. gewährt werden. In Anlehnung an die Praxis bei zinslosen Darlehen im Rahmen des Investitionshilfegesetzes (IHG) des Bundes ist dieses Darlehen mit jährlichen Raten von Fr. 100'000.-- zurückzuzahlen, wobei von folgenden Auflagen ausgegangen wird:

- Die Rückzahlungen haben jeweils per 31. Dezember zu erfolgen, erstmals ein Jahr nach der offiziellen Eröffnung des Restaurantes.

- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Fertigstellung des Objektes und nach Einreichung der detaillierten Bauabrechnung.
- Weitere Bedingungen für das zinslose Darlehen sind das Dividendenausschüttungsverbot während der Laufzeit des Darlehens und die Möglichkeit der Kündigung bei missbräuchlicher Verwendung der Gelder oder beim Ausbleiben der Amortisationszahlungen. Auf die Hinterlegung von Sicherheiten (Grundpfandverschreibung, Schuldbrief etc.) soll hingegen verzichtet werden.
- Im Beschluss (Ziff. II. Abs. 2) wird festgelegt, dass über Stundungen oder den Erlass von Rückzahlungsraten aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Standeskommission zu entscheiden hat.

Die Zuständigkeit der Standeskommission für Stundungen und Erlasse ist wie folgt begründet:

- Analogie zu anderen Bereichen (Gebühren, Bussen, Steuern, ..) wo die Kompetenz ebenfalls bei der Standeskommission liegt.
- Eine öffentliche "Stundungs"-Diskussion würde die (in diesem Falle sowieso angeschlagene) Bonität des Unternehmens weiter schmälern. Darlehensrückzüge o.ä. könnten die Folge sein.
- Bei solchen Entscheiden müssen interne Zahlen bewertet werden und es werden u.U. betriebliche oder personelle Vorgaben gemacht. Derartige Diskussionen können nicht öffentlich geführt werden.
- Die gleiche Regelung (also Zuständigkeit der Standeskommission) gilt auch bei IHG Geldern.

In Bezug auf das an der Grossrats-Session vom 22. November 2004 geltend gemachte Zahlenmaterial wird auf die Broschüre der LBHK verwiesen, wobei der Verwaltungsrat sicher auch bereit ist, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

3. Finanzierung

Die Gewährung des Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG im Betrage von Fr. 1 Mio. ist unter Berücksichtigung der Rückzahlung für den Kanton bei einem einfachen Zinssatz von 5 % für die Darlehensdauer von zehn Jahren mit Kosten von rund Fr. 275'000.-- verbunden.

Das Darlehen wird aus dem Finanzvermögen des Kantons entnommen. Die Verzinsung erfolgt nach den intern üblichen Sätzen aus der Rückstellung "Touristische Projekte" (erste Fr. 200'000.--) resp. aus dem Wirtschaftsförderungsfond (Rest).

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG einzutreten und diesen der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 21. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Gewährung eines Darlehens an
die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

¹Der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG wird für den Neubau eines Drehrestaurantes auf dem Hohen Kasten ein zinsloses Darlehen von Fr. 1'000'000.—, rückzahlbar mit jährlichen Raten von Fr. 100'000.—, gewährt.

²Über eine Stundung oder einen Erlass von Rückzahlungsraten entscheidet die Standeskommission.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Ergänzungsbotschaft

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 22. November 2004 mit dem von der CVP an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 eingereichten Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge eingehend befasst. Der Antrag der Initianten, das Geschäft gestützt auf Art. 7bis Abs. 6 KV um ein Jahr zu verschieben, wurde vom Grossen Rat mit 23 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen zwar angenommen, die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit (33 Ja-Stimmen) wurde jedoch nicht erreicht. Andererseits wurde mit 35 gegen 10 Stimmen beschlossen, das Initiativbegehren der Landsgemeinde 2005 ohne Gegenvorschlag (38 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen) im ablehnenden Sinne zu unterbreiten.

2. Zweite Lesung

Im Sinne der an der ersten Lesung gefassten Beschlüsse wird dem Grossen Rat der beiliegende Antrag im Rahmen der zweiten Lesung unterbreitet.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grosse Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Initiativbegehrens zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge in zweiter Lesung einzutreten und den beiliegenden Antrag zu verabschieden.

Appenzell, 22. Dezember 2004

Büro des Grossen Rates

Der Vizepräsident: Der Sekretär:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

**Initiativbegehren
betreffend
Revision des Steuergesetzes -
Erhöhung der Kinderabzüge**

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde, das von der CVP Appenzell I.Rh. an der Landsgemeinde vom 25. April 2004 eingereichte Initiativbegehren zur Änderung von Art. 37 lit. a und b des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen abzulehnen.

Ergänzungsbotschaft

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. November 2004 das von Ruedi Huber, der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhoden und dem Frauenforum Appenzell eingereichte Initiativbegehren eingehend beraten und mit 26 Stimmen gegen 20 Stimmen beschlossen, die Initiative der Landgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Mit grossem Mehr wurde zudem beschlossen, dem Initiativbegehren keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

2. Zweite Lesung

Im Sinne der an der ersten Lesung gefassten Beschlüsse wird dem Grossen Rat der beiliegende Antrag im Rahmen der zweiten Lesung unterbreitet.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grosse Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Initiativbegehrens zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission in zweiter Lesung einzutreten und den beiliegenden Antrag zu verabschieden.

Appenzell, 22. Dezember 2004

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Regula Knechtle Franz Breitenmoser

**Initiativbegehren
betreffend
Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission**

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde 2005, das von Ruedi Huber, der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhoden und dem Frauenforum Appenzell eingereichte Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen abzulehnen.

Ergänzungsbotschaft

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

1. Erste Lesung

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 22. November 2004 eingehend mit dem von Matthias Hospenthal, Oberegg, und der Gruppe für Innerrhoden am 30. September 2004 eingereichten Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge befasst und mit 44 gegen drei Stimmen beschlossen, das Initiativbegehren der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Aufgrund des Antrages der vorberatenden Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung wurde andererseits mit 31 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen der Beschluss gefasst, der Landsgemeinde einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

2. Zweite Lesung

Das Büro hat im Sinne des Antrages der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung den Entwurf für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge ausgearbeitet, wobei im Art. 12 Abs. 2 lediglich die Zahl 40 durch 35 ersetzt werden soll, während im Abs. 3 neu die Bestimmung aufgenommen werden soll, die Details habe der Grosse Rat zu regeln. Sodann ist im Sinne der Kommission auch der Entwurf für einen Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge ausgearbeitet worden, gemäss welchem die Verordnung mit einem neuen Art. 9bis ergänzt werden soll. Um nach der Landsgemeinde unverzüglich derartige Gesuche behandeln zu können, soll der Grossratsbeschluss am Tag nach der Landsgemeinde in Kraft gesetzt werden. Schliesslich ist dem Grossen Rat auch der Antrag zu unterbreiten, dass der Grosse Rat das Initiativbegehren als solches ablehnt.

3. Antrag

Das Büro beantragt dem Grosse Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, den Antrag zum Initiativbegehren definitiv zu verabschieden sowie auf die beiden Beschlüsse einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zu beschliessen bzw. der Landsgemeinde 2005 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 22. Dezember 2004

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Regula Knechtle

Franz Breitenmoser

**Initiativbegehren
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde 2005, das von Matthias Hospenthal, Oberegg, und der Gruppe für Innerrhoden eingereichte Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen abzulehnen.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 28. April 1987,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 12 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 12

²Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Alterjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Das Nähere regelt der Grosse Rat.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 9bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 9bis

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Schulgelder für
Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom tertiäre Ausbil-
26. April 1987 ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Zuständig zum Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Art. 12 Abs. 2 und 3) durch die Landsgemeinde vom 24. April 2005 am 25. April 2005 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes
"Guten Brunnen "**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Guten Brunnen", Rapisau, vom 4. August 2004 und das dazugehörnde Reglement vom 30. November 2004 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen"

1. Tatsächliches

Baptist Ebnetter-Räss, Zum Guten Brunnen, Appenzell, möchte eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 23a Baugesetz (BauG) ausscheiden.

Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung soll rund 14'800 m² der Parz. Nr. 421, Bezirk Gonten, umfassen. Der bestehende Schweinehaltungsbetrieb soll baulich so angepasst werden, dass das Label der Produktionsform "QM-Schweizer Fleisch" erlangt werden kann. Der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 soll dem Betrieb sichergestellt werden.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung des Sondernutzungsplanes (SNP) relevant:

- Reglement zum Sondernutzungsplan vom 30. November 2004
- Situationsplan vom 4. August 2004
- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11. Oktober 2004
- Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltsdepartements vom 11. Oktober 2004 bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes
- Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements vom 1. September 2004 bezüglich des zulässigen Tierbestandes und der Anerkennung des Labels QM-Schweizer Fleisch.

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erliess mit Datum vom 1. September 2004 eine Verfügung nach Art. 23a BauG bezüglich Anerkennung des Produktionslabels QM-Schweizer Fleisch und des maximal zulässigen Tierbestandes von 94 Mutterschweinen sowie 169 Mastplätzen und Remonten.

Mit Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes vom 11. Oktober 2004 wurde anerkannt, dass es sich beim Betrieb von Baptist Ebnetter-Räss um einen bestehenden, rechtmässig erstellten Betrieb mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 23a BauG handelt.

Mit Schreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 11. Oktober 2004 wurden die Bezirke und die Feuerschaugemeinde im Sinne der Anhörung nach Art. 10d BauG eingeladen, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Stellung zu nehmen. Die Feuerschaugemeinde Appenzell und die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Obereggen haben vom SNP Guten Brunnen Kenntnis genommen und keine Anmerkungen eingebracht. Der Bezirk Gonten macht mit Schreiben vom 22. November 2004 darauf aufmerksam, dass der Höchstbestand der Schweine festgelegt werden müsse und noch weitere gepachtete Ställe (Ronis) vorhanden seien. Weiter stellte der Bezirk Gonten die Fragen, was geschehe, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Rindviehhaltung wieder aufgenommen werde und welches die Folgen beim Abschluss einer Betriebsgemeinschaft oder Tierhaltergemeinschaft wären. Diese Überlegungen und Fragen seien in die Beratung des Sondernutzungsplans miteinzubeziehen.

Mit Inserat vom 16. Oktober 2003 wurde im Appenzeller Volksfreund die öffentliche Auflage publiziert. Diese fand vom 18. Oktober bis 16. November 2004 statt. Aufgelesen sind der Sondernutzungsplan Guten Brunnen, das Reglement zum Sondernutzungsplan, der Umweltverträglichkeitsbericht zum Sondernutzungsplan, die Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich Rechtmässigkeit des bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes sowie die Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes bezüglich Anerkennung des Labels QM-Schweizer Fleisch und des maximalen Tierbestandes. Einsprachen sind keine eingegangen.

2. Erwägungen der Standeskommission

Übergeordnete Planung und Baugesetz

Gemäss Art. 10a BauG und Art. 23a BauG kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung Sondernutzungspläne festlegen. Vorhaben, für die ein Sondernutzungsplan vorliegt, werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 49 ff. BauG bewilligt.

Nach Art. 23a BauG kann ein Sondernutzungsplan nur für rechtmässig erstellte Betriebe erlassen werden. Der Erlass fällt in die Zuständigkeit der Standeskommission, die Genehmigung in jene des Grossen Rates.

Bauliche Erweiterungen sind dann zulässig, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Auch darf der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 nicht überschritten werden. War während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das letzte vorhergehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Der kantonale Richtplan verlangt gemäss Objektblatt Nr. L.2, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes (Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartements)
- Feststellung des aktuellen Tierbestandes durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Festlegung der anerkannten Produktionsvorgaben durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Vereinbarkeit des Betriebes mit den vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen

Der Schweinehaltungsbetrieb von Baptist Ebnetter-Räss geht über das Mass der inneren Aufstockung hinaus. Dies wurde vom Bau- und Umweltdepartement in der Feststellungsverfügung vom 11. Oktober 2004 festgehalten.

Baptist Ebnetter-Räss möchte die Produktion so umstellen, dass er mit dem ganzen Betrieb dem Label QM-Schweizer Fleisch gerecht wird. Gemäss Feststellungsverfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements vom 1. September 2004 dürfen die Stallungen des Betriebes für max. 94 Mutterschweineplätze und 169 Mastschweineplätze ausgebaut werden. Das Label QM-Schweizer Fleisch wird vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement als besondere Produktionsvorgabe im Sinne von Art. 23a Abs. 2 lit. b BauG anerkannt.

Umweltverträglichkeit

Der Umweltverträglichkeitsbericht für den Sondernutzungsplan Guten Brunnen von Baptist Ebnetter wird vom Bau- und Umweltdepartement als korrekt und vollständig beurteilt und die Umweltverträglichkeit des Projektes gemäss Art. 18 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt. Die vorgesehene Nutzung ist mit den Anliegen der Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- sowie der Forstgesetzgebung verträglich. Im Speziellen erwähnenswert ist die landschaftliche Eingliederung der Bauten, die Sicherstellung des Gewässerschutzes durch genügend Stapelvolumen für Jauche und eine ausreichende Anzahl von in Aussicht gestellten Düngerabnahmeverträgen sowie der Nachweis,

dass keine Beeinträchtigung von Wohnbauten in der Landwirtschaft durch übermässige Geruchsmissionen zu erwarten sind. Gemäss Art. 20 UVPV sind der Umweltverträglichkeitsbericht und dessen Beurteilung durch die entscheidende Behörde während 30 Tagen öffentlich zugänglich zu machen.

Behandlung der Einsprache

Nach Auffassung der Standeskommission bestehen keine Konflikte mit dem Raum- und Planungsrecht. Die Voraussetzungen von Baugesetz und kantonalem Richtplan sind eingehalten und der Erlass des Sondernutzungsplans ist rechtmässig, so dass die Standeskommission den Sondernutzungsplan "Guten Brunnen" mit Entscheid vom 6. Dezember 2004 gemäss Art. 10a BauG erlassen hat.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Mazenau", Enggenhütten, und das dazugehörige Reglement vom 14. November 2003 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenu"

1. Tatsächliches

Ruedi Huber, Mazenu, Enggenhütten, möchte auf der Liegenschaft Parz. Nr. 405980 eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 23a Baugesetz (BauG) ausscheiden. Die Schweinestallungen sollen den heutigen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben des Produktionslabels "Coop Naturaplan" angepasst werden. Weiter sollen die in Dorfnähe gehaltenen Schweine, welche bezüglich der Geruchsimmissionen ein Problem darstellen, an den Standort Mazenu verlegt werden.

Die Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung umfasst den westlichen Teil der Parz. Nr. 405980, Bezirk Schlatt-Haslen.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung des Sondernutzungsplanes (SNP) relevant:

- Reglement zum Sondernutzungsplan "Hof Mazenu";
- Situationsplan Nr. 101.1 vom 14. November 2003;
- Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. November 2002 / rev. 10. August 2004;
- Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements nach Art. 23a Baugesetz vom 26. November 2003;
- Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartementes vom 17. November 2003 bezüglich der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes.

Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erliess mit Datum vom 26. November 2003 eine Verfügung nach Art. 23a Baugesetz bezüglich Anerkennung des Produktionslabels Coop Naturaplan und des maximal zulässigen Tierbestandes von 60 Mutterschweinen, 140 Mastschweinen und Remonten, 4300 Legehühner und 2200 Aufzuchtthühner.

Mit Entscheid vom 6. Januar 2004 (Prot. Nr. 45) erklärte sich die Stadeskommission auf Antrag des Bau- Umweltdepartementes mit der Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens nach Art. 10a Abs.1 BauG einverstanden.

Mit Schreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 19. Januar 2004 wurden die Bezirke und die Feuerschaugemeinde im Sinne der Anhörung nach Art. 10d BauG eingeladen, zum vorliegenden Sondernutzungsplan Stellung zu nehmen. Der Bezirk Schlatt-Haslen nutzte die Gelegenheit zur Stellungnahme und erklärte sich mit dem Vorhaben einverstanden.

Mit Inserat vom 24. Januar 2004 wurde die öffentliche Auflage vom 26. Januar 2004 bis am 24. Februar 2004 publiziert. Aufgelegen sind der Sondernutzungsplan "Mazenau", das Reglement zum Sondernutzungsplan, die Verfügung des Bau- und Umweltdepartementes bezüglich Rechtmässigkeit des bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Verfügung des Land- und Forstwirtschaftsdepartements bezüglich Anerkennung des Labels Coop Naturaplan und des maximalen Tierbestandes sowie der Umweltverträglichkeitsbericht zum geplanten Schweinestall.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2004 reichten Kurt und Irène Breitenmoser-Sutter, Landpfiffers Heimat, Enggenhütten, eine öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Einsprache gegen den Sondernutzungsplan ein. Die Einsprache richtet sich nicht generell gegen den Sondernutzungsplan. Vielmehr werden Garantien bezüglich Geruchsmissionen, Meteorwasserentsorgung, Quellschutz und die Neubeurteilung des Perimeters der Flurstrasse verlangt.

2. Erwägungen der Stadeskommission

Übergeordnete Planung und Baugesetz

Gemäss Art. 10a BauG und Art. 23a BauG kann die Stadeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung Sondernutzungspläne festlegen. Vorhaben, für die ein Sondernutzungsplan vorliegt, werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 49 ff. BauG bewilligt.

Nach Art. 23a BauG kann nur für rechtmässig erstellte Betriebe ein Sondernutzungsplan für eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung erlassen werden. Der Erlass fällt in die Zuständigkeit der Stadeskommission, die Genehmigung in jene des Grossen Rates.

Bauliche Erweiterungen sind dann zulässig, wenn solche aus Tierschutzgründen oder zur Erlangung eines anerkannten Labels nötig sind. Auch darf der durchschnittliche Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 nicht überschritten werden. Stand während der massgebenden Jahre der Stall teilweise oder ganz leer, wird für das Ermitteln des mittleren Tierbestandes das

letzte vorangehende Jahr mit voller Belegung berücksichtigt, maximal rückwirkend bis zum Jahre 1995.

Der kantonale Richtplan verlangt gemäss Objektblatt Nr. L.2, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes (Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltdepartements);
- Feststellung des aktuellen Tierbestandes durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- Festlegung der anerkannten Produktionsvorgaben durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement;
- Vereinbarkeit des Betriebes mit den vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen.

Der Landwirtschaftsbetrieb von Ruedi Huber geht rechtmässig über das Mass der inneren Aufstockung hinaus. Dies wurde vom Bau- und Umweltdepartement in der Feststellungsverfügung vom 17. November 2003 festgehalten.

Mit Verfügung vom 26. November 2003 hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement einen maximalen Tierbestand von 60 Mutterschweinen, 140 Mastschweinen und Remonten, 4300 Legehühner und 2200 Aufzuchthühner festgestellt sowie die Produktionsform "Coop Naturaplan" als eine besondere Produktionsform nach Art. 23a BauG anerkannt.

Umweltverträglichkeit

Die betroffenen Fachstellen der kantonalen Verwaltung haben die Gesetzeskonformität bezüglich der Umweltschutz-, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz- sowie der Waldgesetzgebung geprüft. Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen bezüglich Lärmschutz und Luftreinhaltung.

Geruch:

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen eingehalten werden. Als solche gelten gemäss Anhang 2 Ziff. 512 der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) insbesondere die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT). Die Berechnung der Mindestabstände gemäss dem FAT-Bericht Nr. 476 zeigt, dass diese gegenüber den nächsten bewohnten Gebäuden klar eingehalten werden.

Gewässerschutz:

Die Bauten und der Betrieb entsprechen den Anforderungen des Gewässerschutzes (Stapelvolumen, Düngerabnahmeverträge, Export-Import-Bilanz). Weiter handelt es sich um einen Betrieb im öffentlichen Interesse (Verwertung von Nahrungsmittelabfällen zu mehr als 40 % des Gesamtenergieverbrauchs), so dass mehr als die Hälfte des anfallenden Düngers weggeführt werden darf.

Landschaftsbild und Wald:

Die vorgesehene Nutzung ist weiter mit den Anliegen der Natur- und Heimatschutz- sowie der Forstgesetzgebung verträglich. Die Heimatschutzkommission hat gegen den Sondernutzungsplan Mazenau keine generellen Einwände. Sie vertritt aber die Meinung, dass im Reglement zum Sondernutzungsplan im Art. 6 betreffend Einpassung der Bauten ins Landschaftsbild vermerkt werden müsste, dass sichtbare Bauteile in Beton / Holz ab 3 m Höhe in Holz ausgeführt werden müssten. Die Anregung der Heimatschutzkommission wurde im Sondernutzungsplanreglement berücksichtigt.

Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. November 2002 / rev. 10. August 2004 wird vom Bau- und Umweltdepartement als korrekt und vollständig beurteilt und die Umweltverträglichkeit des Projektes gemäss Art. 18 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) bestätigt. Gemäss Art. 20 UVPV sind der Umweltverträglichkeitsbericht und dessen Beurteilung durch die entscheidende Behörde während 30 Tagen öffentlich zugänglich zu machen.

Behandlung der Einsprache

Die Standeskommission hat die raumplanungs- und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Sondernutzungsplanes "Mazenau" als erfüllt erachtet und den Sondernutzungsplan mit Entscheid vom 6. Dezember 2004 gemäss Art. 10a BauG erlassen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 6. Dezember 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Hodzic Alma, geb. 10. Februar 1987 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Blumenrainstrasse 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Alma Hodzic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Buljubasic-Barucic Nedim, geb. 25. August 1977 in Zvornik (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Ronis 2, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Nedim Buljubasic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Podgorac-Dujic Dragana, geb. 29. Juli 1962 in Gornja Ilova Prnjavor (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 20, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Dragana Podgorac das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Bellazreg-Mari Habib, geb. 23. März 1969 in Moknine Monastir (Tunesien), tunesischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Bellazreg-Mari Catia, geb. 30. November 1971 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn Karim Bellazreg, geb. 5. Januar 2001.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Habib und Catia Bellazreg sowie deren Sohn Karim Bellazreg das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Heeb-Frei Walter, geb. 4. Juli 1959 in Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger, seine Ehefrau Heeb-Frei Brigitte, geb. 15. März 1973 in Flawil, schweizerische Staatsangehörige, wohnhaft Unterrainstrasse 22, 9050 Appenzell, sowie deren Kinder Lea Heeb, geb. 29. Oktober 1999, und Walter Heeb, geb. 5. Januar 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Walter und Brigitte Heeb sowie deren Kinder Lea Heeb und Walter Heeb das Bürgerrecht von Appenzell sowie das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh.

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung
für Sonntag, 24. April 2005**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 24. April 2005, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Ständekommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Ständekommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident)
Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)
10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung
11. Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Feuerschutzgesetzes
13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (EG BZG)
14. Hundegesetz (HuG)
15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

16. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad
17. Landsgemeindebeschluss betreffend Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG
18. Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge
19. Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission
20. Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge / Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Gegenvorschlag)
21. Bereinigung der Gesetzessammlung
 - 21.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Prämienverbilligung zur Krankenpflegegrundversicherung
 - 21.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)
 - 21.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Kinderzulagen (KZG)
 - 21.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SozG)
 - 21.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)
 - 21.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)
 - 21.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton
 - 21.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)
 - 21.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)
 - 21.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
 - 21.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Alpgesetzes
 - 21.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Flurgensenschaften
 - 21.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des kantonalen Waldgesetzes (EG WaG)